

Stadt Sulingen



Standortkonzept zur Steuerung von
Windenergieanlagen

Aktualisiert Januar 2020

Im Auftrag:
Plan und Recht GmbH
Prof.-Dr. jur. Gerd Schmidt-Eichstaedt
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Rechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA).....	5
3	Rahmenbedingungen für das Standortkonzept	7
4	Aktuelle Situation in Sulingen – Bestand an WEA.....	7
5	Ziele und Vorgehensweise	12
	5.1 Ziele.....	12
	5.2 Vorgehensweise	12
6	Festlegung der harten und weichen Tabukriterien als Ausschlusskriterien für WEA- Standorte	14
	6.1 Tabukriterien nach dem RROP 2016 des Landkreises Diepholz.....	15
	6.2 Tabukriterien nach der Stadt Sulingen.....	17
7	Begründung der harten und weichen Tabukriterien	21
	7.1 Thema - Harte und weiche Schutzabstände um Wohnnutzungen und andere bauliche Nutzungen.....	21
	7.2 Thema – EU-Schutzgebiete Natura-2000, FFH-Gebiete, mit Abstandskorridor.....	29
	7.3 Thema – Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Naturschutzgebiete).....	30
	7.4 Thema – Sonstige Schutzprogramme (Sandabgrabung, Vorbehaltsgebiet für Wald. Moorschutzprogramm).....	36
	7.5 Thema – Wasserwirtschaft (Fließgewässer, größere Wasserflächen, Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete).....	39
	7.6 Thema – Erholung (Vorranggebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Vorbehaltsgebiete Erholung, Landschaftsschutz-gebiete, Wald).....	42
	7.7 Thema – Infrastruktur (Bahntrassen, überörtliche Straßen, Leitungstrassen, Bohrstationen, Brunnenanlagen).....	46
8	Darstellung der maximal möglichen Potenzialfläche	48
9	Verbleibende Prüfräume für WEA-Standorte und Bewertung	52
	9.1 Aspekte für die Abwägung der Prüfräume untereinander	54
	9.2 Tabellarische Bewertung der Prüfräume	64
	Prüfraum 1 – Rathlosen - Östlich Kolonie Rathlosen	66
	Prüfraum 2 – Nordsulingen – Nechtelsen	68
	Prüfraum 3 – Nordsulingen – Nördlich Bocksgründen.....	70
	Prüfraum 4 – Nordsulingen – Hassel.....	72
	Prüfraum 5 – Lindern – Östlich Brünhausen, Döhreler Berg.....	74
	Prüfraum 6 – Lindern – Südlich Lindern und Feldhausen	76
	Prüfraum 7 – Lindern – Südöstlich Schlahe.....	78
	Prüfraum 8 – Klein Lessen – Östlich Klein Lessen	80
	Prüfraum 9 – Klein Lessen – Dillenberg	82
	Prüfraum 10 – Groß Lessen – Scheerhorn.....	84
	Prüfraum 11 – Groß Lessen – Nördlich Buchhorst	86
	Prüfraum 12 – Groß Lessen –Westlich und südlich Barrien.....	88
	9.3 Zusammenfassung der Ergebnisse zu den Prüfräumen	90
10	Entwicklungsfähige Prüfräume	92
11	Zur Frage, ob der Windkraftnutzung substanziell Raum gegeben wird.....	92
12	Zur Nichtübernahme von bisher im Flächennutzungsplan enthaltenen Konzentrationsflächen.....	96
13	Detaildarstellung der entwicklungsfähigen Prüfräume für die Windenergienutzung... 97	97

Verfasser: Urfassung April 2015



P3 Planungsteam GbR mbH
Ofener Straße 33a
26 121 Oldenburg



Fon 0441 – 74210 / Fax 0441 – 74211

Überarbeitung 2018 bis 2020
Plan und Recht GmbH – Berlin –
Oderberger Straße 40
10435 Berlin
Fon 030 – 44024555

und

Stadt Sulingen
FB III Bauen, Ordnung und Verkehr
Galtener Straße 12
27232 Sulingen
Fon 04271 – 88-67

Bildquelle Deckblatt: Bundesumweltministerium, Mediathek, Bild Nr. 304

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Stadtgebiet gibt es derzeit 29 Windenergieanlagen an mehreren unterschiedlichen Standorten. Die vorhandenen Standorte waren im Wesentlichen das Ergebnis des Standortkonzeptes von 2003.

An die Stadt Sulingen werden und wurden Anfragen zur Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Außenbereich herangetragen.

Das Interesse an neuen bzw. zusätzlichen Anlagenstandorten für die Erzeugung regenerativer Energien, aber auch die eingetretenen Veränderungen in Natur und Landschaft sowie das verstärkt eingeforderte Schutzbedürfnis der Bevölkerung insbesondere vor Lärm und visuellen Beeinträchtigungen veranlassen die Stadt Sulingen, die Möglichkeiten zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Stadtgebiet unter aktuellen Bedingungen erneut zu prüfen. Die Stadt strebt an, weiterhin eine gezielte Standortsteuerung durchführen zu können. Durch eine aktualisierte systematische Abschätzung der möglichen Umweltfolgen von Windenergieanlagen wird auf eine möglichst konfliktfreie Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet von Sulingen hingewirkt.

2 Rechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA)

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts. Es müssen daher bei ihrer Errichtung alle baurechtlichen Vorschriften, die einschlägig sein können, beachtet werden.

Im Außenbereich sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Anlagen zulässig, wenn dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Entgegenstehende öffentliche Belange können u. a. sein:

- Städtebauliche Darstellungen im **Flächennutzungsplan** der Stadt Sulingen auf der Basis eines Standortkonzeptes;
- Hervorrufen von schädlichen Umwelteinwirkungen;
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Landkreis Diepholz als der zuständige Träger der Regionalplanung kann im RROP positive Darstellungen zugunsten der Windenergie und auch Sperrungen vornehmen und so zu einer gezielten Steuerung der Anlagen innerhalb des gesamten Kreisgebietes beitragen. Der Kreistag des Landkreises Diepholz fasste im Jahr 2013 den Beschluss zur Neuaufstellung des RROP. Im Jahr 2016 wurde das neue Programm als RROP 2016 vom Kreistag beschlossen. Mit Bekanntmachung der Genehmigung des RROP durch das Amt für regionale Landesentwicklung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. 13/2017, S. 4 wurde das RROP vom Landkreis in Kraft gesetzt. Das VG Hannover stellte in den Gründen einer Entscheidung vom 23. Januar 2018 – 4 A 3455/16 – zwar fest, dass das RROP 2016 unter Verletzung beachtlicher Formvorschriften zustande gekommen sei und daher (noch) nicht rechtswirksam sei. Der Landkreis hat daraufhin ein Verfahren zur Behebung der Fehler in die Wege geleitet. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 in der Fassung des 3. Entwurfs wurde durch den Kreistag des Landkreis Diepholz nach Durchführung einer erneuten eingeschränkten Beteiligung neu beschlossen und dem Amt für Regionale Landesentwicklung Leine-Weser zur Genehmigung vorgelegt. Das Amt für Regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Außenbereich

...Steuerung durch
Regionalplanung

hat das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Diepholz im Januar 2019 erneut genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgte zum 01.04.2019.

Im RROP 2016 des Landkreises Diepholz sind „Vorranggebiete Windenergienutzung“ als Ziele der Raumordnung festgelegt. Mit dieser Festlegung wurde jedoch keine Ausschlusswirkung i.S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden (S. 107 der Begründung). Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der zeichnerischen Darstellung des RROP berücksichtigt die in den Städten und Gemeinden des Landkreises in die Bauleitplanung eingeflossenen „gesamträumlichen, schlüssigen Planungskonzepte“ und die daraus resultierenden Sondergebiete für Windenergie, sofern diese den Tabuzonen des RROP nicht entgegenstehen und eine Flächengröße aufweisen, die eine wirtschaftliche Konfiguration von mindestens fünf modernen WEA innerhalb eines Windparks ermöglichen. Das RROP kommt zu keinen eigenen Festlegungen von Vorranggebieten, die über die Darstellungen in den FNP (Stand 2016) hinausgehen. Für die Planung der Stadt Sulingen bedeutet dies Folgendes:

...Steuerung durch Stadt

Die Stadt Sulingen beachtet die vom RROP gesetzten Ziele. Sie kann auf der Ebene ihrer Flächennutzungsplanung eine ergänzende Steuerung der Standortfindung für WEA vornehmen. Da dem RROP auf Kreisebene keine Ausschlusswirkung zukommt, ist eine verbindliche Steuerung der Anlagenstandorte durch die Stadt Sulingen sinnvoll. Die Stadt Sulingen greift hierzu auf die Möglichkeiten eines eigenen Standortkonzeptes zurück. Die Festlegungen des RROP 2016 des Landkreises Diepholz sind jedoch in das Standortkonzept der Stadt eingeflossen. Soweit im RROP 2016 Vorranggebiete mit Ausschluss der Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung festgesetzt sind, die nach der Rechtsprechung nicht ohne nähere Untersuchung als harte Tabuzonen eingeordnet werden können (z.B. Wald, Landschaftsschutzgebiete), erfolgt eine hilfsweise Einstufung als weiche Tabuzonen.

Mit der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen werden die im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, in diese Zonen gelenkt. Außerhalb der Konzentrationszonen stehen der Errichtung und dem Betrieb von WEA im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Windenergieanlagen, die von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben zur überwiegenden Eigenversorgung als untergeordnete Anlage im Außenbereich beantragt werden (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), können durch ein gesamtstädtisches Windenergiekonzept nicht gesteuert werden. Diese Anlagen verfügen nach wie vor über ein privilegiertes Baurecht.

Sonderfälle

Mit § 35 BauGB hat der Gesetzgeber den Gemeinden spezielle Steuerungsmöglichkeiten für die Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Gemeindegebiet eröffnet. Gemäß § 35 BauGB sind Windenergieanlagen trotz ihrer Privilegierung nach Abs. 1 Nr. 5 im Außenbereich **unzulässig**:

Rechtliche Grundlage zur Steuerung

- wenn ihnen öffentliche Belange entgegenstehen oder eine ausreichende Erschließung nicht gesichert ist (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB);
- wenn sie raumbedeutsam sind und den Zielen der Raumordnung widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB);
- wenn sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (§ 35 (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB), den Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Planes widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

- Öffentliche Belange stehen ihnen in der Regel auch dann entgegen, wenn für sie durch Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass die Einschränkung der Standorte von Windenergieanlagen auf bestimmte Konzentrationsflächen nur dann rechtmäßig und zulässig ist, wenn der Nutzung der Windenergie an anderer Stelle in substantieller Weise Raum gewährt wird¹. Dazu ist die Erarbeitung eines räumlichen Gesamtkonzepts erforderlich, das die gesamte Gemeinde umfassen muss. Das räumliche Gesamtkonzept in Form eines Standortkonzepts muss schlüssig und nachvollziehbar sein. **Die Stadt muss sich zu Beginn ihrer Standortprüfung davon leiten lassen, dass ihr gesamter Außenbereich für die Aufstellung von Windenergieanlagen in Betracht kommt.**

Auf der Basis des räumlichen Gesamtkonzepts können dann jene Bereiche ausgeschlossen werden, die für eine Windenergienutzung in Abgleich mit anderen städtischen Zielen nicht geeignet sind. Am Ende des Abwägungsvorganges muss noch substantiell Raum für die Nutzung der Windenergie vorhanden sein.

3 Rahmenbedingungen für das Standortkonzept

Nachfolgend werden die allgemeinen Eigenschaften und Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen zusammenfassend dargelegt, die für die Erarbeitung des Standortkonzeptes Sulingen von Bedeutung sind.

Grundsätzlich gelten Windenergieanlagen nicht in besonderer Weise als umweltgefährdend. Sie sind teilweise vergleichbar mit anderen technisch-baulichen Anlagen (z. B. Hochspannungsmasten). Eine städtebauliche Steuerung der Windenergieanlagen durch ein umfassendes Standortkonzept ist jedoch aus nachfolgend zusammengefassten Sachverhalten städtebaulich sinnvoll und geboten:

Die Anlagen wirken mit ihren Schallemissionen auch in größeren Entfernungen. Eine Steuerung der Anlagenstandorte kann helfen, notwendige städtebauliche Entwicklungsspielräume der Stadt an unterschiedlichen Stellen des Stadtgebietes weiter zu erhalten.

Durch eine Steuerung der Anlagenstandorte können mögliche Eingriffe in naturschutzfachlich wertvolle Bereiche der Stadt minimiert werden.

Die Anlagen können wild lebende Tiere erheblich beeinflussen. Sie können Barriere-Wirkungen insbesondere für die Avifauna entfalten. Eine Steuerung bzw. Konzentrationsplanung der Anlagenstandorte kann dazu beitragen, die Einwirkungen möglichst gering zu halten.

Die Anlagen sind in ihrem Erscheinungsbild sehr technisch geprägt. Eine Steuerung der Anlagenstandorte kann dazu beitragen, das Landschaftsbild an sensiblen Stellen des Stadtgebietes zu schonen.

4 Aktuelle Situation in Sulingen – Bestand an WEA

Derzeit (2019) existieren 29 Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Sulingen. Diese 29 Anlagen wurden an insgesamt sieben Standorten errichtet (siehe auch die nachfolgende Abbildung).

Anzahl und Lage der Anlagen

¹ Grundlegend BVerwG, Urt. vom 21.10.2004 – 4 C 2.04. – juris.

- Nördlich von Nechtelsen wurde 2016 eine Anlage (Ordnungsnr. 1 in Abb. 1) errichtet. Diese Anlage ist als privilegierte Anlage unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Schwaförden im Zusammenhang mit den auf dortigem Gemeindegebiet befindlichen vier Anlagen zu sehen.
- Im Ortsteil Nordsulingen existieren noch zwei ältere unterschiedliche Anlagen aus den Jahren 1992 und 1996, die damals im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes 1996 gesichert wurden (Ordnungsnummern 2, 3 in Abb. 1).
- Im Bereich Hassel existieren noch zwei gleiche Anlagen aus dem Jahr 2006. Der Standort wurde 2005 durch die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen. Auch hier müssen die bis zu neun Anlagen in der benachbarten Samtgemeinde Siedenburg, Ortschaften Maasen und Mellinghausen berücksichtigt werden (Ordnungsnummern 4, 5 in Abb. 1).
- Westlich des Standortes Scheerhorn befindet sich drei gleiche Anlagen aus dem Jahr 2005 am Standort Buchhorst. **Zwei weitere Anlagen wurden 2016 errichtet.** Auch hier wirken zugunsten des Standorts die direkt angrenzenden drei Anlagen der Gemeinde Wehrbleck der Samtgemeinde Kirchdorf (Ordnungsnummern 6, 7, 8, 9, 10 in Abb. 1).
- Westlich neben dem Standort Dillenberg stehen drei Anlagen im Bereich **Scheerhorn**. Sie wurden im Jahr 1995 als privilegierte Anlagen errichtet (Ordnungsnummern 11, 12, 13 in Abb. 1).
- Am Standort **Dillenberg** östlich der Ortslage Klein Lessen stehen insgesamt neun Anlagen aus sehr unterschiedlichen Baujahren und unterschiedlicher Fabrikate. Die älteste Anlage stammt aus 1989. Der Standort wurde bereits frühzeitig im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes (24. Änderung, 1995) gesichert. Seine Wirkung entfaltet der Standort aber nicht nur durch die vorhandenen zehn Anlagen auf Sulinger Seite, sondern auch durch die weiteren fünf angrenzenden Anlagen der Gemeinde Barenburg der Samtgemeinde Kirchdorf (je 2 MW). Die südlichste Anlage des Standortes Dillenberg soll mit einer leistungsstarken Anlage modernisiert werden (Ordnungsnummern 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 in Abb. 1).
- Östlich von Schlahe und südlich der Sule und des Ortsteils Lindern sind 2015 und 2016 sieben Anlagen errichtet worden (Ordnungsnr. 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 in Abb. 1).

Die nachfolgende Abb. 1 zeigt die Lage der Anlagen im Stadtgebiet von Sulingen, die anschließende Abb. 2 zeigt die Anlagen tabellarisch.

Abb. 1- Lage der Windenergieanlagen (mit Ordnungsnummern) im Stadtgebiet von Sulingen und in angrenzenden Kommunen

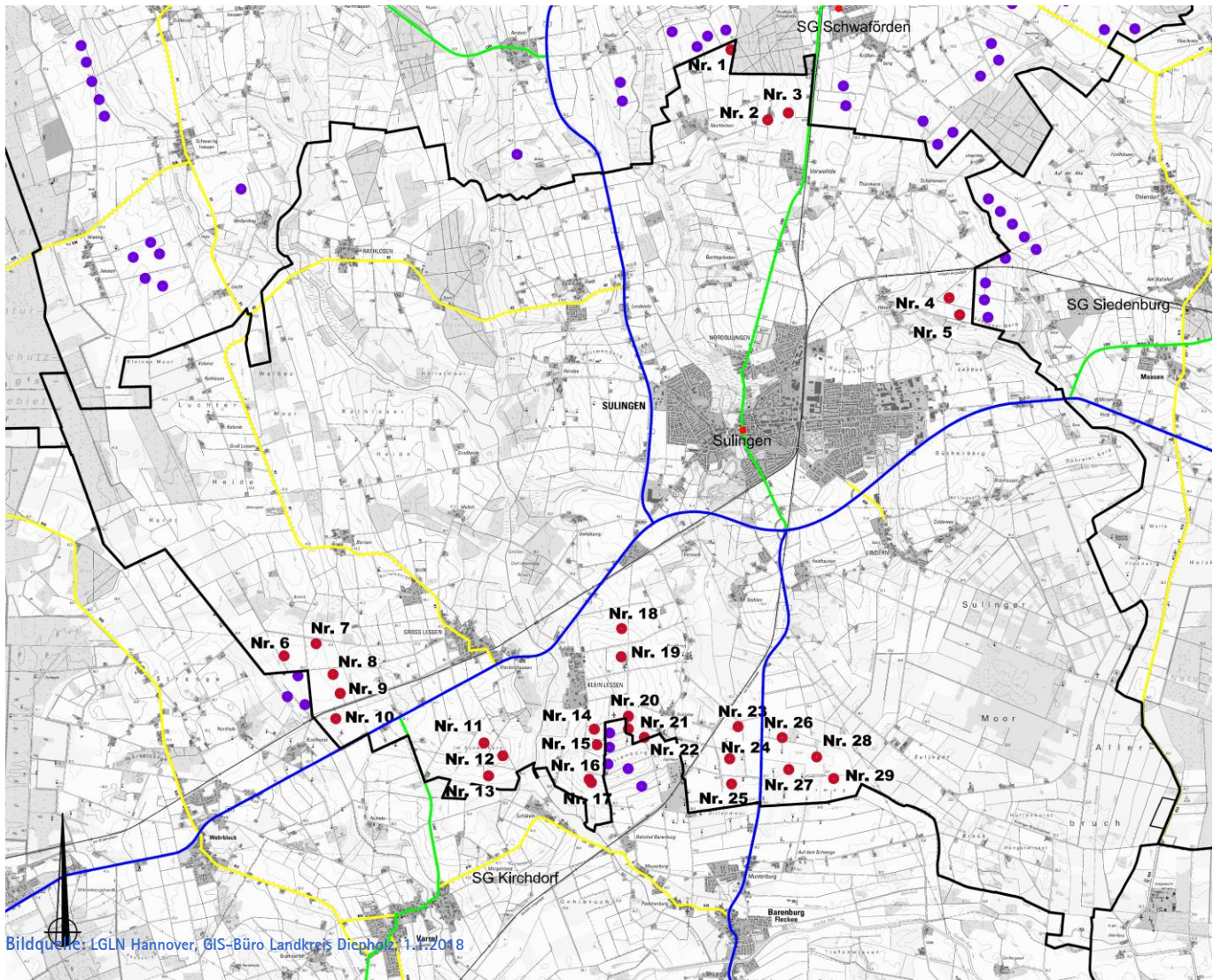


Abb. 2 – Vorhandene Windenergieanlagen in der Stadt Sulingen (Stand 4/2018)

Standort und Eigentümer	Nr.	Bau-jahr	Elektr. Leistung kW	Nabenhöhe /Rotordurchmesser/ Gesamthöhe in m	Fabrikat	Baurecht, Darstellung/ Festsetzung
Standort Nordsulingen						
Siemering	1	2016	2.300	108,38 / 82 / 149,38	E-82 E2	Privilegiert errichtet
Siemering	2	1992	150	41,27 / 27 / 54,5	W-2700	26. Änderung FNP'80, 1996
Siemering	3	1996	500	65 / 40 / 85	E-40	26. Änderung FNP'80, 1996
Windpark Hassel						
Westwind	4	2006	2.000	108,5 / 82 / 149,5	E-82	46. Änderung FNP'80, 2005
Westwind	5	2006	2.000	108,5 / 82 / 149,5	E-82	46. Änderung FNP'80, 2005
Windpark Buchhorst						
Naturenergie	6	2005	2.000	100 / 80 / 140	V-80	32. Änderung FNP'80, 2004
Casa	7	2016	2.300	138,38 / 82 / 179,38	E-82 E2	FNP 2016
Naturenergie	8	2005	2.000	100 / 80 / 140	V-80	32. Änderung FNP'80, 2004
Naturenergie	9	2005	2.000	100 / 80 / 140	V-80	32. Änderung FNP'80, 2004
Casa	10	2016	2.300	138,38 / 82 / 179,38	E-82 E2	FNP 2016
Windpark Scheerhorn						
Volkswind GmbH	11	2005	2.000	100 / 80 / 140	V-80	Privilegiert errichtet
Volkswind GmbH	12	2005	2.000	100 / 80 / 140	V-80	Privilegiert errichtet
Volkswind GmbH	13	2005	2.000	100 / 80 / 140	V-80	Privilegiert errichtet
Windpark Dillenberg						
Budahl	14	2004	500	65 / 40,3 / 85,1	E-40	24. Änderung FNP'80, 1995
Budahl	15	1996	500	65 / 40,3 / 85,1	E-40	24. Änderung FNP'80, 1995
Rohlfs	16	1996	500	65 / 40,3 / 85,1	E-40	24. Änderung FNP'80, 1995
Rowi	17	2015	3.000	135,4 / 101 / 185,9	E-101	24. Änderung FNP'80, 1995
Westwind	18	2007	2.000	138,3 / 82 / 179,3	E-82	24. Änderung FNP'80, 1995
Borchers Rohde	19	1996	500	65 / 40,3 / 85,1	E-40	24. Änderung FNP'80, 1995
Beiersdorf	20	1993	250	40 / 27 / 53,5	N 27	24. Änderung FNP'80, 1995
Dummeyer/Jahn	21	1995	200	50 / 30 / 65	E-30	24. Änderung FNP'80, 1995
Sudmann (Trias Wind)	22	1996	600	65 / 44 / 87	E-40	24. Änderung FNP'80, 1995
Westwind	23	2015	3.000	149 / 115,7 / 206,85	E-115	FNP 2016
Casa	24	2016	2.300	138,38 / 82 / 179,38	E-82 E2	FNP 2016
Casa	25	2016	2.300	138,38 / 82 / 179,38	E-82 E2	FNP 2016
Westwind	26	2016	3.000	149 / 115,7 / 206,85	E-115	FNP 2016
Westwind	27	2016	3.000	149 / 115,7 / 206,85	E-115	FNP 2016

Westwind	28	2016	3.000	149 / 115,7 / 206,85	E-115	FNP 2016
Westwind	29	2016	3.000	149 / 115,7 / 206,85	E-115	FNP 2016
Gesamt	29		51.200	-	-	-

Direkt angrenzend an das Stadtgebiet oder in unmittelbarer Nähe befinden sich mindestens weitere 32 Anlagen der Nachbarkommunen Samtgemeinde (SG) Kirchdorf, SG Siedenburg und der SG Schwaförden, die auf das Stadtgebiet von Sulingen wirken.

Geht man von einem normalen Jahresstromverbrauch einer Familie (drei Personen) von rd. 3.880 kWh/a im Jahr aus, so können mit der zur Zeit möglichen Leistung der 29 Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Sulingen mit einer Leistung von rd. 51,2 Megawatt/h (dies sind bei angenommenen 2.000 Volllaststunden im Jahr 102,4 Mio kWh/a), insgesamt rd. 26.337 Haushalte das Jahr über mit Strom versorgt werden.

Leistung der Anlagen

5 Ziele und Vorgehensweise

5.1 Ziele

Ziele

Maßgebend für die vorliegende Standortprüfung sind folgende städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Sulingen:

- Die vorhandenen Wohnqualitäten innerhalb des Stadtgebietes Sulingen und in den umgebenden, eher ländlichen Siedlungslagen (Klein Lessen, Groß Lessen, Rathlosen, Nordsulingen, Lindern) sollen nicht wesentlich durch Windenergieanlagen (WEA) beeinträchtigt werden.
- Es sollen in ausreichendem Maße für die nächsten Jahre Entwicklungsspielräume für die Stadt für sonstige Projekte bestehen bleiben.
- Durch die Errichtung von WEA soll es zu keinen erheblichen nachteiligen Wirkungen für die Naherholung der Ortsansässigen und Besucher kommen.
- Das Ortsbild sowie sonstige Kulturgüter sollen nicht gestört werden.
- Die vorhandenen naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale sollen in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden.
- Die Standorte von WEA sollen auch langfristig sicher und entwicklungsfähig sein, damit sie einen Baustein zur Entwicklung der Stadt und zu Klimaschutzziele liefern können.
- Die Nutzung der Windenergie soll durch die Bereitstellung von Flächen in geeigneter Lage und Größe nachhaltig gefördert werden.

Die Errichtung von Windenergieanlagen trägt zur Stärkung des Wirtschaftsstandort Sulingen bei. Diese Zielvorstellungen werden auch mit Blick auf die angrenzenden Nutzungen in den Nachbargemeinden bzw. die dortigen Windparkplanungen berücksichtigt.

In Kenntnis der bestehenden Rahmenbedingungen, möglichen Wirkungen von Windenergieanlagen und ihrer städtebaulichen Ziele hat die Stadt Sulingen im vorliegenden Standortkonzept alle notwendigen umwelt- und immissionsschutzrechtlichen, städtebaulichen, funktionalen und naturräumlichen Aspekte im Hinblick auf Windenergieanlagen in ihren Abhängigkeiten betrachtet und miteinander abgewogen. Es wurden all jene Prüfräume herausgefiltert, die – insbesondere vor dem Hintergrund moderner leistungsstarker Anlagen – möglichst konfliktarm gegenüber sonstigen städtebaulichen Nutzungen sind und die damit umgekehrt auch Standorte mit den besten Entwicklungsbedingungen für Windenergieanlagen sein könnten. Betrachtet wurde das gesamte Stadtgebiet von Sulingen. Grundlage der Betrachtung ist eine moderne, leistungsfähige Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m (Rotorspitze senkrecht nach oben gestellt) als Referenzanlage.

Vorgehen

5.2 Vorgehensweise

Die Vorgehensweise bei der Erarbeitung eines gesamträumlichen Konzepts ist durch die Rechtsprechung vorgegeben. Sie wird nachfolgend in Anlehnung an das Urteil des OVG Lüneburg vom 26.10.2017 – 12 KN 119/16 – zum Flächennutzungsplan von Sulingen zusammengefasst.

Erster Schritt

In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern. Diesen Unterschied muss sich der Planungsträger auf dieser ersten Stufe des Planungsprozesses bewusst machen und ihn dokumentieren. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen.

„Harte Tabuzonen“ sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs.7 BauGB) entzogen. Demgegenüber sind „weiche Tabuzonen“ zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie keine eigenständige Kategorie im System des Rechts der Bauleitplanung bilden, sondern der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die „weichen Tabuzonen“ einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft.

Während „harte Tabuzonen“ kraft Gesetzes oder aus tatsächlichen Gründen als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er - anders als bei „harten“ Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Andernfalls scheidet seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses hinsichtlich der Frage, ob der Windenergie substantiell Raum gegeben wurde, anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die „weichen“ Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat.

Zweiter Schritt

Die Potenzialflächen (auch Prüfräume genannt), die nach Abzug der „harten und weichen Tabuzonen“ übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Die ermittelten Prüfräume werden also unter Würdigung ihrer Eignung für moderne, leistungsfähige Windenergieanlagen einerseits und in Abgleich mit sonstigen Zielen der Stadt andererseits einer Bewertung im Hinblick auf die Frage unterzogen, welche Prüfräume aus Sicht der Stadt als **entwicklungsfähige Konzentrationszonen** für WEA festgelegt werden sollten und welche nicht.

Dritter Schritt

In einem dritten Schritt ist schließlich zu prüfen, ob die (vorläufig) als Konzentrationsflächen ausgewählten Räume dafür ausreichen, der Nutzung der Windenergie in der Stadt Sulingen substantiell Raum zu gewähren.

Gesamtergebnis der Standortanalyse ist eine zusammenfassende Darlegung

- über die möglichen, maximalen Flächenpotenziale für WEA in der Stadt;
- die begründet daraus ermittelten Prüfräume;

- die daraus ausgewählten Konzentrationszonen, die mittels Flächennutzungsplanung, ggf. mit begleitend erstellten Bebauungsplänen, für eine Standortentwicklung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen sollten.

Eine Neuplanung auf dieser Grundlage ist geboten, da vor dem Hintergrund moderner, sehr hoher und leistungsstarker Anlagen mit bis zu 200 m Höhe eine Neubewertung des Stadtgebietes im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung erforderlich ist.

Umgang mit älteren
Konzentrationszonen der
Stadt

Das Standortkonzept bezieht auch in die Betrachtung ein, dass es bereits mehrere planungsrechtlich gesicherte ältere Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (Dillenbergr, Buchhorst, Hassel) im Stadtgebiet gibt. Dort steht bereits eine Reihe von Anlagen. Am Ende des Standortkonzeptes wird dargelegt, wie mit den bestehenden Konzentrationsflächen angesichts der Neubewertung der Flächeneignung durch dieses Standortkonzept umzugehen ist.

6 Festlegung der harten und weichen Tabukriterien als Ausschlusskriterien für WEA-Standorte

Wie oben bereits ausgeführt, unterliegen „harte“ Ausschlusskriterien keiner Abwägung durch die politischen Gremien. Sie müssen aus sich selbst heraus dazu führen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf den betreffenden Flächen aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen schlechterdings ausgeschlossen ist. Wenn Zweifel an dieser Voraussetzung bestehen, wird von der Rechtsprechung mit Zustimmung des Schrifttums² akzeptiert, dass die betreffenden Flächen hilfsweise oder von vornherein als weiche Tabuflächen eingestuft werden. Diese Möglichkeit wird hier vor allem für die Flächen genutzt, die vom RROP 2016 des Landkreises Diepholz mit dem Ziel der Freihaltung von Windenergieanlagen als Ziel der Raumordnung belegt werden, obwohl sie nach den Kriterien der Rechtsprechung nicht als harte Tabuflächen anerkannt werden können (siehe dazu die nachfolgenden Tabellen).

Eine abschließende oder gültige Liste der sog. harten Kriterien existiert nicht. Das OVG Berlin-Brandenburg³ hat zwar in der Begründung zu seinem oft zitierten Urteil aus dem Jahr 2011 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark einige harte Kriterien genannt (u. a. Splittersiedlungen im Außenbereich, Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen, militärische Schutzbereiche, Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und gesetzlich geschützte Biotope, außerdem Natura 2000-Gebiete, potenzielle FFH-Gebiete und faktische Vogelschutzgebiete). Diese Aufzählung ist jedoch keineswegs unumstritten. Andere Oberverwaltungsgerichte⁴ akzeptieren z.B. FFH-Gebiete nicht ohne konkrete Erörterung des Schutzzwecks und daraus folgender Windenergieanlagenunverträglichkeit als harte Tabuflächen.

Den geschilderten Unsicherheiten wird von der Stadt Sulingen dadurch Rechnung getragen, dass nur (so weit wie möglich) eindeutige sperrende Kriterien als harte Ausschlusskriterien verwendet werden. Die von der Stadt Sulingen entweder als hart oder als weich eingestuften Tabukriterien werden jedoch vom inzwischen in Kraft getretenen RROP 2016 des Landkreises Diepholz zum Teil kraft Festlegung als Ziel der Raumordnung anders eingeordnet. Die Stadt ist im ersten Schritt an die

² OVG Lüneburg, Urt. vom 06.11.2017 – 12 KN 109/16 – , Stefan Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Aufl. 2018, Rn. 82

³ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.2.2011 – OVG 2 A 2.09, NuR 2011,

⁴ OVG Münster, Urt. vom 05.07.2017 – 7 D 105/17.NE –juris;

Ziele des RROP gebunden; im zweiten Schritt werden die Kriterien, die von der Stadt abweichend vom RROP 2016 nicht als hart, sondern als weich eingestuft werden, von der Stadt Sulingen jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit hilfsweise weiterhin als weich eingestuft.

Das nachfolgende Kapitel 6.1 „Tabukriterien nach dem RROP“ listet die Tabukriterien nach Maßgabe der Einstufung durch das RROP 2016 des LK Diepholz auf; das danach folgende Kapitel 6.2 „Tabukriterien nach der Stadt Sulingen“ enthält die Kriterien nach Maßgabe der ggf. hilfsweisen Einstufung durch die Stadt Sulingen. Die jeweiligen Flächenergebnisse werden im Kapitel 11 „Zur Frage, ob der Windkraftnutzung substantiell Raum gegeben wird“ getrennt berechnet. Die kartografischen Darstellungen folgen in der Regel dem Modell der Stadt Sulingen.

6.1 Tabukriterien nach dem RROP 2016 des Landkreises Diepholz

Harte Tabukriterien im RROP LK Diepholz (festgelegt als Ziele der Raumordnung)	Vergleich zu Stadt Sulingen	Begr. im RROP
Abstände zum Siedlungsrand und zu Einzelwohnbebauung		
- Einheitlicher harter Schutzabstand 500 m zwischen vorhandener Wohnbebauung und raumbedeutsamen Windenergieanlagen	<i>Differenzierende Abstände, je nach der Lage der Wohnbebauung im Stadtgebiet, ausgerichtet am Gesamtabstand hart 400 m + weich</i>	S. 147 ff.
Schutzgebiet, Schutzprogramme		
- Vorranggebiete Natur und Landschaft gemäß RROP 2016 (einschließlich KN-Gebiete*) Hart gemäß RROP Ziel 4.2.1 – 01 – 1.	Hilfsweise weich + Schutzkorridor weich 200 m	S. 120
Landschaftsschutzgebiete i. S. des § 26 BNatSchG gemäß RROP, Anlage 1 Hart gemäß RROP Ziel 4.2.1 – 01 – 2.	Stadt Sulingen: Insgesamt weich	S. 121
- EU-Vogelschutzgebiete – Natura 2000 – i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG Hart gemäß RROP Ziel 4.2.1 – 01 – 3.	Hart + Schutzkorridor weich 1.200 m	S. 140
- Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft gemäß RROP 2016, Anlage 1 Hart gemäß RROP Ziel 4.2.1 – 01 – 5.	Stadt Sulingen: Insgesamt weich	S. 143 f.
- Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung gemäß RROP 2016, Anlage 1 Hart gemäß RROP Ziel 4.2.1 – 01 – 6.	Stadt Sulingen: Insgesamt weich	S. 143 f.
Naturschutzgebiete (NSG) Hart gemäß § 23 BNatSchG und § 16 NAGBNatSchG	Hart + Schutzkorridor weich 200 m	S. 120
- Gesetzlich geschützte Biotope Hart gemäß § 30 BNatSchG	In Sulingen ebenfalls hart	S. 120

Harte Tabukriterien im RROP LK Diepholz (festgelegt als Ziele der Raumordnung)	Vergleich zu Stadt Sulingen	Begr. im RROP
Wald		
- Vorbehaltsgebiet Wald Hart gemäß RROP Ziel 4.2.1-02-02	In Sulingen weich	S. 118
Infrastruktur		
Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße gemäß RROP Hart gemäß RROP Ziel 4.2.1 – 01 – 10.	In Sulingen ebenfalls hart	S. 145
- Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung gemäß RROP Hart gemäß RROP Ziel 4.2.1 – 01 – 11.	In Sulingen ebenfalls hart	S. 145
Vorranggebiete Fernwasserleitung gemäß RROP Hart gemäß RROP Ziel 4.2.1 – 01 – 12.	In Sulingen ebenfalls hart	S. 145
- Vorranggebiete Hauptwasserleitung Hart gemäß RROP Ziel 4.2.1 – 01 – 13.	In Sulingen ebenfalls hart	S. 145
- Vorranggebiete Leitungstrasse gemäß RROP Hart gemäß RROP Ziel 4.2.1 – 01 – 14.	In Sulingen ebenfalls hart	S. 145
- Vorranggebiete Rohrfernleitung gemäß RROP 2016 Hart gemäß RROP Ziel 4.2.1 – 01 – 15	In Sulingen ebenfalls hart	S. 146

* KN-Gebiete sind Gebiete, welche gemäß Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplans von 2014/2015 die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen.

Die im RROP 2016 LK Diepholz als hartes Tabu eingestuft „Vorranggebiete Freiraumfunktion, die in Anlage 1 festgelegt sind“ (hart gemäß RROP Ziel 4.2.1 – 01 – 4.) sind im Gebiet der Stadt Sulingen nicht vorhanden. Auch „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ (hart gemäß RROP Ziel 4.2.1 – 01 – 7.) sind im Gebiet der Stadt Sulingen nicht vorhanden. Gleichmaßen gibt es in Sulingen keine Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke (hart gemäß RROP Ziel 4.2.1-01-8), keine Vorranggebiet Autobahn (hart gemäß RROP Ziel 4.2.1-01-9) und keine „Vorranggebiete Schifffahrt“ gemäß RROP (hart gemäß RROP Ziel 4.2.1 – 01 – 16).

Als weiche Tabukriterien kommen innerhalb des Modells RROP des Landkreises Diepholz folgende Flächen hinzu:

Weiche Tabukriterien im RROP LK Diepholz (festgelegt als Grundsätze der Raumordnung)	Vergleich zu Stadt Sulingen	Begr. im RROP
Abstände zum Siedlungsrand und zu Einzelwohnbebauung		
- Schutzabstand von insges. 800 m zu Gebieten, die dem Wohnen dienen und im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen	<i>Differenzierende Abstände, je nach der Lage der Wohn-bebauung im Stadtgebiet, ausgerichtet am Gesamtabstand hart 400 m + weich 100 m bis 600 m</i>	S. 149
Schutzgebiet, Schutzprogramme		
- Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft nach Anlage 1, RROP Grundsatz 4.2.1-02-4	Ebenfalls weiches Tabu	S. 118 f.
- Vorbehaltsgebiete Erholung	Kein Tabu, nur Restriktion	S. 144
- Angemessene Abstände zu Schutzgebieten gemäß RROP-Grundsatz 4.2.1-03-1	1.200 m rundum Vogelschutz 200 m rundum NSG, 200 m rundum Vorranggebiete Natur und Landschaft	S. 147
- Abstand Windparks zueinander von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks, RROP Grundsatz 4.2.1-03-5	Kein Mindestabstand	S. 149 f.
Infrastruktur		
Hauptverkehrsstraße: Abstand beidseitig mindestens Kipphöhe gemäß RROP Grundsatz 4.2.1-02-10	Restriktionskriterium	S. 145
Straße von regionaler Bedeutung: Abstand beidseitig mindestens Kipphöhe gemäß RROP Grundsatz 4.2.1-02-11	Restriktionskriterium	S. 145
Leitungstrasse: Abstand von mindestens beidseitig 1 x Rotordurchmesser zwischen äußerem Leiterseil und Rotorblattspitze gemäß RROP Grundsatz 4.2.1-02-14	Restriktionskriterium	S. 145

6.2 Tabukriterien nach der Stadt Sulingen

Soweit von der Stadt Sulingen Flächen, die im RROP 2016 des LK Diepholz als harte Tabukriterien mit der Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung dargestellt werden, nur als weiche Tabukriterien übernommen werden, geschieht dies nur hilfsweise für den Fall, dass sich das RROP des LK Diepholz als rechtsunwirksam erweisen sollte. Mit dieser hilfsweisen Festsetzung werden folgende Systemunterschiede zwischen dem RROP und der Stadt Sulingen aufgefangen:

- Im RROP wird ein harter Siedlungsabstand von 500 m als Ziel der Raumordnung gesetzt; der F-Plan der Stadt Sulingen geht (hilfsweise) von einem harten Siedlungsabstand von nur 400 m aus.
- Nach dem RROP sind festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (LSG), die in Anlage 1 genannt sind, als harte Tabuflächen einzuordnen; nach dem F-Plan der Stadt Sulingen handelt es sich (hilfsweise) um weiche Tabuzonen.
- Nach dem RROP sind Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, die jeweils in Anlage 1 genannt sind, gemäß Ziel der Raumordnung als harte Tabuflächen einzuordnen; im F-Plan der Stadt Sulingen werden diese Gebiete (hilfsweise) als weiche Tabuzonen eingeordnet.

Für die Stadt Sulingen ergibt sich daraus folgendes Bild:

Harte Tabukriterien nach der Stadt Sulingen	ggf. ergänzt durch weiche Tabukriterien	Begründet im Kapitel
Abstände zum Siedlungsrand und zu Einzelwohnbebauung		
- Einheitlicher harter Schutzabstand 400 m zwischen vorhandener Wohnbebauung und raumbedeutsamen Windenergieanlagen	<i>Differenzierende Ergänzung durch weiche Abstände, je nach der Lage der Wohnbebauung im Stadtgebiet, ausgerichtet am Gesamtabstand hart + weich</i>	Kap. 7.1
Wohnbauflächen (zentral im Zusammenhang besiedelt oder mit rechtsverbindlichem B-Plan): 400 m hart+ 600 m weich = Gesamtabstand: 1.000m		Kap. 7.1
Wohnbauflächen in Streulagen (auch mit rechtsverbindlichem B-Plan) + 400 m hart + 400 m weich = Gesamtabstand: 800m		Kap. 7.1
Gemischte Bauflächen (zentral besiedelt oder mit rechtsverbindlichem B-Plan) 400 m hart + 400 m weich = Gesamtabstand: 800m		Kap. 7.1
Gemischte Bauflächen in Streulagen 400 m hart + 200 m weich = Gesamtabstand: 600m		Kap. 7.1
Wohnen im Außenbereich – Splittersiedlungen 400 m hart + 100 m weich = Gesamtabstand: 500m		Kap. 7.1
Gemischte Bauflächen in Splittersiedlungen 400 m hart + 100 m weich = Gesamtabstand: 500m		Kap. 7.1
Einzelwohnungen im Außenbereich 400 m hart + 100 m weich = Gesamtabstand: 500m		Kap. 7.1
<p>Alle Schutzabstände zum Wohnen werden von der Stadt Sulingen hilfsweise insgesamt als weich eingestuft. Die Faustformel der Rechtsprechung, wonach regelmäßig eine optische Bedrängung eintritt, wenn zum Wohnen ein Abstand im Maß des zweifachen der Anlagenhöhe einer Referenzanlage unterschritten wird, ist möglicherweise nicht als hartes Tabukriterium geeignet. Die Schlussabwägung der Stadt Sulingen richtet sich jedoch am Gesamtabstand zum Wohnen aus, so dass die interne Einteilung des Abstands in hart oder weich auf das Ergebnis ohne Einfluss bleibt.</p>		

Harte Tabukriterien nach der Stadt Sulingen	ggf. ergänzt durch weiche Tabukriterien	Begründet im Kapitel
---	---	----------------------

Harte Tabukriterien nach der Stadt Sulingen	ggf. ergänzt durch weiche Tabukriterien	Begründet im Kapitel
Schutzgebiete, Schutzprogramme		
- EU-Vogelschutzgebiete – Natura 2000 – i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG Nach RROP Ziel 4.2.1 – 01 – 3 hart	Gebiet hart + Schutzkorridor weich 1.200 m	Kap. 7.2
Naturschutzgebiete (NSG) Hart gemäß § 23 BNatSchG und § 16 NAGBNatSchG	Gebiet hart + Schutzkorridor weich 200 m	Kap. 7.3
- Naturdenkmale Hart gemäß § 28 BNatSchG	Hart, keine Schutzkorridor	Kap. 7.3
- Besonders geschützte Landschaftsbestandteile Hart gemäß § 29 BNatSchG bzw. § 22 NAGBNatSchG	Hart, keine Schutzkorridor	Kap. 7.3
- Gesetzlich geschützte Biotope Hart gemäß § 30 BNatSchG	Hart, keine Schutzkorridor	Kap. 7.3
Infrastruktur		
Bahntrasse	hart	Kap. 7.7
Überörtliche Straßen	hart	Kap. 7.7
Wichtige Leitungstrassen (Elektrik, Wasser, Gas einschl. Gasstationen)	hart	Kap. 7.7
Freileitungen	Hart	Kap. 7.7
Wasserwirtschaft		
- Fließgewässer, Gewässerkomplexe mit ihren Rand- und Räumstreifen	hart	Kap. 7.5 und 7.7
- Überschwemmungsgebiete (durch Verordn. festgesetzt)	Hart, hilfsweise weich	Kap. 7.5
- Bohrstationen, Brunnenanlagen	hart	Kap. 7.7

Als weiche Tabukriterien kommen innerhalb des Modells der Stadt Sulingen – neben den in der obigen Tabelle dargestellten weichen Abständen um Wohnnutzungen und den Schutzkorridoren um harte Tabukriterien herum – folgende Flächen hinzu:

Weiche Tabu-Flächen	Begründet im Kapitel
Noch nicht besiedelte und überplante Reserveflächen gemäß F-Plan	7.1
Gewerbliche Bauflächen + 400 m	7.1
Techn. Versorgungsflächen, Sonderbauflächen + 400 m	7.1
Gemeinbedarfsflächen	7.1
Grünflächen gemäß Bauleitplanung	7.1
Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH), die nicht Vogelschutzgebiete sind	7.2
Kompensationsflächen (Pool)	7.3
Vorranggebiete Natur und Landschaft (im RROP hart)	7.3

Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft	7.3
Sandabgrabungsfläche	7.4
Flächen für Moorschutzprogramm	7.4
Durch Verordnung festgelegtes Trinkwasserschutzgebiet	7.5
Landschaftsschutzgebiete i. S. des § 26 BNatSchG (im RROP hart)	7.6
Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft	7.6
Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	7.6
Waldflächen (ab 5.000 m ²), auch wenn sie im RROP als „Vorbehaltsgebiete Wald“ festgesetzt sind und somit im RROP hart geschützt sind	7.6 und 7.4

Alle von Tabukriterien betroffenen Flächen in der Stadt Sulingen wurden auf Basis des vorhandenen Materials (Unterlagen des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz Niedersachsen, Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz, Landschaftsrahmenplan, aktuelle Fassung des Flächennutzungsplans) sowie der sonstigen vorliegenden Fachplanungen und aktuellen Kartengrundlagen ermittelt und differenziert für das Stadtgebiet dargestellt und bewertet.

Nachfolgend werden die im Planwerk verwendeten Tabukriterien im Einzelnen begründet. Schutzkorridore um harte oder weiche Tabuzonen herum werden jeweils im Zusammenhang mit dem geschützten Kernbereich begründet. Soweit bestimmte Kriterien vom RROP 2016 des Landkreises Diepholz abweichend von der Bewertung der Stadt als harte Tabus mit der Rechtswirkung von Zielen der Raumordnung eingestuft werden, erfolgt dafür keine eigenständige Begründung. Die Anwendung als hartes Tabu erfolgt insoweit allein wegen der für die Stadt verbindlichen Zielbindung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

7 Begründung der harten und weichen Tabukriterien

7.1 Thema – Harte und weiche Schutzabstände um Wohnnutzungen und andere bauliche Nutzungen

Die Siedlungsstruktur von Sulingen ist neben einem zentralen Stadtbereich geprägt von fünf eigenständigen Ortschaften mit Siedlungskernen (Rathlosen, Nordsulingen, Lindern, Klein Lessen, Groß Lessen), aber zugleich auch von zahlreichen Einzelwohnanlagen im Außenbereich infolge ländlicher Hofstellen. Aus dieser differenzierten Siedlungsstruktur ergeben sich auch differenzierte Erfordernisse hinsichtlich der notwendigen Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen im Stadtgebiet von Sulingen.

... das differenzierte Siedlungsbild von Sulingen erfordert ein differenziertes Abstandskonzept

Mit einem differenzierten Abstandskonzept soll erreicht werden, dass nicht nur den Bürgern, sondern auch den Belangen der Windenergienutzung angemessen Rechnung getragen wird. Es wird damit vermieden, dass sich durch undifferenzierte und pauschal angesetzte Abstandsflächen die Spielräume für die Windenergienutzung unzulässig verkleinern.

Ein Abstandsmodell wurde in drei **unterschiedlichen Varianten** (Abstandsmodell A, B, C) für die Situation von Sulingen vorgelegt und in seiner Wirkung miteinander verglichen. Entscheidend war dabei offenzulegen, wie stark sich ein jeweils gewählter Schutzabstand zu den Nutzungen auf das verbleibende Flächenpotenzial für WEA in Sulingen auswirken würde. In der nachfolgenden Abbildung sind die geprüften drei Abstandsmodelle gegenübergestellt. Dabei wird – wie oben beschrieben – zwischen einem harten „Basisabstand“ von 400 m⁵ und daran anknüpfenden weichen Schutzabständen aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes unterschieden. Der harte Siedlungsabstand knüpft stets an bereits besiedelte Flächen oder an solche Flächen an, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorhanden ist. Besiedelte Flächen sind solche, die sich als Bebauungszusammenhang im Sinne des § 34 BauGB beurteilen bzw. durch entsprechende Satzungen nach § 34 BauGB gesichert sind. **Nur durch Flächennutzungsplan** ausgewiesene, noch nicht besiedelte und noch nicht rechtsverbindlich mit B-Plan überplante Flächen werden als **weiche Tabuflächen** behandelt. Sie treten ggf. zum harten Siedlungsabstand und zum Vorsorgeabstand (weich) hinzu. Dieser Zuschlag ist in dem nachfolgenden **Vergleich der Abstandsmodelle A, B und C** nicht dargestellt, weil er sich in allen drei Modellen gleich auswirkt.

- Im ersten **Abstandsmodell A** wird aufgezeigt, welche Flächen der Stadt Sulingen im Sinne des Immissionsschutzes von Windenergieanlagen freizuhalten wären, wenn man den Schutzanspruch der Bewohner **zurückhaltend** gewichten würde.

Modell A – Kleine Schutzradien

Es wird vielfach von Betreibern und interessierten Flächeneigentümern angeführt, dass Lärmwerte auch in 400 m Abstand bei Wahl geeigneter Anlagen (denn 200 m hohe Anlagen seien ja nicht zwingend vorgeschrieben) durchaus einzuhalten wären.

Deshalb wird in Modell A von einem Abstand zu Einzelwohnhäusern im Außenbereich von insgesamt nur 400 m ausgegangen. Dieser Abstand entspricht

⁵ Im RROP 2016 des LK Diepholz wird ein harter Abstand von 500 m als Ziel der Raumordnung vorgegeben. Am hier entscheidenden Gesamtabstand ändert sich aber dadurch nichts.

dem hier für alle Wohnnutzungen (auch im Mischgebiet MI) verwendeten **harten Tabuabstand** bei einer Referenzanlage von 200 m Höhe.

Für im Zusammenhang besiedelte oder verbindlich mit B-Plan überplante Bauflächen (Wohnnutzung oder gemischte Nutzung) wird aus Gründen des vorsorglichen Immissionsschutzes mit einer drei- bis vierfachen Kipphöhe ein insgesamt größerer Abstand vom Siedlungsrand vorgesehen. Zum harten Tabuabstand von 400 m kommt hier für Wohnnutzung oder gemischte Nutzung ein **weicher Schutzabstand von 400 m** hinzu; als zusätzlicher weicher Abstand von Wohnen in Streulagen im Außenbereich wird ein weiterer Schutzabstand von 200 m als ausreichend angesehen. Wer im Außenbereich wohnt, muss ggf. ein höheres Maß an Belästigung hinnehmen.

Als Schutzabstand zu **Gewerbeflächen** oder technischen Versorgungsflächen und **Sondergebieten** wird ein **weicher 400 m Radius** zugrunde gelegt, da hier immissionsschutzrechtliche Konflikte nur in geringem Umfang zu erwarten sind.

- Im **Abstandsmodell B** werden im Sinne eines oft von den Bürgern massiv eingeforderten vorsorgenden Immissionsschutzes **relativ große Abstände** zu Siedlungslagen und Wohnhäusern berücksichtigt. Im Ergebnis verbleiben entsprechend wenig mögliche Räume, die nach Abzug auch anderer Kriterien als Prüfräume näher betrachtet werden könnten. Der harte Tabuabstand bleibt mit 400 m (Ausschluss optischer Bedrängung bei einer Referenzanlage von 200 m) derselbe wie im Modell A. .

Modell B – Große
Schutzradien

Bei Einzelwohnhäusern im Außenbereich wird von einem Gesamtabstand von 600 m (ca. 3-fache der Gesamthöhe moderner Anlagen) ausgegangen. Der zusätzliche weiche Abstand beträgt somit 200 m. Damit wird berücksichtigt, dass nicht nur Immissionen durch Lärm und Schatten wesentlich sein können, sondern dass eine optisch „bedrängende“ Wirkung nach der Faustformel der Rechtsprechung⁶ zuverlässig erst bei einem Abstand von mindestens einer dreifachen Anlagenhöhe ausgeschlossen werden kann.

Die Abstände zu besiedelten oder verbindlich überplanten Bauflächen werden mit insgesamt 1.200 m hoch bemessen. Durch diesen Abstand würde der Wohnbebauung ein hoher Schutz gegeben.

- Im **Abstandsmodell C** wird in Kenntnis der beiden bipolaren Positionen ein mittleres Abstandsmodell auch für die spezifische städtebauliche Situation der Stadt Sulingen (Zentralort, Streulagen, zahlreiche einzelne Wohnlagen) dargelegt. Dieses Modell trägt einerseits dem berechtigten Schutzbedürfnis der Bevölkerung Rechnung, hält zugleich aber auch durch eine differenzierte Betrachtung noch substanziell Prüfräume zugunsten der Windenergienutzung offen. Der **harte Tabuabstand** von 400 m zum Wohnen wird auch hier beibehalten. .

Modell C – Mittlere
Schutzradien

Als **Gesamt-Abstand** zu Wohnhäusern im Außenbereich werden die oft angewandten 500 m (2,5-fache der Kipphöhe – 400 m hart/100 m weich) veranschlagt. Es wird davon ausgegangen, dass bei mindestens 500 m Abstand und der Wahl adäquater Anlagentypen Immissionen in Form von Lärm, Eiswurf oder direkten optischen Einwirkungen vollständig vermieden oder in einem tolerierbaren Rahmen gehalten werden können. Für die Wohnanlagen in den Wohnbaugebieten der Kernstadt (§§30, 34 BauGB) wird aus Gründen des

vorsorglichen Immissionsschutzes ein weicher Tabuabstand von 600m hinzugefügt.

Damit werden auch ausreichende städtebauliche Entwicklungsspielräume sichergestellt. Für die Wohnbauflächen in den umliegenden Ortsteilen gilt ein reduzierter, aber immer noch ausreichender Abstand von insgesamt 800 m (400 m hart, 400 m weich). Hier sind vergleichsweise weniger Entwicklungsspielräume erforderlich. Alle sonstigen Bauflächen (Mischgebiete, Gewerbegebiete, Sonderbau) erhalten geminderte Gesamtabstände. Gemeinbedarfsflächen werden ohne Gesamtabstand betrachtet.

In der nachfolgenden Abbildung 3 und der folgenden Arbeitskarte 1 werden die drei Abstandsmodelle vergleichend nebeneinander gestellt.

Abb. 3 – Vergleich der Abstandsmodelle zu Bauflächen und Einzelwohnhäusern in der Stadt Sulingen (rot = hart / grün = weicher Abstand)

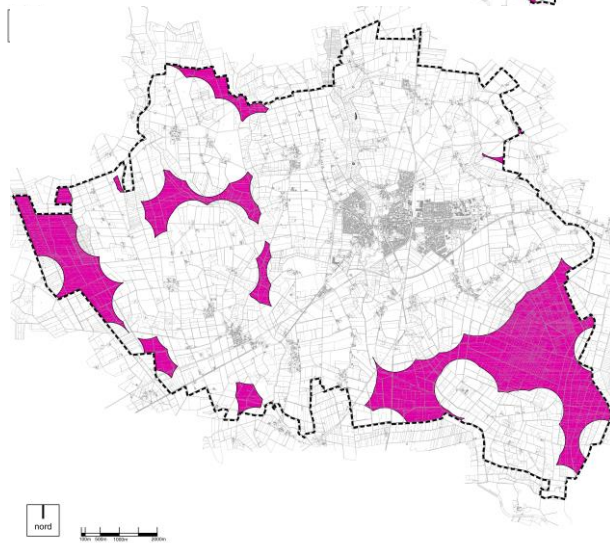
HINWEIS: Die harten und weichen Abstände bei Zugrundelegung des Mindestabstands von 500 m zwischen Wohnbebauung und raumbedeutsamen Windenergieanlagen nach dem RROP 2016 des LK Diepholz werden nachrichtlich klargestellt; der Gesamtabstand ändert sich dadurch nicht.)

Nutzung ⁷	Ausschlussfläche	Abstandsmodell A Kleine Schutzabstände = viel verbleib. Prüfraum (Arbeitskarte 1 A)		Abstandsmodell B Große Schutzabstände = wenig verbleib. Prüfraum (Arbeitskarte 1 B)		Abstandsmodell C Mittlere Schutzabstände = mittl. verbleib. Prüfraum SULINGER MODELL (Arbeitskarte 1 C)	
		Abstand (hart + weich)	Gesamt	Abstand (hart + weich)	Gesamt	Abstand (hart + weich)	Gesamt
Bauflächen zentraler Bereich	• Wohnbauflächen nach §§ 30, 34 BauGB (besiedelt oder mit rechtsverbindlichem B-Plan)	+ 400 m + 400 m RROP 500/300 m	800 m	+ 400 m + 800 m RROP 500/700 m	1.200 m	+ 400 m + 600 m RROP 500/500 m	1.000 m
	• Gemischte Bauflächen nach §§ 30, 34 BauGB (besiedelt oder mit rechtsverbindlichem B-Plan)	+ 400 m + 400 m RROP 500/300 m	800 m	+ 400 m + 600 m RROP 500/500 m	1.000 m	+ 400 m + 400 m RROP 500/300 m	800 m
	• Sonderbauflächen (ohne SO Wind / Biogas)	+ 400 m	400 m	+ 600 m	600 m	+ 400 m	400 m
Bauflächen in Streulagen	• Gewerbliche Bauflächen gemäß Bauleitplanung	+ 400 m	400 m	+ 600 m	600 m	+ 400 m	400 m
	• Wohnbauflächen nach §§ 30, 34 BauGB (besiedelt oder mit rechtsverbindlichem B-Plan)	+ 400 m + 200 m RROP 500/200 m	600 m	+ 400 m + 600 m RROP 500/500 m	1.000 m	+ 400 m + 400 m RROP 500/300 m	800 m
	• Gemischte Bauflächen in nach §§ 30, 34 BauGB (besiedelt oder mit rechtsverbindlichem B-Plan/ rechtsverbindlicher Innenbereichssatzung)	+ 400 m RROP 500 m	400 m	+ 400 m + 400 m RROP 500/300 m	800 m	+ 400 m + 200 m RROP 500/100 m	600 m
Außenbereich	• Gewerbliche Bauflächen gemäß Bauleitplanung	+ 400 m	400 m	+ 600 m	600 m	+ 400 m	400 m
	• Einzelwohnhäuser (Außenbereich)	+ 400 m RROP 500 m	400 m	+ 400 m + 200 m RROP 500/100 m	600 m	+ 400 m + 100 m RROP 500 m	500 m
	• Splittersiedlungen	+ 400 m RROP 500 m	400 m	+ 400 m + 200 m RROP 500/100 m	600 m	+ 400 m + 100 m RROP 500 m	500 m

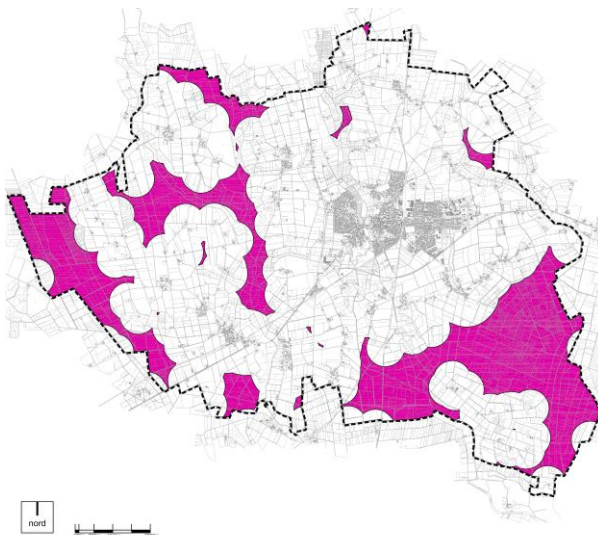
Arbeitskarte 1: Wirkung unterschiedlicher Abstandsmodelle A, B, C ⁸



**Abstandsmodell A –
Verbleibender Raum (lila)
bei Berücksichtigung kleiner
Schutzradien**



**Abstandsmodell B –
Verbleibender Raum bei
Berücksichtigung großer
Schutzradien**



**Abstandsmodell C –
Verbleibender Raum bei
Berücksichtigung
differenzierter Schutzradien**

⁸ In der vorliegenden Darstellung sind die sonstigen harten Ausschlusskriterien, die nicht der Abwägung der Stadt unterliegen, noch nicht berücksichtigt worden. Ziel war allein die Darstellung von Auswirkungen unterschiedlicher Immissionsabstände im Beispiel der spezifischen Siedlungsstruktur von Sulingen.

Auf der Grundlage dieses **vergleichenden Abwägungsmaterials** ist es möglich, über ein differenziertes und plausibles Abstandsmodell für die Stadt Sulingen zu entscheiden. Die Arbeitskarten zeigen, wie stark das Stadtgebiet Sulingen allein von jeweils unterschiedlich gewählten Vorsorgeabständen beeinflusst wird. Die Veränderung des Abstandes von 400 m (Abstandsmodell A) bei Einzelhäusern auf 600 m (Flächenmodell B) schränkt das verbleibende Flächenpotenzial in Sulingen bereits merklich ein.

Abstandsmodell C tragfähig
für Situation von Sulingen

In der Gesamtbewertung der drei unterschiedlichen Abstandsmodelle zeigt sich

- dass bei pauschal angesetzt hohen Gesamtabständen zu Einzelwohnhäusern mit den oft eingeforderten 600 m (Abstandsmodell B) infolge der zersplitterten Siedlungsstruktur von Sulingen infolge zahlreicher Hoflagen der Windenergie möglicherweise nicht substantiell ausreichend Raum eingeräumt werden könnte;
- dass eine Reduktion der Abstände auf ein Minimum (siehe Abstandsmodell A) den vorgetragenen Schutzerfordernissen der Bürger in Sulingen voraussichtlich nicht gerecht würde. Ein „Übermaß“ an verbleibenden Flächen zulasten eines hoch zu gewichtenden Schutzanspruches der Bevölkerung wird im Rahmen einer Standortsteuerung auch als nicht zielführend erachtet.

Aus den oben genannten Gründen und in Sichtung der verbleibenden Flächenpotenziale nach Abzug von Schutzradien wird deshalb das **Abstandsmodell C** mit differenzierten Abständen für die weiteren Analysen im Standortkonzept der Stadt Sulingen zugrunde gelegt.

Im Einzelnen bedeutet dies Folgendes.

Die Festlegung des harten „Basisabstands“ auf 400 m (Modell Sulingen) erfolgte zur **Vermeidung optischer Bedrängung**. Wie bereits erwähnt, hat die Rechtsprechung zur Beurteilung einer möglichen optischen Bedrängung durch Windenergieanlagen eine Faustformel entwickelt⁹. Danach kann von einer optisch bedrängenden Wirkung auf vorhandene Wohnbebauung ausgegangen werden, wenn der Abstand zwischen bestehender Bebauung und geplanter Windkraftanlage *weniger als das Zweifache der Gesamthöhe* der Anlage beträgt. Es ist aber nicht zu bestreiten, dass es sich hier nur um eine Faustformel handelt, die im Ausnahmefall aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse auch widerlegt werden kann. **Aus diesem Grund wird der gesamte Schutzabstand von Wohnnutzungen auch innerhalb der harten 400-m-Zone hilfsweise als weiches Tabu eingeordnet.**

Anknüpfend an den harten Basisabstand tritt aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ein weicher Vorsorgeabstand¹⁰. Der weiche Vorsorgeabstand wird gegenüber den Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan analog der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm¹¹ abgeleitet. Für Wohnbauflächen (Allgemeine oder Besondere Wohngebiete) gelten die Immissionsrichtwerte von tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A). Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte betragen für gemischte Bauflächen (Mischgebiete oder Dorfgebiete) sowie Wohnnutzungen im Außenbereich tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Auf Grundlage dieser Immissionsrichtwerte ergibt sich somit, dass gemischte Bauflächen sowie Wohnnutzungen im Außenbereich einen verminderten Schutzanspruch in Bezug auf Lärmimmissionen genießen.

⁹ Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen, Beschluss vom 20.07.2012 (12 ME 75/12) – juris.

¹⁰ OVG Münster, Beschluss vom 30.11.2001 (7 A 4857/00) nrwe.de, bestätigt durch Entscheidung des BVerwG vom 17.12.2002 (4 C 15.01), juris.

¹¹ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998, s. 503).

Die Stadt Sulingen erachtet es als geboten, um die Wohnbauflächen (Reine, Allgemeine und besondere Wohngebiete) sowie gemischten Bauflächen (Misch- und Dorfgebiete) im zentralen Siedlungsgebiet pauschal einen weichen Vorsorgeabstand von 400 m anzulegen. Dies ist begründet durch die besondere Siedlungsstruktur des zentralen Siedlungsgebietes, wo Wohnbauflächen am äußeren Rand des zentralen Siedlungsgebietes überwiegen und die gemischten Bauflächen sich überwiegend im zentralen Versorgungsbereich befinden. Vereinzelt gibt es auch gemischte Bauflächen an den äußeren Rändern, diese befinden sich aber im unmittelbaren Kontext zu den Wohnbauflächen, so dass hier der höhere Schutzanspruch anzuwenden ist. Die Anwendung eines weichen Vorsorgeabstandes wird durch die einschlägige Fachliteratur auch bestätigt¹²

Für die Bauflächen in Streulagen wird bzgl. der Wohnbauflächen analog verfahren, für die gemischten Bauflächen (Mischgebiete und Dorfgebiete) wird ein weicher Vorsorgeabstand von 200 m als ausreichend angesehen.

Für einzelne Außenbereichswohnhäuser sowie Splittersiedlungen wird ein zusätzlicher weicher Vorsorgeabstand von 100 m gewährt.

In der nachfolgenden *Abb. 4 – Prinzipskizze Abstandsmodell Stadt Sulingen zu Wohnnutzungen* wird das Konzept grafisch erläutert.

Bei den „weichen“ Abständen zum Siedlungsrand von Wohn- und Mischgebieten differenziert das hier gewählte Modell danach, ob es sich um eine Siedlung in zentraler Lage oder um eine Siedlung im Außenbereich handelt. Anders als bei der Anwendung der TA Lärm wird hier Rücksicht auf die städtebauliche Einordnung der betreffenden Siedlung in das Gesamtgefüge der Stadt genommen. Es ist aus städtebaulichen Gründen gerechtfertigt, dass in den Außenbereich eingestreute Siedlungen mehr an außenbereichstypischen Immissionen aushalten müssen als Wohnnutzungen in zentraler Lage. Die engere Nachbarschaft mit der Außenbereichs-Umgebung führt zu größerer Verflochtenheit und intensiviert die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

¹² Dipl.- Ing. Detlef Piorr, Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Stand 12.07.2011.

Abb. 4 - Prinzipskizze Abstandsmodell Stadt Sulingen zu Wohnnutzungen

Prinzipskizze



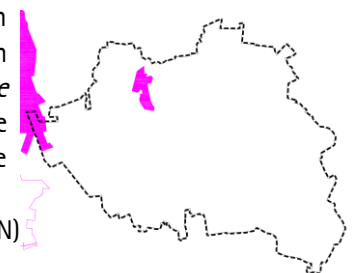
Für durch Bauleitplanung ausgewiesene **gewerbliche Bauflächen (GE/GI)** und **Sonderbauflächen** wird mit Rücksicht auf etwaige Wohnungen für Betriebsleiter und Aufsichtspersonal sowie zugunsten der Beschäftigten in diesen Gebieten ein weicher Schutzabstand von 400 m ab Gebietsrand eingeplant. **Gemeinbedarfsflächen** und festgesetzte Grünflächen sind nur als solche weich gesperrt.

Mit diesem System werden auch die Grundsätze eingehalten, die vom OVG Lüneburg anlässlich seiner Entscheidung zum RROP Region Hannover vom 05.03.2019 - 12 KN 202/17 - aufgestellt hat. Das Gericht hat beanstandet, dass der Plangeber die von ihm als "weich" eingestuften Abstände zum "Siedlungsbereich" (800 Meter) sowie zu "Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich" (600 Meter) fehlerhaft bestimmt habe. Zwar sei es grundsätzlich zulässig, Siedlungsbereiche stärker als Einzelhäuser und Splittersiedlungen vor Windparks zu schützen. (Dies wird vom vorliegenden Standortkonzept für Sulingen aufgegriffen.) Dies gelte jedoch nicht, wenn – wie durch die Region als Plangeber – zum "Siedlungsbereich" auch "faktische Gewerbegebiete im Innenbereich sowie Sonderbauflächen mit Gewerbecharakter" gezählt würden. Denn nach dem technischen Regelwerk der TA Lärm seien Gewerbegebiete deutlich schwächer als Wohnnutzungen im Außenbereich vor Lärm geschützt. Dieses Verhältnis dürfe ein Planungsträger wie die Region auch im Rahmen der Abwägung nicht umkehren.

Im Standortkonzept für Sulingen werden zum Siedlungsbereich nur Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen (jeweils bebaut oder qualifiziert überplant) gezählt. Damit wird der vom OVG Lüneburg gegenüber der Region Hannover geäußerte Fehler vermieden.

7.2 Thema – EU-Schutzgebiete Natura-2000, FFH-Gebiete, mit Abstandskorridor

- Als **harte Tabufläche** ausgeschlossen wurde das zum System Natura 2000 gehörende **EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung (DE 3418-401)**, das mit einem relativ kleinen Bereich nordwestlich der Ortslage Rathlosen in das Stadtgebiet ragt. Es erstreckt sich von dort aus großräumig nach Norden und Süden im Kreisgebiet. Gemäß Nr. V 40 (DE 3418-401) der Liste der Wertbestimmenden Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete sind wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) Goldregenpfeifer, Sumpfohreule und Ziegenmelker die wertbestimmenden Vogelarten als Brutvögel, als Gastvögel sind Kornweihe und Kranich wertbestimmende Vogelarten¹³. Gemäß des Leitfadens Umsetzung Artenschutz zum Nds. Windenergieerlass¹⁴ zählen die genannten Arten zu den WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen. Deswegen ist der vollständige Ausschluss von Windenergieanlagen in diesem Vogelschutzgebiet notwendig. Auch das RROP 2016 des Landkreises Diepholz betrachtet EU-Vogelschutzgebiete mit nachvollziehbaren Gründen als harte Tabuflächen¹⁵. Der Schutzzweck des EU-Vogelschutzgebietes wird ausdrücklich von der Stadt Sulingen geteilt, sie tritt dem Schutzzweck bei.
- Für das Vogelschutzgebiet wird zudem ein **Abstandsradius von + 1.200 m (weiches Kriterium)** vorgesehen, was den Empfehlungen des Nds. Landkreistages entspricht. Der Schutzkorridor von 1.200 m um das Vogelschutzgebiet und die FFH-Gebiete ist aus folgenden sachlichen Gründen gerechtfertigt: Vogelschutz und FFH-Gebiete sind zwar als solche über § 34 BNatSchG (Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung) geschützt. Davon unabhängig sind die Mitgliedstaaten der EU jedoch aufgefordert, die europarechtlich festgelegten Gebiete mit nationalen Schutzkategorien zu überplanen, um allen Gefährdungen vorzubeugen. Darin liegt auch eine immanente Aufforderung an die Kommunen, das ihre zum Schutz dieser Gebiete beizutragen. Dabei liegt es im offensichtlichen Interesse des Systems, die Vernetzung durch Übergangszonen zu verbessern. Die Festlegung einer Schutzzone von 1.200m um die Natura-2000-Flächen herum steigert die Chancen einer Vernetzung. Sinnvoll ist dieser erhebliche Abstand auch deshalb, weil das Areal eine Ansammlung zahlreicher Wertigkeiten (Vogelschutz, Naturschutz etc.) darstellt und somit einen der wertvollsten Naturräume der Stadt Sulingen umfasst. Der Raum soll langfristig geschützt werden und entwickelbar bleiben.
- Als **weiche Tabuflächen** ausgeschlossen werden desweiteren die beiden gemäß **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH)** festgesetzten Schutzgebiete *Wietingsmoor (DE 3271-331)* sowie das *Rathloser Gehäge (DE 3218-331)* im nördlichen Stadtgebiet. Hier ist die notwendige Erhaltung meist zusammenhängender wichtiger natürlicher Lebensräume



¹³ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete, 01.08.2017

¹⁴ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Anlage zum Windenergieerlass „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Nds. MBI Nr. 7/2016, S. 212 ff.)

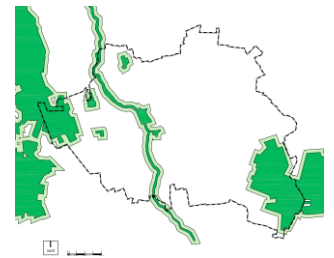
¹⁵ RROP LK Diepholz 2016, Begründung, S. 140-141.

für wildlebende Tiere und Pflanzen höher zu werten als das wirtschaftliche Interesse an der Errichtung baulicher Anlagen. In der Schutzgebietsverordnung zum Rathloser Gehäge heißt es unter § 2 Abs. 4, das Erhaltungsziel des FFH-Gebietes im LSG die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald/Bodensaurer Buchenwald mit Stechpalme als naturreiches, strukturreiche Bestände ist.¹⁶ Diesem Schutzziel schließt sich die Stadt Sulingen ausdrücklich an und macht ihn sich zu eigen.

Der **Naturpark Dümmer** grenzt im Bereich des Wietingsmoores an das Stadtgebiet an. Ein Schutz des Naturparks ist durch andere in diesem Areal vorhandene Wertigkeiten ohnehin gegeben, so dass der Naturpark nicht als eigenes Tabukriterium gelistet werden muss.

7.3 Thema – Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Naturschutzgebiete)

- Die im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2016) des Landkreises Diepholz als harte Tabuflächen festgelegten **Vorranggebiete für Natur und Landschaft** werden auf der Grundlage der vom Rat der Stadt Sulingen nachvollzogenen Begründung im RROP 2016 hilfsweise als **weiche Tabuflächen** behandelt. Das RROP enthält als ausdrückliches Ziel der Raumordnung, dass Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden dürfen (Ziffer 02 Satz 5 Tiret 1). Daran ist die Stadt Sulingen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB gebunden. Die hilfsweise Einordnung als weiches Tabu berücksichtigt den Umstand, dass die Vorranggebiete relativ große Flächen betreffen, bei denen bezweifelt werden kann, ob sie für die Windenergie „schlechterdings nicht geeignet“ sind.



Sulingen wird von sechs Vorranggebieten für Natur und Landschaft berührt. Ihre Festlegung erfolgte gemäß RROP 2016 auf der Grundlage ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung. Im Einzelnen heißt es dazu in der Begründung zum RROP:

Seite 43:

Maßstabsbedingt sind in der zeichnerischen Darstellung nur Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete mit einer Größe ab 10 ha festgelegt. ...

Die Festlegungen von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten außerhalb von LSG, NSG sowie Natura2000-Gebieten resultieren aus der Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes auf Basis der erfolgten Kartierungen in den Jahren 2014/15 sowie der in Anhang 3.1.2-01 und 3.1.2-02 zusammengefassten Gebietscharaktere der KN und KL-Gebiete.

Seite 118 ff.:

Der Landkreis Diepholz hat 2014/15 im Rahmen einer Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplans die Gebiete ermittelt und bewertet, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, aber nicht als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind (KL-Gebiete), sowie die Gebiete ermittelt und bewertet, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete erfüllen, aber nicht als

¹⁶ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rathloser Gehäge“ in der Ortschaft Rathlosen in der Stadt Sulingen, Landkreis Diepholz vom 22.10.2018, Amtsblatt des Landkreises Diepholz 23/2018 vom 15.11.2018

Naturschutzgebiete ausgewiesen sind (KN-Gebiete). Diese Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt, sofern sie außerhalb von LSG, NSG oder Natura 2000-Gebieten liegen (vgl. Begründung zum Kap. 3.1.2 Ziff. 04 Satz 1).

Im Ergebnis heißt dies folgendes:

Im RROP 2016 sind Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, aber nicht als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind (**KL-Gebiete**), ab einer Größe von 10 ha in der zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiet Natur und Landschaft** räumlich festgelegt und gesichert.

Gebiete, die die Eignung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet aufweisen, aber nicht als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind (sog. **KN-Gebiete**), sind als **Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft** festgelegt, sofern es sich nicht um Gebiete handelt, die wichtige Pufferzonen und Entwicklungsflächen zu Naturschutzgebieten darstellen. Wenn dies der Fall ist, dann sind KN-Gebiete, die außerhalb von LSG und Natura2000-Gebieten liegen, als **Vorranggebiete Natur und Landschaft** festgelegt. Als fachliche Grundlage für diese Festlegungen dient die Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes auf Basis der erfolgten Kartierungen in den Jahren 2014/15 und die Gebietscharaktere der KN-Gebiete.

Auf Seite 120 des RROP 2016 heißt es dazu zusammenfassend: Als Vorranggebiete Natur und Landschaft sind in der zeichnerischen Darstellung Gebiete entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung festgelegt. (Vgl. hierzu Begründung zu Kap. 3.1.2 Ziff. 03 Satz 1). **Diese Gebiete sind aufgrund ihrer vorrangigen Funktionszuweisung durch die Festlegungen im RROP von der Nutzung durch WEA ausgeschlossen.**

Im Einzelnen handelt sich um folgende, im RROP abgegrenzten Gebiete:

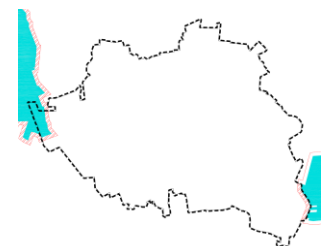
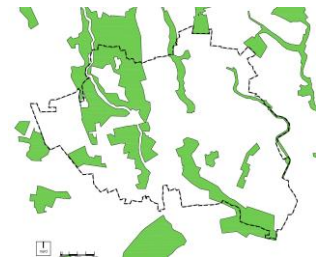
- Erweiterungsflächen Nördliches Wietingsmoor,
- Haagemoor,
- Dahlskamper Bruch,
- Sulinger Bruch (teilweise, in Angrenzung an das Siedener Moor),
- Allerbruch,
- Kuhbachtal und Kleine Aue.

Die fachliche Begründung für die Funktionszuweisung findet sich in der Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Diepholz auf Basis der erfolgten Kartierungen in den Jahren 2014/15 sowie der in Anhang 3.1.2-01 und 3.1.2-02 zusammengefassten Gebietscharaktere. Die Stadt Sulingen macht sich diese Begründungen nachvollziehend vollständig zu Eigen. Von einer Wiederholung der Beschreibungen und Begründungen wird hier abgesehen.

Die genannten Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind kraft Festlegung im RROP für Windenergieanlagen nicht zugänglich. Die beeinträchtigenden Wirkungen, die von jedem Windpark mit seinen Zuwegungen, Instandhaltungsarbeiten, ständigen Rotordrehungen und Nachtbeleuchtungen zulasten der Natur und Landschaft ausgehen, rechtfertigen einen zusätzlichen **Schutzabstand von + 200 m** um die Vorranggebiete herum, um deren Schutzzweck dauerhaft zu sichern (weiches Tabu). Es liegt auf der Hand, dass die Schutzwürdigkeit eines Gebiets nicht schlagartig beginnt, sondern sich in Form eines gleitenden Übergangs vollzieht. Schon deswegen ist die Einrichtung einer Übergangszone = Pufferzone gerechtfertigt. Im Übrigen ist die Pufferzone

von 200 m speziell im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen auch durch die Höhe dieser Anlagen – Referenzhöhe ca. 200 m- gerechtfertigt. Die Pufferzone deckt die vom Umkippen bedrohte Zone am Rande der geschützten Vorranggebiete ab. Der 200-m-Abstand entspricht der Höhe der mittlerweile handelsüblichen Anlagen. Mit dem Abstand wird also verhindert, dass die geschützten Gebiete im Havariefall von stürzenden Anlagen erreicht werden.

- Neben den Vorranggebieten existieren auch zahlreiche **Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft** (weiches Kriterium) im Stadtgebiet von Sulingen. Diese Flächen werden –die Begründung im RROP nachvollziehend - als weiche Ausschlussflächen gewertet, um die hier vom RROP 2016 des Landkreises Diepholz als schutzwürdig erkannten Natur- und Landschaftsstrukturen nicht zu entwerten. Vorbehaltsgebiet unterscheiden sich gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ROG nur dadurch von Vorranggebieten, dass die raumbedeutsame Funktion (hier: Bewahrung von Natur und Landschaft) bei Vorbehaltsgebieten durch Abwägung gegenüber anderen Funktionen und Nutzungen zurückgestellt werden kann. Dies ist bei Vorranggebieten nicht der Fall. Daher kann die Stadt Sulingen in Vorbehaltsgebieten selbst durch Abwägung darüber entscheiden, ob sie WEA in dem Gebiet grundsätzlich für zulassungsfähig hält oder nicht. Angesichts des Schutzzwecks „Bewahrung von Natur und Landschaft“ leuchtet es ohne weiteres ein, dass die Stadt diese kraft regionalplanerischer Kennzeichnung schutzwürdige Gebiete im ersten Schritt als weiche Tabuzonen von Windenergieanlagen frei halten möchte. Denn Windenergieanlagen wirken sich aufgrund ihrer Höhe und Sichtbarkeit erheblich auf die Landschaft aus. Die Rotore stellen unvermeidlich ein Risiko für die Avifauna, Fledermäuse und Insekten dar. Die Einstufung als weiche Tabuflächen bedeutet, dass nur vorläufig von einer Öffnung abgesehen werden soll. Im Falle des Bedarfs an weiteren Aufstellflächen ist erneut zu prüfen, ob und ggf. wo die Aufstellung von WEA auch in diesen Gebieten in Frage kommt.
- Die Vorbehaltsgebiete sind relativ großzügig zugeschnitten, weil sie auch der Vernetzung mit anderen, kleineren Schutzgebieten dienen. Größere unter Schutz gestellt Bereiche finden sich insbesondere entlang des *Sulinger Bruchs*, in den Niederungsbereichen von *Sule*, *Allerbeeke* und *Kleine Aue*. Das Suletal zwischen Haaßel und Sulingen sowie ein Grünlandgebiet südlich Feldhausen zählen gleichfalls zu den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Auch Bereiche des *Rathloser Gehäge* sowie des *Wietingsmoores*, die auch durch andere Bestimmungen bereits geschützt sind, werden als Vorbehaltsgebiete seitens des Landkreises Diepholz nachvollziehbar als schutzbedürftig bewertet. Ein zusätzlicher Abstand wird aufgrund der großflächigen Darstellungen und der darin bereits enthaltenen Pufferflächen nicht als erforderlich erachtet.
- Ausgeschlossen als Eignungsraum werden die auf Ebene des Landkreises festgesetzten **Naturschutzgebiete (NSG)** (hartes Kriterium). Im Stadtgebiet von Sulingen befindet sich mit dem *Nördl. Wietingsmoor (NSG HA 249)* nur ein Naturschutzgebiet. Im Südosten grenzt mit dem großflächigen Naturschutzgebiet *Siedender Moor (NSG HA112)* (Samtgemeinde Siedenburg) ein NSG an das Stadtgebiet. Im RROP 2016 des Landkreises Diepholz wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Naturschutzgebieten mit nachvollziehbaren Gründen ausdrücklich ausgeschlossen, weil sie nicht mit den jeweiligen Schutzzwecken vereinbar



ist. In der Verordnung über das Schutzgebiet *Nördl. Wietingsmoor*¹⁷ sind ausdrücklich unter § 2 Abs. 5 die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände für die als Brutvogel wertbestimmenden Vogelarten, für die als Gastvögel wertbestimmenden Vogelarten festgelegt, und dass die Umsetzung dieser Erhaltungsziele auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten dient. Dieser Schutzzweck ist für die Stadt Sulingen nachvollziehbar, sie tritt ihm ausdrücklich bei und macht ihn sich zu eigen. Entsprechendes gilt für das NSG *Siedender Moor*, soweit es im Stadtgebiet liegt. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem RROP und der Schutzgebietsverordnung.

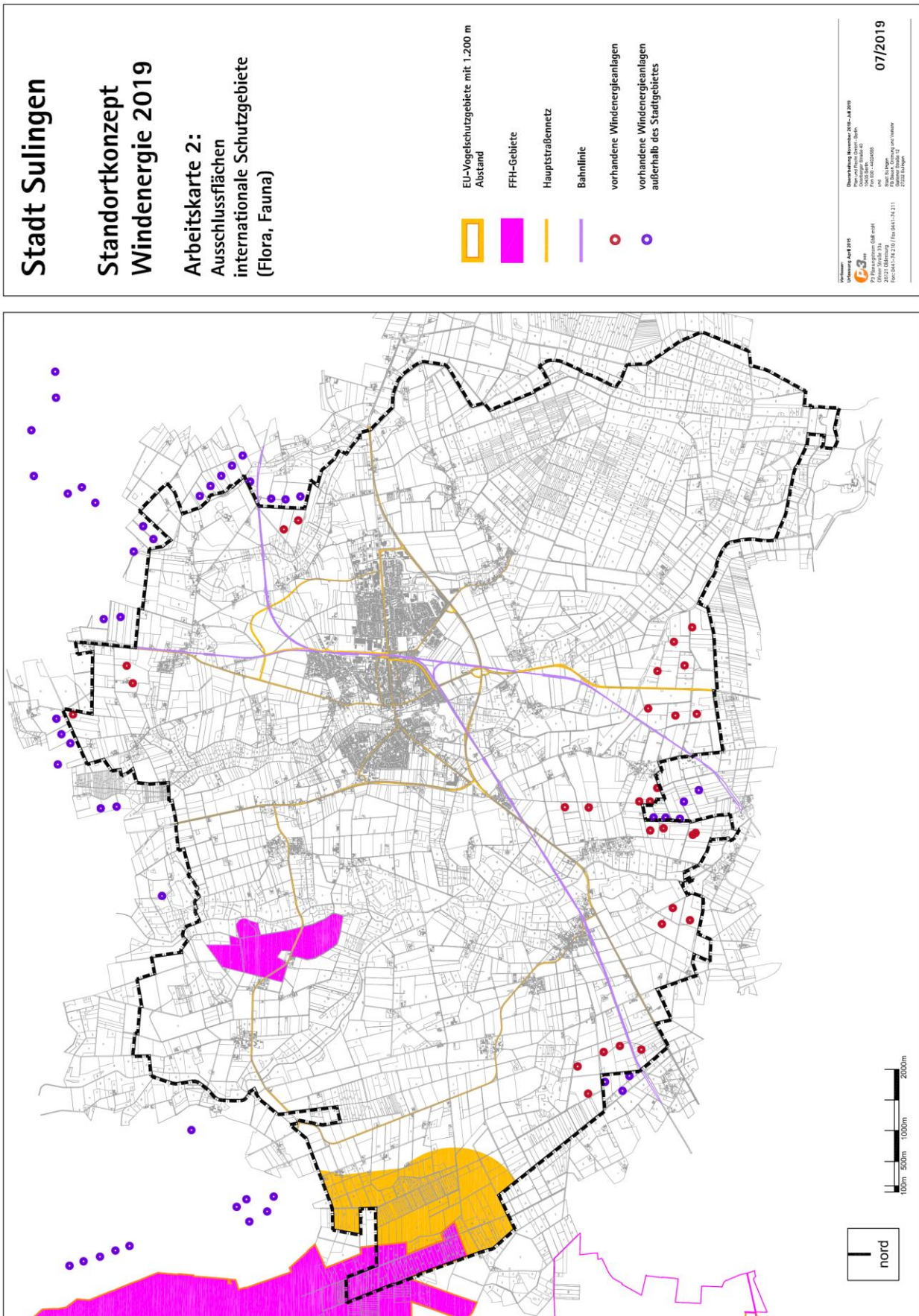
Gemäß § 3 Abs. 1 Nr 14 der Verordnungen ist die Errichtung baulicher Anlagen aller Art untersagt. Daher ist für die Stadt Sulingen die Errichtung von WEA in Naturschutzgebieten von Rechts wegen schlechthin ausgeschlossen. Die Einordnung als harte Tabuflächen ist gerechtfertigt.

- Die Stadt Sulingen hat nicht nur an einer dauerhaften Sicherung dieses Bereichs Interesse, sondern auch an einer unbeeinträchtigten Weiterentwicklung dieser Gebiete. Berücksichtigt wurden deshalb Schutzabstände von **+ 200 m (weiches Kriterium)** zu den Grenzen der Naturschutzgebiete, die ebenfalls als Ausschlussfläche definiert wurden. Dies ist auch deswegen einleuchtend, weil diese NSG zugleich Teil übergeordneter wertvoller Strukturen sind (FFH-Gebiet, EU-Vogelschutz). Der 200-m-Abstand entspricht der Höhe der mittlerweile handelsüblichen Anlagen. Mit dem Abstand wird also verhindert, dass die geschützten Gebiete im Havariefall von stürzenden Anlagen erreicht werden.

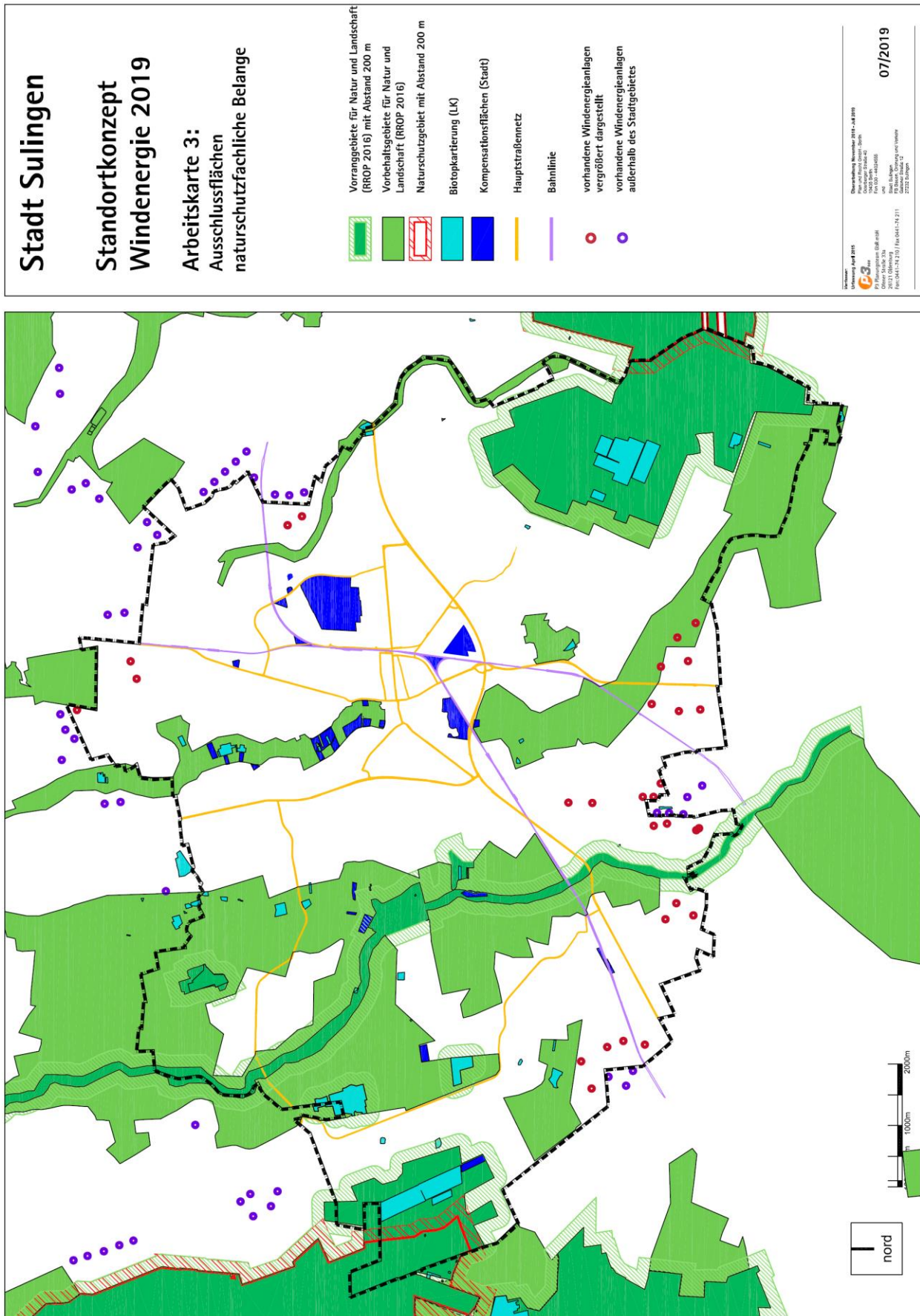
HINWEIS: Die Begründung für die Einordnung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) als weiche Tabuzonen findet sich im nachfolgenden Kapitel 7.6 Erholung. Das RROP des Landkreises Diepholz ordnet LSG als harte Tabuflächen ein.

¹⁷ Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer“ in der Stadt Sulingen, der Stadt Twistringen, der Samtgemeinde Barnstorf, der Samtgemeinde Kirchdorf, und der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz, vom 22.10.2018, Amtsblatt des Landkreises Diepholz 22/2018, S. 45.

Arbeitskarte 2: Ausschlussflächen – Flora, Fauna, Habitat (FFH-Gebiete) in der Übersicht



Arbeitskarte 3: Ausschlussflächen – Naturschutzfachliche Belange in der Übersicht



- Ausgeschlossen werden des Weiteren alle rechtlich **besonders geschützten Landschaftsbestandteile** (hartes Kriterium) (§ 22 NAGNatSchG), **besonders geschützte Biotope** (hartes Kriterium) (§ 30 BNatSchG) und der Bereich von **Naturdenkmälern** (hartes Kriterium) (§ 28 BNatSchG.) Infolge der oftmals kleinteiligen Gebiete erfolgen jedoch keine Darstellungen in den Gesamtkarten. Die Prüfräume im Stadtgebiet von Sulingen wurden allerdings hinsichtlich dieser kleinteiligen Kriterien geprüft und weisen derlei wertvolle Natur- und Landschaftsbestandteile nicht auf.
- Auch die in der Stadt vorhandenen **Kompensationsflächen** (weiches Kriterium) - teilweise als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt - werden als Ausschlussflächen gewertet. Die Flächen dienen als Ersatz für vollzogene Eingriffe in Natur und Landschaft und wurden entsprechend der Datenlage des Landkreises und der Stadt in das Konzept übertragen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen würde den angestrebten Schutz- und Entwicklungszielen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder sonstigen naturschutzfachlichen Zielen zuwiderlaufen. Mögliche Kompensationsmaßnahmen könnten entwertet werden. Um dies zu vermeiden, gelten diese Flächen im vorliegenden Standortkonzept als Ausschlussflächen. Es existieren quer über das Stadtgebiet verteilt zahlreiche Flächen. Zusätzliche Abstände werden hier nicht für erforderlich erachtet.



7.4 Thema – Sonstige Schutzprogramme (Sandabgrabung, Vorbehaltsgebiet für Wald, Moorschutzprogramm)

- Im Stadtgebiet Sulingen sind keine **Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung** vorhanden, insoweit kann hier die Prüfung als mögliche Ausschlussfläche entfallen. Es wurde aber die einzige, im Stadtgebiet vorhandene, kleinere **Sandabgrabungsfläche** (weiches Kriterium) im Ortsteil Lindern als Ausschlussfläche berücksichtigt. Dem Abbau von Bodenschätzen wird hier höheres Gewicht seitens der Stadt eingeräumt, als der Nutzung des Bereichs mit den Fundamenten von Windenergieanlagen. Infolge der geringen Größe der Fläche und ihrer Lage in Nähe der Siedlung Brünhausen, ist dieses Ausschlusskriterium allerdings von nicht ausschlaggebendem Gewicht für die Ermittlung von verbleibenden Prüfräumen.
- Als weiche Ausschlussflächen vorgesehen sind weiterhin die im RROP festgelegten **Vorbehaltsgebiete für Wald**. In der Begründung zum RROP 2016 des Landkreises Diepholz wird hierzu folgendes ausgeführt (S. 117/118):

Der Ausschluss von Windenergieanlagen in Vorbehaltsgebieten Wald ist kein hartes Tabukriterium im Sinne der aktuellen Rechtsprechung (Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 - Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11). Der Landkreis Diepholz schließt Windenergieanlagen in Vorbehaltsgebieten Wald gem. Ziff. 02 Satz 1 und 2 dennoch als Ziel der Raumordnung aus.

Begründung:

Im Landkreis Diepholz beträgt der Waldflächenanteil rund 9% des Kreisgebietes und liegt damit deutlich unter den Werten des Landes



Niedersachsen mit rund 23 % der Landesfläche. Die Waldflächen im Landkreis Diepholz erfüllen wichtige Schutzfunktionen für die Umwelt und den Naturhaushalt, und bieten Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung. Ihr Wert liegt gleichrangig in der Schutz- und Erholungsfunktion. Für die Entwicklung der Naturräume des Landkreises ist die Erhaltung und Entwicklung standorttypischer Wälder und Waldränder daher von besonderer Bedeutung. Eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen durch baulich, technische Anlagen im Wald und am Waldrand gefährden im Landkreis Diepholz aufgrund seiner Waldarmut diesen Biotoptyp und somit die Biodiversität.

Bei den in der Stadt Sulingen befindlichen Waldflächen handelt es sich um verschiedene Vorbehaltsgebiete, die sich meist im Norden und Westen des Stadtgebietes befinden. Oft handelt es sich um Wirtschaftswälder, deren naturschutzfachliche oder auch erholungsbezogene Funktion sehr unterschiedlich sein kann. Deshalb wird auch kein genereller Abstand zu diesen Flächen vorgesehen. Im RROP ist als Ziel festgelegt, dass Waldflächen für Windenergieanlagen wegen ihrer vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen ihrer klimaökologischen Bedeutung, für Windenergie ausgeschlossen werden. Soweit die Stadt daran nicht als Ziel der Raumordnung gebunden ist, ordnet sie Waldflächen (ggf. auch hilfsweise) als **weiches Kriterium** ein. Die sonstigen größeren Waldflächen sind in der Themenkarte Erholung bewertet worden.

Weiterhin wurden als weiche Tabuflächen die Flächen berücksichtigt, die Bestandteil des **Niedersächsischen Moorschutzprogramms** sind. Das Niedersächsische Moorschutzprogramm wurde von der niedersächsischen Landesregierung in zwei Teilen beschlossen: Teil I im Jahre 1981 und Teil II im Jahre 1986.

Die Ziele des Moorschutzprogramms sind im Wesentlichen:

- ca. 50.000 ha nicht abgetorfte und
 - ca. 31.000 ha nach der Abtorfung renaturierte Hochmoorflächen sowie
 - 148 Kleinsthochmoore
- als Schutzgebiete zu sichern.

1994 wurde eine Neubewertung von 92 Hochmooren vorgenommen.

Arbeitskarte 4: Ausschlussflächen – sonstige Schutzprogramme in der Übersicht

Stadt Sulingen

**Standortkonzept
Windenergie 2019**

**Arbeitskarte 4:
Besondere Programme**

- Abbaufleichen
- Moorschutzprogramm
- Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft (Wald) (BRDP 2016)
- Hauptstraßennetz
- Bahnlinie
- vorhandene Windenergieanlagen
- vorhandene Windenergieanlagen außerhalb des Stadtgebietes

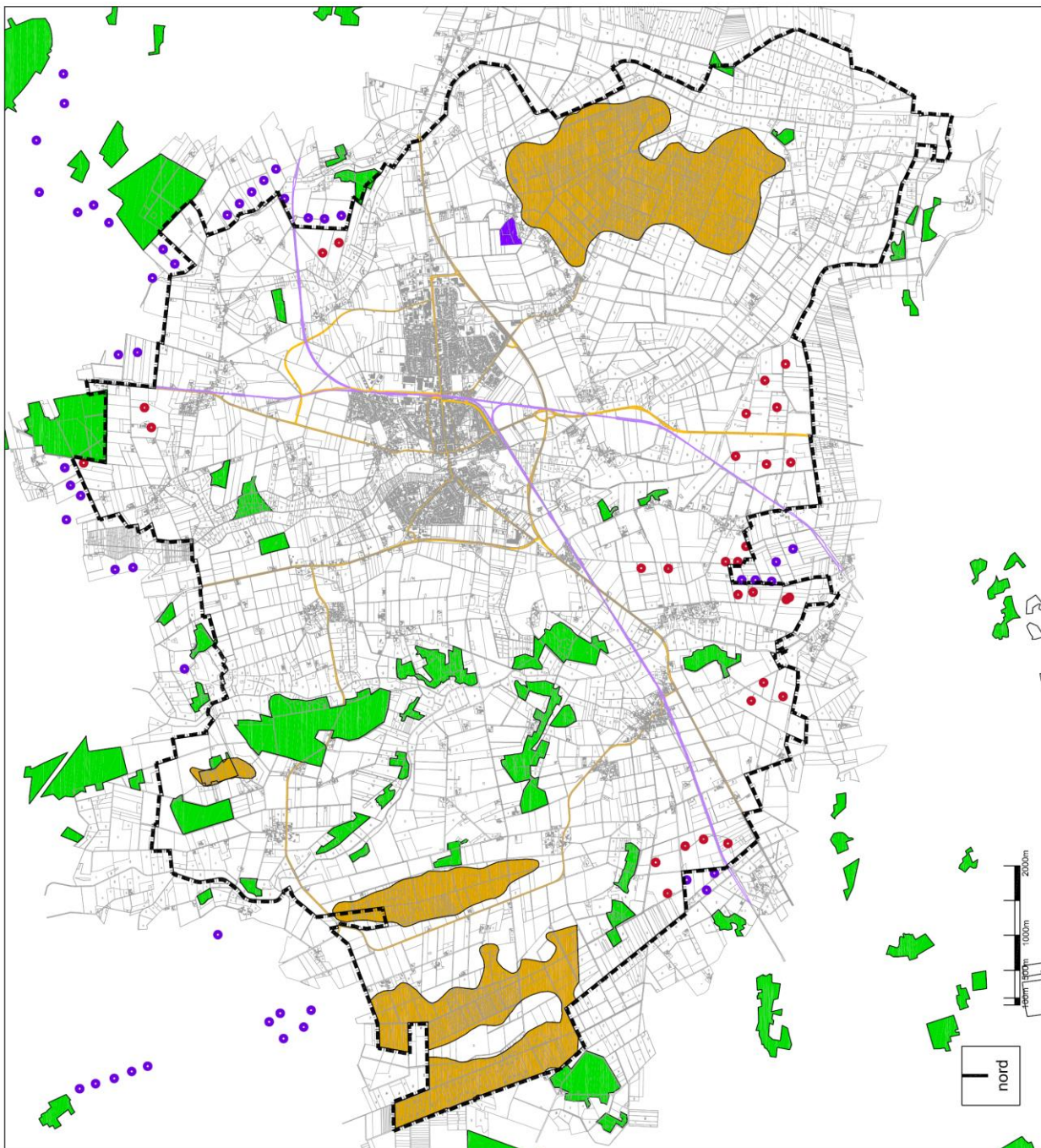
Umfeldplanung April 2019

ES

ES Planungsbüro GmbH
28177 Osterholz-Scharmbe
Postfach 1000
Telefon: 04201 4411-111
Telefax: 04201 4411-111

Rechtsberatung November 2018 – Juli 2019
Umfeldplanung (Standortkonzept)
Postfach 1000 Osterholz-Scharmbe
ES Planungsbüro GmbH
28177 Osterholz-Scharmbe
Telefon: 04201 4411-111
Telefax: 04201 4411-111

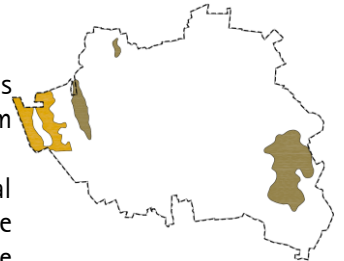
07/2019



- Dementsprechend sind als weiche Ausschlussflächen für Windenergieanlagen die Bereiche definiert, die innerhalb des Hochmoorkomplexes bzw. des **Moorschutzprogrammes**¹⁸ (weiches Kriterium) liegen.

Im Stadtgebiet von Sulingen existieren das *Nördliche Wietingsmoor* und das *Weißes Moor* im Westen, das *Hagenmoor* im Norden und *Sulinger Moor* im Südwesten.

Aus der Landwirtschaft oder von Flächeneigentümern werden manchmal Einwände vorgebracht, dass es sich in Abschnitten nur noch um degenerierte und landwirtschaftlich stark veränderte ehemalige Moorflächen handeln würde und ein Ausschluss von daher nicht gerechtfertigt sei. Allerdings kann bei Etablierung nachhaltiger Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen auch eine Rückführung und Vernetzung der Moorbereiche mit weiteren Biotopstrukturen erreicht werden. Daher werden diese Flächen, die nach wie vor in den Umweltkarten Niedersachsen geführt werden, als weiche Ausschlussflächen gewertet. Ein zusätzlicher Schutzkorridor von 200 m wird hier nicht als erforderlich erachtet.

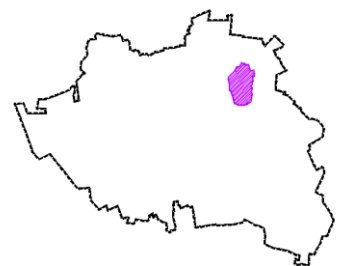


7.5 Thema – Wasserwirtschaft (Fließgewässer, größere Wasserflächen, Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete)

- Ausgeschlossen als Standorte für Windenergieanlagen sind **Fließgewässer** (hartes Kriterium) oder **größere Gewässerkomplexe** (hartes Kriterium). Das Stadtgebiet von Sulingen wird in Süd-Nord-Richtung von mehreren, jedoch relativ kleinen Fließgewässern durchzogen. Größere stehende Wasserflächen sind im zentralen Bereich der Stadt mit dem *Stadtsee*, dem *Mühlenteich* und dem nördlichen *Suletal* vorhanden.

Zeichnerisch wurden die Gewässerzüge aufgrund ihrer oftmals geringen Breite nicht in den Gesamtkarten bei der Darstellung der Prüfräume berücksichtigt. In der Feinprüfung allerdings ist es selbstverständlich, dass diese Flächen einschließlich der erforderlichen Räum- und Schutzstreifen nicht für WEA zur Verfügung stehen.

- Ausgeschlossen wurde das durch Verordnung festgesetzte **Trinkwasserschutzgebiet** (weiches Kriterium) nördlich der Kernstadt. Dieses Trinkwasserschutzgebiet wurde bereits bei den Erweiterungsplanungen des südlich angrenzenden Gewerbegebietes als zu erhaltend berücksichtigt. Zudem wurden im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, um den Bereich dauerhaft vor schädlichen Bodeneinträgen zu schützen. Auch bei WEA können größere Ölmengen oder Fortschuttmittel in den Gondeln und Motorbereichen vorhanden sein. Vor dem Hintergrund eines vorsorglichen Trinkwasserschutzes sollen auch WEA ausgeschlossen sein.

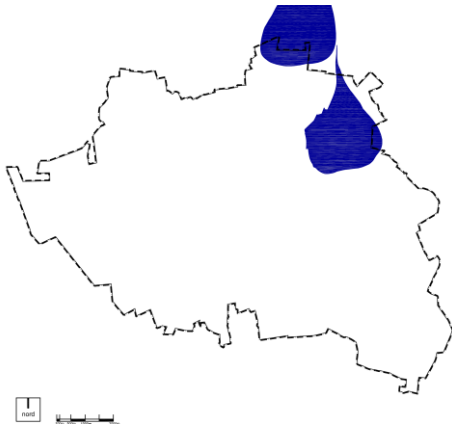


Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung (nur Berücksichtigung im Einzelfall als Restriktionsfaktor) **sowie Wassereinzugsgebiete** (nur Berücksichtigung im

18 Unterlagen des Nds. Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz, Umweltkarten, 2018, Abgrenzung des Hochmoorkomplexes sowie Flächen des Moorschutzprogramms.

Einzel Fall als Restriktionsfaktor) wurden aufgrund ihrer Großflächigkeit im nördlichen Stadtgebiet von Sulingen nicht als Ausschlussflächen für WEA gewertet.

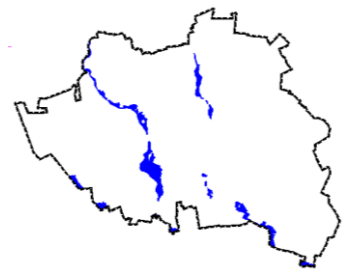
Abb. 5 - Vorranggebiet (dunkelblau) Trinkwassergewinnung



Der Bau von WEA ist hier aus umweltrechtlicher Sicht nicht vollständig ausgeschlossen, da bei größeren Ölvolumen oder Kühlwasser im Gondelbereich bei Havarien eine Gefährdung des Grundwassers durch technische Regelungen vermieden werden könnte. Aktuell liegen mehrere Windenergieanlagen von Sulingen bzw. auch von Schwaförden und Siedenburg im Bereich von Trinkwasserschutzgebieten.

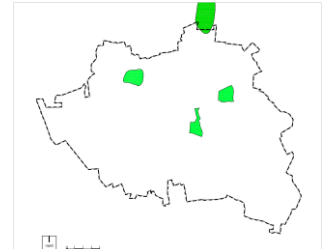
Daraus muss geschlossen werden, dass diese Gebiete auch beim Landkreis nicht als Ausschlussgebiete bewertet werden.

Im Stadtgebiet Sulingen befinden sich im Auenbereich der *Sule* sowie der *Kleinen Aue* und der *Flöte* gesetzlich festgesetzte **Überschwemmungsgebiete** (hartes Kriterium, hilfsweise weich). Aufgrund wasserwirtschaftlicher Belange besteht gemäß § 78 WHG in Überschwemmungsgebieten ein grundsätzliches Bauverbot für bauliche Anlagen. Die Fundamente und Masten von WEA nehmen aber nicht allzu viel Fläche ein, sie beeinträchtigen den Hochwasserabfluss nur unwesentlich. Die Anlagen selbst könnten durch eine entsprechende Höhenlage vor Hochwasser geschützt werden, so dass sie wasserechtlich als Ausnahme vom Bauverbot genehmigt werden könnten. Daher können die Überschwemmungsgebiete nur grundsätzlich als harte Tabuflächen eingeordnet werden. Für den Fall von Ausnahmegenehmigungen werden sie hilfsweise als weich eingeordnet. Auch bei Einordnung als weich wird dem Belang eines durchgängig stimmigen Hochwasserschutzes zur Freihaltung der Auenbereiche in Form eines weichen Tabus höheres Gewicht eingeräumt, als der regenerativen Energieerzeugung in diesen Bereichen. Für die Einordnung als Tabuflächen spricht auch, dass die Niederungsbereiche auch naturschutzfachlich hohe Qualitäten aufweisen können.



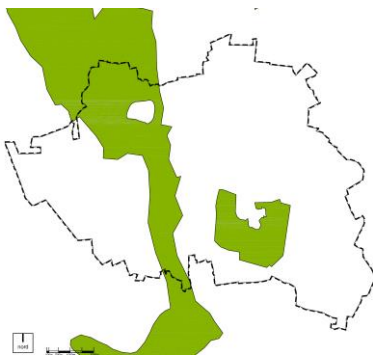
7.6 Thema – Erholung (Vorranggebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Vorbehaltsgebiete Erholung, Landschaftsschutz-gebiete, Wald)

Im RROP 2016 des LK Diepholz werden **Vorranggebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung** (Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft" und „Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“) als harte Tabuflächen räumlich festgelegt. Nach RROP 4.2.1-01-5 und 6 dürfen Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, die jeweils in Anlage 1 festgelegt sind, für die Windenergienutzung nicht in Anspruch genommen werden. Innerhalb dieser Vorranggebiete würden die Errichtung und der Betrieb größerer Windenergieanlagen dem Vorrangziel einer ungestörten Erholung in Natur und Landschaft widersprechen. Im RROP 2016 ist daher die Freihaltung dieser Gebiete von Windenergieanlagen als Ziel der Raumordnung festgelegt. Von der Stadt Sulingen werden diese großen Bereiche hilfsweise als weiche Tabuflächen festgelegt.



Ein Bereich befindet sich an der nördlichen Stadtgebietsgrenze mit dem großen Waldbereich Oberwald/*Nechtelser Holz als Gebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft*, der allerdings nur geringfügig das Stadtgebiet tangiert. Ein weiterer Bereich ist das *Rathloser Gehäge*. Ebenso wie dieser sind der *Stadtsee/nördliches Suletal* sowie der *Büchenberg als Landschafts- und Informationspark um das Wasserwerk* als Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung dargestellt.

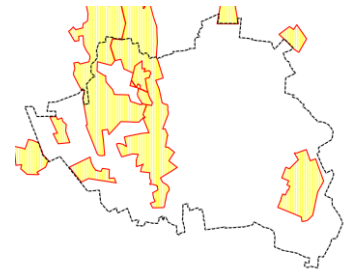
Abb. 6 - Vorbehaltsgebiete Erholung



Dagegen werden die im Regionalen Raum-ordnungs-programm vorgesehenen **Vorbehaltsgebiete Erholung** (siehe Abb. 6) nicht als Ausschlussflächen gesehen. Nahezu ein Drittel des Stadtgebietes von Sulingen sind als Vorbehaltsfläche seitens des Landkreises definiert worden. In den verbleibenden Flächen des Stadtgebietes dominieren vielfach naturschutzfachliche hohe

Wertigkeiten, so dass bei Berücksichtigung dieses Flächenziels des Landkreises nur wenige Betrachtungsräume für Windenergie übrig bleiben würden.

Ausgeschlossen als Eignungsräume werden jedoch die vom Landkreis durch Verordnung festgesetzten **Landschaftsschutzgebiete (LSG)** (in Sulingen nur als weiches Kriterium / gemäß RROP 2016 des Landkreises Diepholz: Hartes Kriterium).



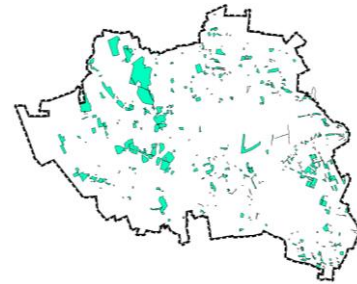
Als Begründung für den harten Ausschluss im RROP 2016 heißt es (Begründung S. 106): Der generelle Ausschluss von Windenergieanlagen in rechtsverbindlich festgelegten LSG ist kein hartes Tabukriterium im Sinne der aktuellen Rechtsprechung (Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 - Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11). Der Landkreis Diepholz schließt Windenergieanlagen in rechtsverbindlich festgelegten LSG, die in Anlage 1 festgelegt sind, gem. Ziff. 02 Satz 5 Tiert 2 dennoch als **Ziel der Raumordnung** aus. Die Festlegung im Räumlichen Gesamtkonzept der Stadt Sulingen als weiches Tabu erfolgt also nur hilfsweise, sofern das RROP 2016 sich als unwirksam erweisen sollte.

Die Unberührtheit dieser Bereiche ist auch aus Sicht der Stadt in hohem Maße schützenswert und begründet einen Ausschluss für die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten. Zugleich stellen die LSG einen wichtigen Naherholungsfaktor für die Bevölkerung dar, bei der das weitgehend unberührte Erlebnis in Natur und Landschaft sehr hoch gewichtet wird. Diese Werte sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben und nicht durch die optische Beeinträchtigungen von größeren Windenergieanlagen gefährdet werden.

Im Stadtgebiet existieren mehrere Landschaftsschutzgebiete. Im Südosten liegt das *Sulinger-/Maasener Moor (LSG DH 044)*, im Westen ist das großflächige Gebiet der *Kleinen Aue (LSG DH 036)* geschützt. Festgesetzt sind des Weiteren noch das *Südliche Kuhbachtal/Bobrink/Lessener Moor (LSG DH 048)* mit drei hintereinander liegenden Teilbereichen. Der Landkreis Diepholz hat im Herbst 2018 das Rathloser Gehäge mittels Verordnung als Landschaftsschutzgebiet (*LSG DH 085*) neu gefasst.¹⁹ Das Rathloser Gehäge ist nicht in Anlage 1 des RROP unter den Landschaftsschutzgebieten gemäß RROP 4.2.1-02-02 aufgeführt, so dass es nicht aufgrund der Festlegung als Landschaftsschutzgebiet hart gesperrt ist. Wie oben ausgeführt, erfolgt ein Ausschluss für Windenergieanlagen nördlich der K 2 aufgrund der Festlegung als Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung.

¹⁹ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rathloser Gehäge“ in der Ortschaft Rathlosen in der Stadt Sulingen, Landkreis Diepholz, vom 22.10.2018 (Amtsblatt des Landkreises Diepholz 23/2018 vom 15.11.2018).

- Ausgeschlossen als Standorte werden auch alle **größeren Waldflächen** (weiches Kriterium) im Stadtgebiet. Zu den „größeren“ Waldflächen gehören alle, die allein oder im direkten Zusammenspiel mit anderen Waldflächen über 5.000 m² aufweisen.



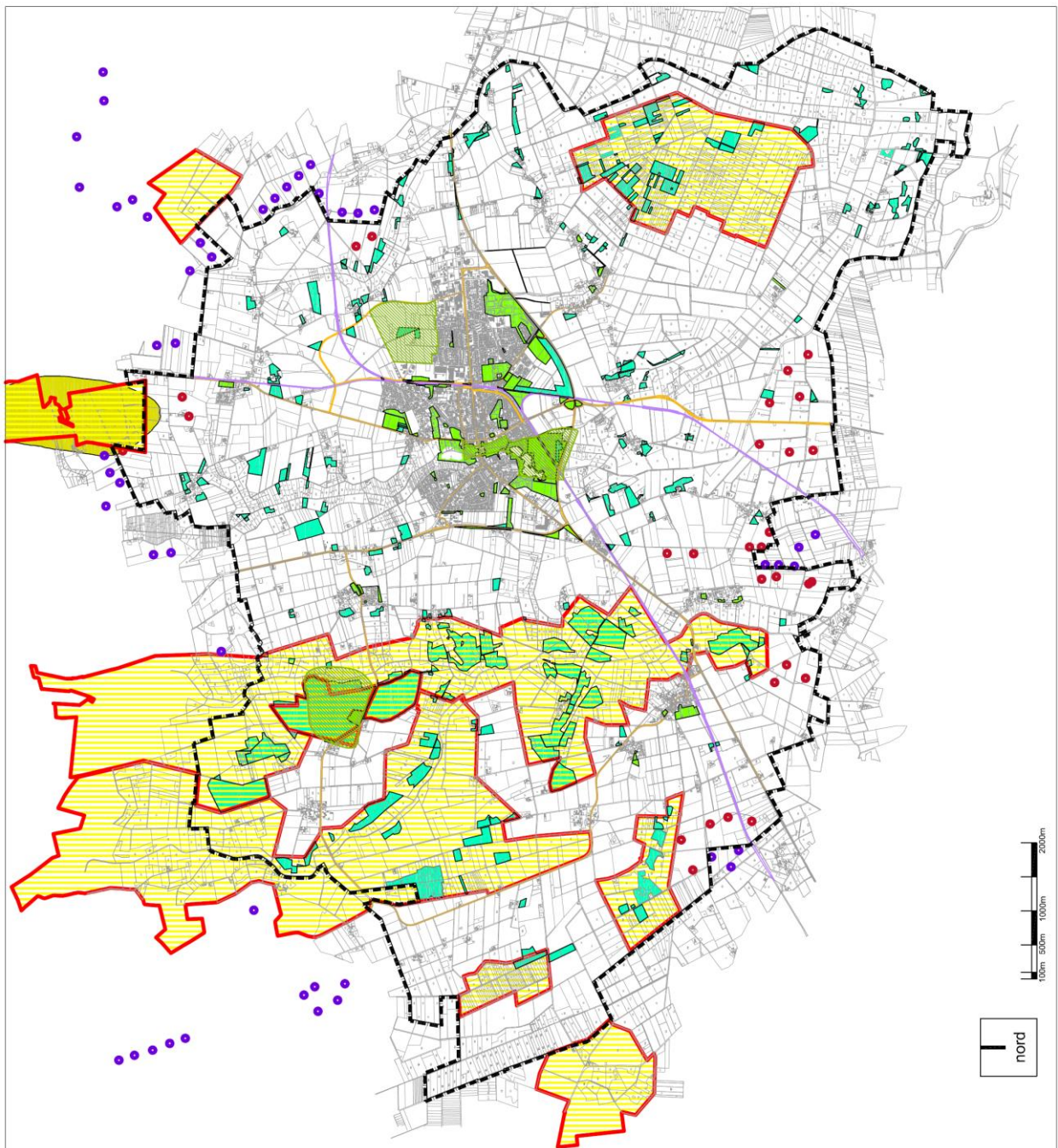
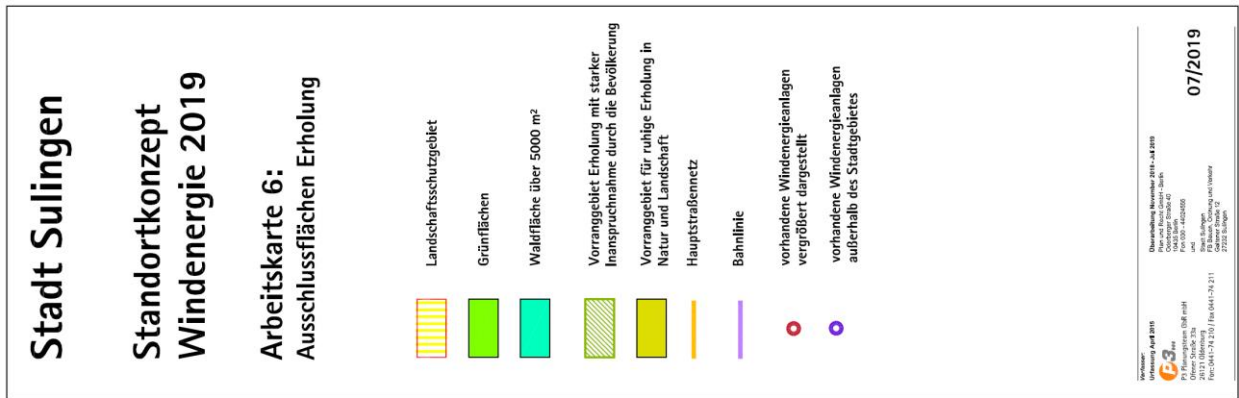
Waldflächen über 5.000 m² sind vielfach identisch mit den Vorbehaltsgebieten Wald oder mit den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten. Im RROP 2016 heißt es dazu: Der Ausschluss von Windenergieanlagen in Vorbehaltsgebieten Wald ist kein hartes Tabukriterium im Sinne der aktuellen Rechtsprechung (Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 – 118 Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11). Der Landkreis Diepholz schließt Windenergieanlagen in Vorbehaltsgebieten Wald gem. Kap. 4 Ziff. 02 Satz 1 und 2 dennoch als Ziel der Raumordnung aus.

Im Falle von Sulingen erfüllen große zusammenhängende Waldflächen in hohem Maße eine Naherholungsfunktion für die Bevölkerung. Auch für Sulingen sollen sie nicht als Standorte für WEA zur Verfügung stehen, da es sich um unvorbelastete Flächen, in denen sich keine WEA befinden, handelt.

Auf die vom Nds. Landkreistag empfohlenen zusätzlichen + 200 m Abstand zum Wald wurde allerdings verzichtet. Für die Beeinflussung der an den Rändern des Waldes liegenden Bereiche gibt es unterschiedliche Einschätzungen. Im Falle von Sulingen würde aufgrund der Vielzahl und Verteilung von Waldflächen ein zusätzlicher genereller und erheblicher Abstand zum Wald den verbleibenden Prüfraum für Windenergieanlagen deutlich verkleinern.

Kleinere Waldflächen werden nicht zeichnerisch in der Karte als Ausschlussflächen erfasst, sondern anlässlich von Genehmigungsanträgen im Rahmen der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Arbeitskarte 6: Ausschlussflächen – Erholungsbereiche in der Übersicht



7.7 Thema – Infrastruktur (Bahntrassen, überörtliche Straßen, Leitungstrassen, Bohrstationen, Brunnenanlagen)

Ohne Arbeitskarte infolge der kleinmaßstäblichen Darstellungen

- Faktisch als Standort für WEA ausgeschlossen sind die tatsächlich vorhandenen Flächen für **Bahnanlagen** und **überörtliche Straßen** (**hartes Kriterium**). Allerdings wurden diese Linienstrukturen aufgrund ihrer relativ geringfügigen Breite nicht zeichnerisch in die Arbeitskarten eingetragen. Auch die gemäß der technischen Regelwerke²⁰ regelmäßig geforderten Abstände und straßenrechtlichen **Bauverbotszonen** beiderseits von Straßen wurden aufgrund des Maßstabes **nicht zeichnerisch** berücksichtigt. Sie stellen bei der WEA-Planung nur Restriktionsfaktoren dar, da sie für die notwendigen Abstände der WEA untereinander genutzt werden können.



Insgesamt sollen die jeweils sinnvollen Abstände von WEA zu solchen Anlagen einer Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben. Gemäß den technischen Baubestimmungen sollen Windenergieanlagen „wegen der Gefahr des Eiswurfs“ zu Verkehrswegen und Gebäuden Abstände einhalten, die größer als 1,5 x Rotordurchmesser plus Nabenhöhe sind. Solche Abstände gelten in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Umgekehrt kann daraus gefolgert werden (und dies zeigt sich auch in der Praxis), dass immer dann, wenn die Gefahr des Eiswurfs entweder durch Ausschaltung der Anlagen oder einen besonderen Eiserkennungsmechanismus ausgeschlossen werden kann, die Abstände auch unterschritten werden könnten.

Die Stadt Sulingen geht in ihren städtebaulichen Zielen davon aus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen möglichst nahe an bereits stark belasteten Verkehrstrassen, Bahn- und sonstigen Leitungstrassen, oder an sonstigen technischen Einrichtungen (Bohrlöcher etc.) erfolgen sollte, um die ungestörten und unverlärmtten Landschaftsbereiche möglichst groß zu halten. Es ist denkbar, dass für die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen im öffentlichen Interesse im Einzelfall sinnvolle Lösungen (Erhöhung von Inspektionsintervallen zur Gefahrenabwehr, Schwingungsdämpfer, Überdeckungen usw.) gefunden werden können.

- Gleiches gilt für:
 - alle **unterirdischen und überirdischen Leitungstrassen** (Hochspannungsleitungen, Hochdruckgasleitungen mit ihren Stationen, Fernwasserleitungen) mit ihren entsprechenden Schutzabständen,
 - die erforderlich **Rand- und Räumstreifen** entlang von **Gewässern**,
 - **Bohrstationen, Brunnenanlagen** mit den ggf. notwendigen Schutzabständen.

All diese Einrichtungen und Regelungen werden bei der Erläuterung von Prüfräumen bzw. Konzentrationszonen näher berücksichtigt.

Zur besseren Lesbarkeit der Karten im Standortkonzept ist es nicht sinnvoll, diese Vielzahl an einzelnen Regelungen aufgrund ihrer geringen Breite - oftmals handelt es sich nur um wenige Meter - flächenmäßig abzubilden. Zudem sind

20 RdErl. v. 30. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 105) Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (Nds. MBl3/2019), lfd. Nr. A 1.2.1.2

insbesondere die unterirdisch verlegten Leitungstrassen meist nur in der Örtlichkeit in ihrer Lage überhaupt genau zu bestimmen. Ohnehin werden bei einer Umsetzung von Konzentrationszonen im Rahmen der Bauleitplanung die genauen örtlichen Bedingungen jeweils im Detail zu prüfen sein.

- **Richtfunktrassen**, wie sie in Zeiten des Mobilfunks an zahlreichen Stellen existieren, werden nur als Restriktionskriterien berücksichtigt. Sie werden nicht zeichnerisch als Ausschlussfläche abgebildet. Insbesondere bei kleineren Trassen ergeben sich auch Möglichkeiten einer Umlenkung, falls WEA gebaut werden. Auch die Grundstückseigentümer sind meist nicht informiert, ob über ihre Grundstücke Funkverbindungen laufen. Baulasten sind jeweils nicht eingetragen. Insgesamt sind hier detaillierte Prüfungen mit der Bundesnetzagentur je Einzelfall bei Umsetzung von Prüfräumen erforderlich.

8 Darstellung der maximal möglichen Potenzialfläche

Aus der Anwendung der harten Tabukriterien ergibt sich die maximal mögliche Potenzialfläche („maximaler Antragsraum“). Diese Fläche besteht aus dem Gemeindegebiet abzüglich aller Siedlungsflächen mit Baurechten nach §§ 30, 34 BauGB und abzüglich aller im Außenbereich hart gesperrten Tabuflächen. Um darzulegen, welches Maximum an Flächen für die Windenergie – ohne weitere Steuerung durch die Stadt – zur Verfügung stehen würde, wurden zunächst in einer Arbeitskarte alle Siedlungsflächen und die von der vorliegenden Planung **hart gesperrten Ausschlussflächen** zusammenfassend grafisch dargestellt. Nur im Flächennutzungsplan vorgesehene, aber noch nicht besiedelte und nicht mit B-Plan bzw. Satzungen rechtsverbindlich überplante Gebiete wurden nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurde berechnet, welches Maximum an Flächen für die Windkraftnutzung zur Verfügung steht, wenn die harten Tabuflächen nach Maßgabe des RROP 2016 des Landkreises Diepholz gelistet werden.

Auf der Basis der eigenen harten Tabukriterien wurden in der Kartierung folgende Flächen als nicht für Windenergieanlagen zugänglich erfasst:

- Wohnbauflächen – zentrale Lage (§§ 30, 34 BauGB)
- Wohnbauflächen – Streulagen, besiedelte Satzungsgebiete (§§ 30, 34, 35 BauGB)
- Gemischte Bauflächen – zentrale Lage (§§ 30, 34 BauGB)
- Gemischte Bauflächen – Streulagen, besiedelte Satzungsgebiete (§§ 30, 34, 35 BauGB)
- Einzelwohnlage (Außenbereich-Grundstück, § 35 BauGB)

Harte Ausschlusskriterien

Für die oben genannten Bauflächen und auch für Einzelwohnlagen im Außenbereich wurde davon ausgegangen, dass in deren Umkreis von bis zu **400 m** durch die Errichtung einer modernen, leistungsfähigen WEA mit einer Referenzhöhe von 200 m eine erdrückende optische Bedrängung für die Nachbarschaft verursacht würde. Daher wurde ein **Abstand von 400 m zu den jeweiligen Flächen als „hartes“ Ausschlusskriterium** in die Betrachtung eingestellt.²¹ Mit Rücksicht auf die insgesamt ungeklärte Rechtslage zur rechtlichen Natur von Schutzabständen zu Wohnnutzungen als hart oder weich werden die Schutzabstände jedoch hilfsweise vollständig als weiche Tabuflächen eingeordnet.

Als hart gesperrt wurden weiterhin kartiert:

- Festgesetzte Naturschutzgebiete und
- Natura 2000-EU-Vogelschutzgebiete.

Bei Anwendung der Zielvorgaben des RROP 2016 des Landkreises Diepholz kommen als harte Tabuflächen hinzu:

- Festgesetzte Vorranggebiete Natur und Landschaft;
- Festgesetzte Landschaftsschutzgebiete gemäß Anlage 1;
- Festgesetzte Vorranggebiete für die Erholung („Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ und „Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“), die in Anlage 1 festgelegt sind;

²¹ In Niedersachsen wird vom Windenergieerlass ein harter Schutzabstand von z.B. 400 m (zweifache Anlagenhöhe) empfohlen.

- Alle Vorbehaltsgebiete „Wald“;
- Für die oben genannten Bauflächen und auch für Einzelwohnlagen im Außenbereich muss dann ein Abstand von 500 m als „hartes“ Ausschlusskriterium in die Betrachtung eingestellt werden (also 100m zusätzlich).

Alle gewidmeten Verkehrsstraßen, Bahntrassen und sonstige Leitungstrassen, Gräben, Wasserzüge usw, in ihrer eigentlichen Fläche werden als Standort für WEA ausgeschlossen und sind somit als harte Ausschlussflächen zu werten. Diese linienhaften Strukturen wurden aufgrund ihrer oft geringen Breite jedoch zeichnerisch nicht dargestellt und auch als Flächen nicht berechnet. Dies verändert aber nicht die Grundaussagen der nachfolgenden Arbeitskarten.

Harte Ausschlusskriterien
sonstige Fachplanungen

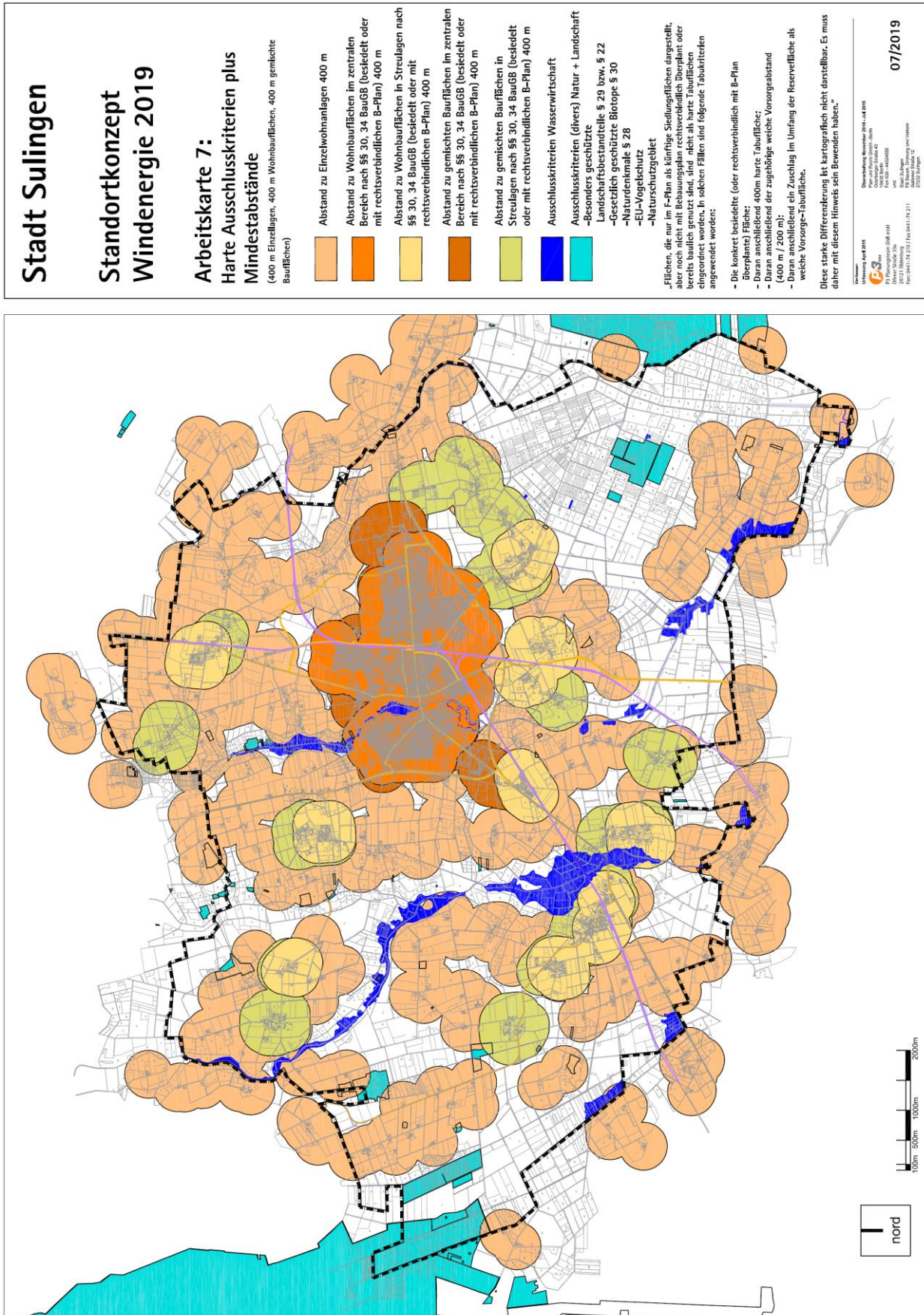
In der nachfolgenden Arbeitskarte 7 sind alle jene Flächen hinterlegt, die nach Abzug aller **harten Ausschlusskriterien** im Stadtgebiet verbleiben. Bei einer Gesamtgröße des Stadtgebietes von insgesamt 11.082 ha verbleibt bei Anwendung der durch die Stadt Sulingen ermittelten und abgewogenen Tabukriterien ein maximaler **Potenzialraum von etwa 2.906 ha** (abzüglich der zeichnerisch im Konzept nicht dargestellten Flächen von einzelnen Leitungstrassen, Straßen, Gräben etc.). Bei Anwendung der Tabukriterien gemäß „RROP 2016 des Landkreises Diepholz“ (d.h. unter strikter Anwendung von dessen Zielvorgaben zum Ausschluss von Windenergieanlagen) verbleibt ein maximaler Potenzialraum von ca.1.016 ha.

maximal möglicher
Potenzialraum

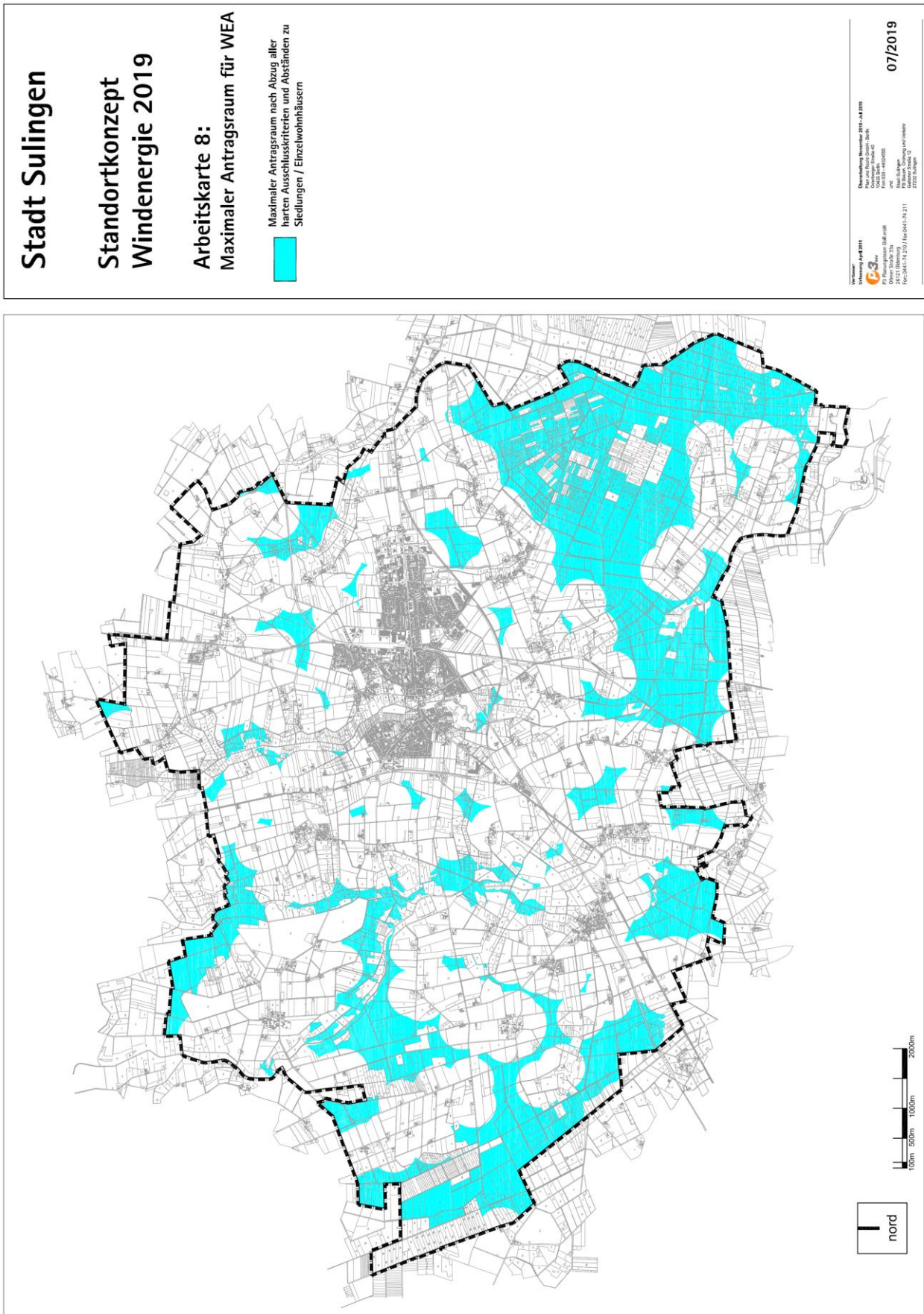
Innerhalb des maximalen Potenzialraumes können Anträge auf Errichtung von Windenergieanlagen auf der Grundlage des Privilegierungstatbestands des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur noch im Einzelfall abgelehnt werden. Ohne weitere, gezielte Konzentrationsflächenplanung für WEA durch die Stadt Sulingen wäre bei diesem ermittelten Flächenpotenzial die Gefahr einer dispersen, räumlich stark streuenden Standortentwicklung im Stadtgebiet sehr groß.

Daher ist eine Steuerung mittels Konzentrationsflächenplanung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung bauplanungsrechtlich erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB.

Arbeitskarte 7: Darstellung der **harten Ausschlussflächen** gemäß Modell der Stadt Sulingen (ohne Straßen, Bahn, Leitungstrassen und sonstige kleinteilige Ausschlussflächen)



Arbeitskarte 8: Darstellung des verbleibenden maximalen Antragsraumes für WEA im Stadtgebiet von Sulingen (gemäß Modell Sulingen)



9 Verbleibende Prüfräume für WEA-Standorte und Bewertung

Verbleibende Prüfräume

Legt man alle hier definierten Ausschlussflächen, basierend auf harten und weichen Kriterien, übereinander und verknüpft sie mit dem Abstandsmodell C, so verbleiben sowohl bei der Anwendung der Zielvorgaben des RROP als auch im Modell Sulingen insgesamt die nachfolgenden **Prüfräume** im Stadtgebiet von Sulingen. Insgesamt weisen die Prüfräume rd. 545 ha auf.

Abb. 7 - Prüfräume mit Ordnungsnummern

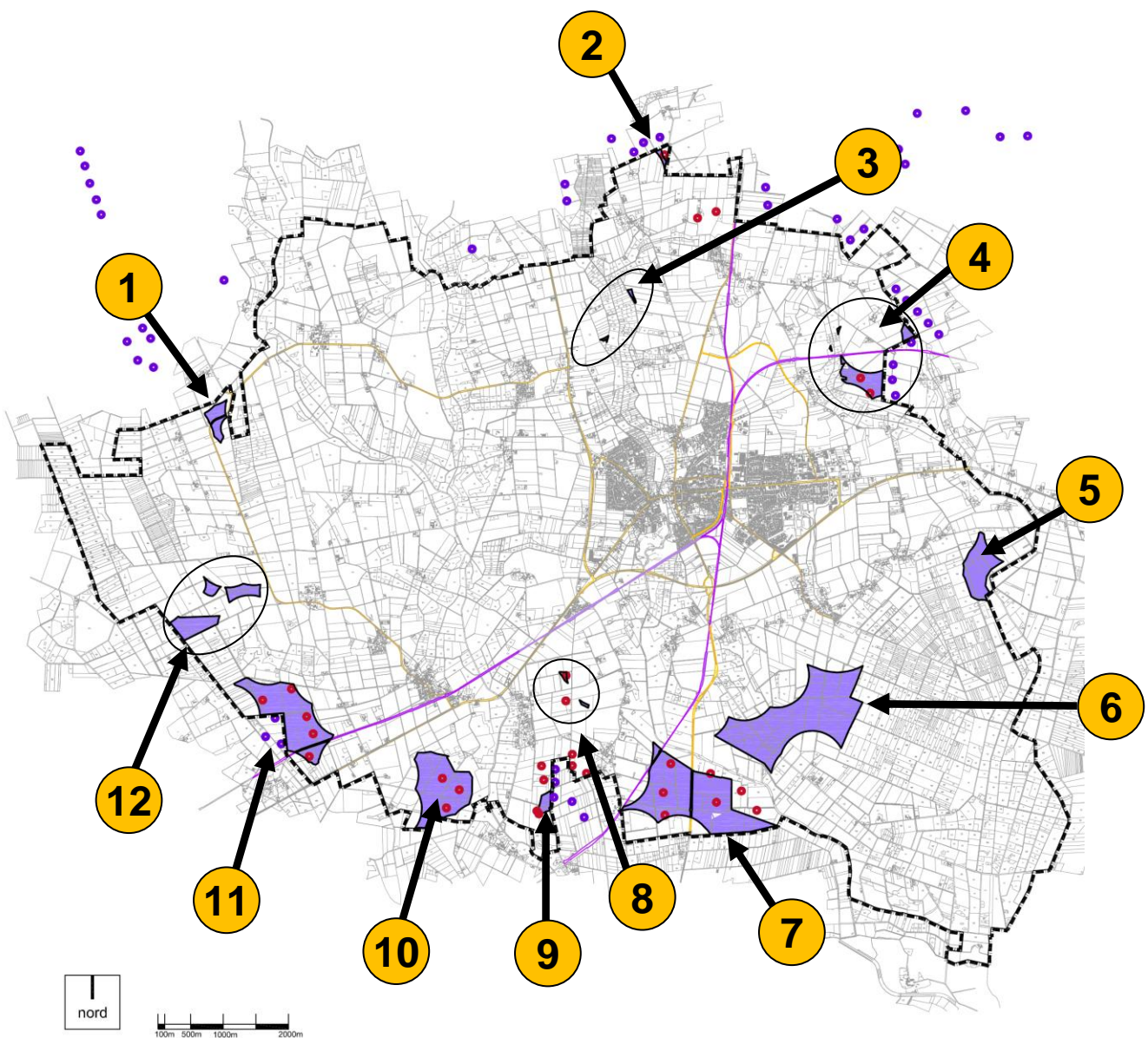


Abb. 8 – Lage und Größe der Prüfräume in der Stadt Sulingen

Nr.	Ortsteil	Lage	Teil-gebiete	Ca. Größe gesamt in ha	WEA vorhanden / Anzahl
1	Rathlosen	Östlich Kolonie Rathlosen	2	10,59	- Keine -
2	Nordsulingen	Nechtelsen	1	1,45	4 WEA benachbart in Schwaförden
3	Nordsulingen	Nordwestlich Bocksgründen	3	1,20	- Keine -
4	Nordsulingen	Hassel	2	21,87	2 WEA, 3 WEA benachbart in Siedenburg
5	Lindern	Östlich Brünhausen, Döhreler Berg	1	31,76	- Keine -
6	Lindern	Südlich Lindern und Feldhausen	1	152,09	- Keine -
7	Lindern / Klein Lessen	Südöstlich Schlahe	2	128,24	7 WEA innerhalb Prüfraum
8	Klein Lessen	Östlich Klein Lessen	1	1,54	1 WEA innerhalb Prüfraum, 2 WEA außerhalb
9	Klein Lessen	Dillenber	1	4,76	1 WEA innerhalb Prüfraum, mehrere außerhalb, 5 WEA in Kirchdorf
10	Groß Lessen	Scheerhorn	2	68,27	3 WEA
11	Groß Lessen	Nördlich Buchhorst	2	76,07	3 WEA, 3 WEA benachbart in Kirchdorf
12	Groß Lessen	Westlich, südlich Barrien	3	29,26	- Keine -
Summe				527,10	

9.1 Aspekte für die Abwägung der Prüfräume untereinander

Die ermittelten und oben zusammenfassend aufgezeigten Prüfräume eignen sich nicht gleichermaßen für die Nutzung als Konzentrationszone für WEA. Bereits die Größe der Prüfräume ist sehr unterschiedlich. Nachfolgend sind die Aspekte dargelegt, die vorrangig Auskunft über die Eignung des Standortes geben können. Sie sind in Abb. 15 tabellarisch zusammengefasst. Nicht gelistete Aspekte werden jeweils individuell bei den zugehörigen Prüfräumen erörtert.

- Für den ersten, Ende der 1980er Jahre geplanten Windpark in Sulingen war das **Argument der Windhöffigkeit** noch erheblich. Insoweit wurde damals die Höhenlage des *Dillenber* zur Errichtung von WEA ausgewählt. Allerdings zeigt sich mittlerweile bei modernen und bis zu 200 m hohen Anlagen, dass dieses Argument für Sulingen angesichts der relativ ebenen Geländestruktur kaum noch von Bedeutung ist. Unter dem Aspekt der Windhöffigkeit sind alle Prüfräume geeignet.
- Es sollten nur Prüfräume als Konzentrationsfläche gewählt werden, die hinsichtlich ihrer **Flächengröße** auch tatsächlich zu einer Konzentrationsplanung von Anlagen führen können. Idealerweise sind dies Standorte, an denen **mindestens ab drei** leistungsstarke Anlagen²² errichtet werden können und die damit auch hinsichtlich der Abführung des erzeugten Stromes (Netzanbindung, Umspannstation etc.) kaufmännisch betrieben werden können. Zudem kann durch eine

Aspekt 1 –
Windhöffigkeit

Aspekt 2 –
Flächengröße /
Mindestgröße

22 Im RROP 2016 des Landkreises Diepholz werden Vorranggebiete für Windenergienutzung nur dann akzeptiert, wenn mindestens Platz für fünf moderne Anlagen besteht.

Konzentration von WEA der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert werden. Größere Prüfräume beinhalten zudem langfristige Entwicklungspotenziale für ein Repowering. Daraus folgt eine **Mindestgröße von ca. 30 ha**.

Bei kleinen Prüfflächen, die sich nur für die Errichtung von einer oder zwei modernen WEA eignen, ist demnach keine Entwicklungsfähigkeit gegeben. Sollten sich kleine Prüfräume jedoch **angrenzend zu bestätigten Konzentrationszonen der Nachbarkommunen** befinden, so kann dieses ausnahmsweise für eine Entwicklung der kleinen Fläche sprechen.

Wie den vorstehenden Arbeitskarten und der Tabelle der Prüfräume zu entnehmen ist, unterschreiten folgende Prüfräume die Mindestgröße von 30 ha: Der Prüfraum 1 (Rathlosen); die Prüfräume 2, 3 und 4 (Nordsulingen); die Prüfräume 8 und 9 (Klein Lessen) sowie knapp der Prüfraum 12 (Groß Lessen).

Der Prüfraum Nr. 2 befindet sich zwar in direkter Nähe eines Windparks in der Samtgemeinde Schwaförden. Allerdings ist dieser Windpark nicht von den politischen Gremien der Samtgemeinde bestätigt und bauleitplanerisch gesichert worden, was bei einer Eignungsbewertung berücksichtigt wird.

Anders verhält es sich beim Prüfraum 4 in Hassel und beim Prüfraum Nr. 9 in Klein Lessen. Diese Prüfräume sind zwar ebenfalls klein, grenzen jedoch direkt an gesicherte Flächen in der Samtgemeinde Kirchdorf bzw. in der Samtgemeinde Siedenburg an und bilden gemeinschaftlich mit den dort stehenden Anlagen einen Windpark.

Es bestehen raumordnerische Empfehlungen²³, die einen Abstand von bis zu 5 km zwischen Windparks vorschlagen.

Abstände von
Windparks

Das RROP 2016 des Landkreises Diepholz enthält im Kapitel 2.1 Windenergie unter 03 als Sätze 5 und 6 folgenden Grundsatz der Raumordnung:

Um eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden, soll ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks von Windenergieanlagen freigehalten werden. Städte und Gemeinden können auch größere Abstände um raumbedeutsame Windparks in ihrer Bauleitplanung darstellen, wenn diese nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann noch in substantieller Weise Raum geben.

Als Begründung hierfür wird im RROP u.a. ausgeführt: WEA sind technische Bauwerke, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und bei großer Anzahl und Verdichtung der ländlichen Kulturlandschaft im Landkreis Diepholz einen neuen Charakter geben können. In der Norddeutschen Tiefebene des Landkreises Diepholz kommt verstärkend hinzu, dass die WEA aufgrund fehlender, natürlicher Sichtbarrieren im Offenland viele Kilometer weit Landschaftsbild prägend wirken können. Diese Landschaftsbildbeeinträchtigung wird auf modernen WEA von mehr als 100 m Gesamthöhe noch durch die Kennzeichnung gem. Kennzeichnungspflicht für Luftfahrthindernisse verstärkt. In der Regel werden moderne WEA nicht mehr mit einer Gesamthöhe deutlich unter 150 m gebaut. Um den Charakter der historisch gewachsenen Kulturlandschaft im Landkreis Diepholz nicht durch WEA zu überformen, aber auch, um eine Barrierewirkung für Zug- und Rastvögel zu vermeiden, ist im RROP ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks festgelegt, der von WEA freigehalten werden soll. Hierbei sind diejenigen Windparks zu berücksichtigen, die über Bauleitplanung dargestellt bzw. festgesetzt oder als Ziele der Raumordnung festgelegt sind. Diese Festlegung ist auch zu Windparks außerhalb des Landkreises Diepholz zu berücksichtigen.

Die Festlegung des Abstandes von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks berücksichtigt die Tatsache, dass sich das Landschaftsbild im Landkreis Diepholz in den letzten Jahren bereits in weiten Teilen nachhaltig durch zahlreiche WEA verändert hat. Diese Entwicklung ist Teil des Prozesses einer sich verändernden Kulturlandschaft.

Die Stadt Sulingen ist demnach aufgefordert, den vom Landkreis im RROP aufgestellten Grundsatz eines Abstands von mind. 3 km zwischen den Windparks in die Abwägungsentscheidung über die Auswahl der Konzentrationsflächen einzubringen. Ein Zwang zur Übernahme dieser Forderung besteht jedoch nicht, weil es sich nicht um ein verbindliches Ziel der Raumordnung handelt.

Die Situation der Stadt Sulingen ist an deren Südgrenze durch die Besonderheit gekennzeichnet, dass hier mehrere bereits belegte Windparks in einem Abstand von weniger als 3 km nebeneinander liegen. Wiederum weniger als 3 km entfernt befindet sich im Westen der nicht belegte Prüfraum 12, und im Osten befindet sich, ebenfalls weniger als 3 km entfernt, der nicht belegte Prüfraum 6. Im Norden des Stadtgebiets stehen nur vereinzelte Anlagen.

Gegen die Befolgung des Grundsatzes der Raumordnung im Hinblick auf den 3-km-Abstand sprechen jedoch folgende Umstände:

-Die Fläche 10 ist bereits mit WEA bestanden ist. Diese WEA stehen in jedem Fall unter Bestandsschutz.

-Die Abstandregelung würde also nur formal auf dem Papier eingehalten, aber nicht materiell. Die vom RROP als Planungsziel angestrebte Verhinderung einer Barrierewirkung für Zug- und Rastvögel ist bereits vorhanden. Sie kann im Planungszeitraum des RROP nicht verhindert werden.

-Die Nicht-Übernahme eines vorhandenen Windparks in einer Potentialfläche aus dem formalen Argument der Abstandswahrung kommt dem von der Rechtsprechung bereits als unzulässig erkannten Fall nahe, eine bereits mit WEA belegte Potentialfläche nur deshalb zu streichen, weil die Fläche die vom Planer gesetzte Mindestgröße einer Konzentrationsfläche unterschreitet.²⁴ Darin liegt nach der Rechtsprechung eine Fehlgewichtung. Der Planungsträger muss das Interesse der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung gezielt berücksichtigen. Formale Gründe sind nach dem BVerwG nicht geeignet, das Repowering-Interesse zu überwinden.

Aus den dargelegten Gründen werden die Empfehlungen zu Abständen von Windparks untereinander jeweils mit anderen Gesichtspunkten und Argumenten zur Lage im Raum abgewogen werden. Kraft Abwägung kann es zwar durchaus zulässig sein, auf der Grundlage einer begründeten Abstandsregelung von Windparks untereinander mögliche Prüfräume im Stadtgebiet von einer Nutzung auszuschließen. Umgekehrt ist es aber auch zulässig, relativ geringe Abstände von Windparks untereinander zu befürworten, wenn mit einer räumlichen Schwerpunktbildung mehrerer Windparks in einem Gemeindeteil ein anderer Raum der Stadt großflächig von Windenergieanlagen freigehalten werden kann. Mit der vorliegenden Planung wird **kein Mindestabstand** vorgeschlagen.

Es spricht im Allgemeinen für die Eignung einer Fläche zur Windenergienutzung, wenn sich dort schon Anlagen befinden. Außerdem wird die Störwirkung von WEA vermindert, wenn die Fläche bereits durch sichtbare Infrastruktureinrichtungen (Freileitungen Bohrstationen usw.) überformt wird.

Aspekt 3 –
Vorbelastung durch WEA
und Infrastruktur

- Hinsichtlich der Bewertung eines Prüfraums für die Eignung als Konzentrationsfläche muss in die Betrachtung eingestellt werden, ob sich

innerhalb eines Prüfraumes bereits Anlagen befinden. Wenn sich innerhalb eines Prüfraumes anhand des Standortkonzeptes nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien bereits Windenergieanlagen befinden, zeigt dies, dass dieser Prüfraum geeignet ist. Ältere Konzentrationsflächen stellen daher ein objektives Kriterium dar.

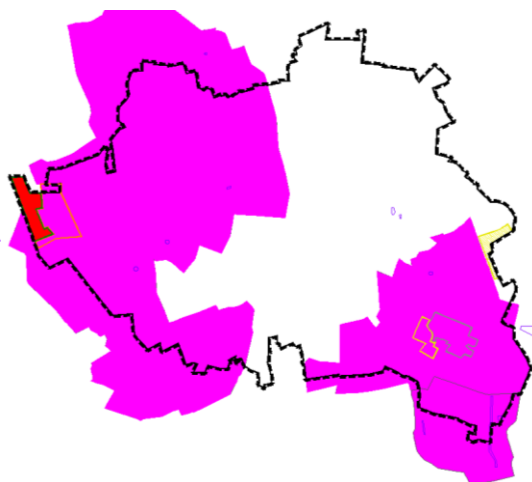
- Ein bedeutender Aspekt für die Einschätzung, ob sich ein Prüfraum städtebaulich als Konzentrationsfläche eignet, ist die mögliche **Vorbelastung** am Standort durch **sichtbare Infrastruktur**. Die Stadt Sulingen ist grundsätzlich bestrebt, vor allem solche Stadtbereiche für emittierende Anlagen zu nutzen, die bereits schon durch andere technische Einrichtungen (Gasstationen, Bohrlöcher, KV-Leitungen, Klärwerk, Biogasanlagen etc.) oder durch Straßenlärm, Eisenbahnlärm beeinflusst sind. Durch die weitgehende Konzentration von emittierenden Nutzungen können unbelastete Landschaftsbereiche an anderer Stelle eher geschont werden. Insoweit kann die Vorbelastung eines Prüfraumes z.B. durch elektrische Freileitungen, Straßen und Bahnlinien durchaus für eine hohe Eignung des Prüfraumes sprechen.

Windenergieanlagen können in Widerspruch mit Belangen des Naturschutzes, besonders des Vogelschutzes und des Biotopschutzes geraten.

- Ein wichtiger Aspekt, der gegen eine Eignung von Prüfräumen spricht, sind die **avifaunistisch wertvollen Flächen für Gast- und Brutvögel**²⁵. Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die avifaunistisch erfassten wertvollen Bereiche für Gastvögel im Stadtgebiet von Sulingen. Dabei wurden gemäß dem Umweltserver des MU alle der Behörde vorliegende Daten gebietsbezogen bewertet. Bei den abgebildeten Flächen ist der Status der Wertigkeit noch offen. Für Sulingen werden avifaunistisch wertvolle Bereiche insbesondere im *Sulinger Moor* und im *Wietingsmoor* vermutet.

Aspekt 4 Natur-
schutz

Abb. 9 – Übersicht über die avifaunistisch wertvollen Bereiche gemäß Datenlage des Umweltministeriums



Die nebenstehend abgebildeten avifaunistisch wertvollen Flächen wurden nicht von vorneherein als Ausschlussflächen gewertet, weil sie sehr großflächig definiert sind und sich erfahrungsgemäß die Wertigkeiten auch im Laufe der Zeit (z. B. durch unterschiedliche Flächenbewirtschaftung der Landwirte) deutlich ändern können. Eine Beeinträchtigung der Bereiche muss im Einzelfall geprüft und mit artenschutzrechtlichen übergeordneten Vorgaben abgeglichen werden.

Die Prüfräume insbesondere in Rathlosen (Nr. 1), Groß Lessen (Nr. 10, 11 und 12) und teilweise in Lindern (Nr. 5, 6 und 7) liegen in den dargestellten wertvollen Bereichen. Allerdings wiesen weder die vom Umweltministerium ebenfalls erfassten

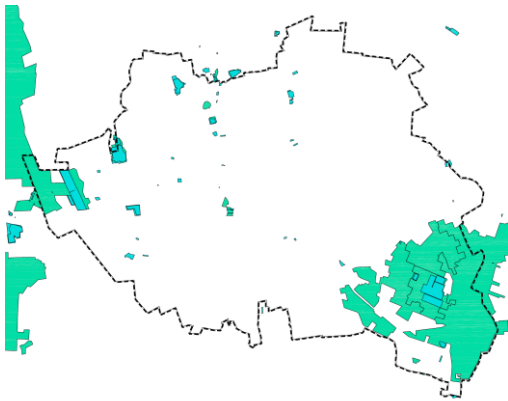
25 Entsprechende Kartierungen liegen in unterschiedlicher Aktualität beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, www.umweltkarten-niedersachsen.de, vor.

Flächen der Windparks in Buchhorst noch die im Scheerhorn bei einer Detailbetrachtung eine hohe avifaunistische Wertigkeit auf, so dass dort in der Vergangenheit WEA umgesetzt werden konnten.

- Ein weiterer wichtiger Aspekt zur Eignung eines Prüfraumes ist dessen Lage innerhalb eines Bereichs, der als **Biotop in der landesweiten Kartierung** durch das NLWKN geführt wird.

Aspekt 4 Natur –
Landesweite
Biotopkartierung

Abb. 10 – Übersicht über die Biotope, in der landesweiten Kartierung gemäß Datenlage des Umweltministeriums



Auf diesen Flächen sind nach den im NLWKN vorhandenen Daten naturschutz-fachliche Wertigkeiten zu finden, die nicht durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt oder zerstört werden sollen.

Zwar sind die vorliegenden Daten vergleichsweise alt (sie stammen aus den 1980/1990er Jahren). Mittlerweile haben sich in vielen Bereichen Veränderungen der realen Nutzung z. B. von extensiven

Grünlandflächen hin zu Ackerflächen ergeben. Eine Einstufung als Tabufläche wäre daher nicht gerechtfertigt. Dennoch können die kartierten Biotopflächen im Einzelfall als Restriktionsargument gegen die Eignung der Flächen für WEA bewertet werden.

Konkret betroffen sind Flächen im Bereich des *Wietingsmoores* im Westen der Stadt sowie großflächig im Bereich des *Sulinger Bruchs* bzw. im *Sulinger Moor* im Südosten des Stadtgebietes. Dort befinden sich die Prüfräume im Süden von Lindern.

- Gegen die Eignung eines Prüfraumes kann auch sprechen, wenn durch eine Nutzung mit WEA eine **Trennwirkung zwischen naturschutzfachlich bedeutsamen Bereichen** herbeigeführt wird, oder eine **Störung durch Entwertung bisher vollzogener Kompensationsmaßnahmen** zu befürchten wäre. Es kann als städtebauliches Ziel mit in den Abwägungsvorgang eingestellt werden, dass die Erhaltung wichtiger potenzieller Vernetzungsräume oder durchgeführter naturschutzfachlicher Aufwertungsmaßnahmen in einem Gebiet höher zu gewichten ist als die Nutzung angrenzender Bereiche mit WEA. Umgekehrt weisen insbesondere die Prüfräume eine hohe Eignung für WEA auf, die keine Barriere- oder Störfunktion entfalten.
- Vom Fachdienst Umwelt und Straße (UAB) des Landkreises wird auf den **Schutz naturnaher und seltener Böden** sowie auf Böden mit besonderen Standorteigenschaften, auf **kulturhistorisch bedeutsame Böden** und Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt hingewiesen.

Aspekt 5-
Barrierewirkung
Kompensationsmaßnahmen

Aspekt 6-
Schutzwürdige Böden

Ein Bereich mit Böden von hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung befindet sich in *Rathlosen*, in der *Ortslage Stadt*, in *Vorwohld*. Im Bereich *Thiermann* findet sich Boden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit, und im Bereich des Sulinger Moores

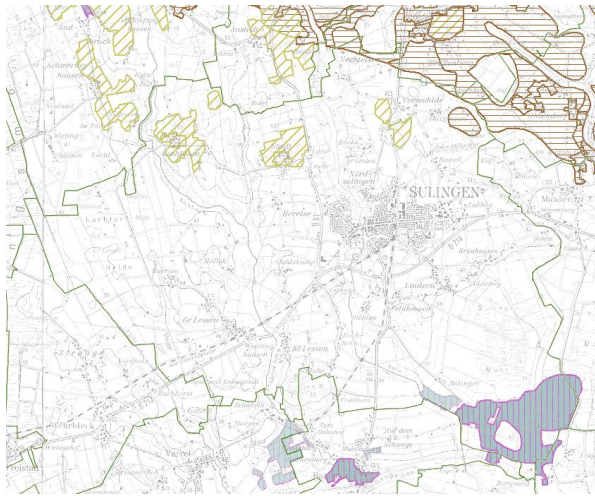
finden sich großflächig Böden mit besonderen Standorteigenschaften (siehe Abb. 11).²⁶

In diesen Zusammenhang gehört auch **Flurbereinigungsverfahren Sulinger Moor**. Mitte Mai 2018 wurde der Stadt Sulingen die Bewilligungsurkunde für die Aufnahme des Projektes in die Flurbereinigung ausgehändigt. Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens wurde am 10.10.2018 durch die zuständige Behörde vorgenommen²⁷. Das Gebiet liegt vollständig im Osten der Stadt im Bereich Lindern und umfasst eine Fläche von 900 ha. Ziel des Flurbereinigungsprojektes ist im Wesentlichen die **Wiedervernässung des Moorkörpers** im Sulinger Bruch. Dieser Teil des Projekts liegt innerhalb der Gebietskulisse des LSG DH 44 und ist von daher geschützt.

²⁶ Niedersächsisches Bodeninformationssystem www.nibis.lbeg.de, 2019

²⁷ Flurbereinigungsverfahren Sulinger Moor, www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/

Abb. 11 – Kulturgeschichtlich wertvolle Böden (gelb schraffiert) sowie Böden mit hoher Fruchtbarkeit (braun) sowie Böden mit besonderen Standorteigenschaften (hellblau)²⁸



Infolge des relativ geringen Verbrauchs von Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen wird das Kriterium des allgemeinen Bodenschutzes für das vorliegende Standortkonzept nicht als Ausschlusskriterium bewertet, kann jedoch im Einzelfall für einen Prüfraum unter Berücksichtigung, dass moderne Anlagen mit Zufahrten und

Montageflächen doch mehrere tausend Quadratmeter in Anspruch nehmen können, durchaus mit in die Abwägung einbezogen werden. Allerdings liegt nach bisherigem Kenntnisstand keiner der dargelegten Prüfräume innerhalb eines schutzwürdigen Bereichs.

- Im RROP wurden neben Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und Vorranggebieten Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (im RROP hartes Tabu, in Sulingen hilfsweise weiches Tabu) auch Vorbehaltsgebiete für die Erholung als weiche Tabuflächen festgelegt. Diese Gebiete wurden von der Stadt Sulingen nach Abwägung nicht als weiche Tabuflächen übernommen. Sie sollen hier nur als Restriktionskriterium Anwendung finden.
- Die Stadt Sulingen ist gehalten, bei der Prüfung der objektiven Eignung von Prüfräumen für die Nutzung der Windenergie auch private Interessen sorgfältig in die Abwägung einzustellen. Zu diesen Interessen gehört u.a. das sog. Repoweringinteresse: Viele Windkraftbetreiber haben an der Modernisierung ihrer Anlagen am vorhandenen Standort hohes Interesse, weil moderne Anlagen deutlich mehr Leistung erzeugen als ältere Anlagen und der Standort bereits mit Wegen und Leitungen erschlossen ist. Nach dem Bundesverwaltungsgericht muss der Plangeber dieses Interesse berücksichtigen. *„Trägt der Planungsträger der Kraft des Faktischen dadurch Rechnung, dass er bereits errichtete Anlagen in sein Konzentrationszonenkonzept mit einbezieht, so ist es ihm unbenommen, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand auszurichten und das "Repowering"-Potential auf diesen räumlichen Bereich zu beschränken. Schafft er auf diese Weise im Sinne der Rechtsprechung für die Windenergienutzung substantziellen Raum, so braucht er nicht darüber hinaus durch einen großzügigen Gebietszuschnitt den Weg für den Bau neuer Anlagen freizumachen, die für ein späteres "Repowering" zusätzliche Möglichkeiten eröffnen"* (so das BVerwG, Urte. vom 27.01.2005 - 4 C 5.04 - juris).

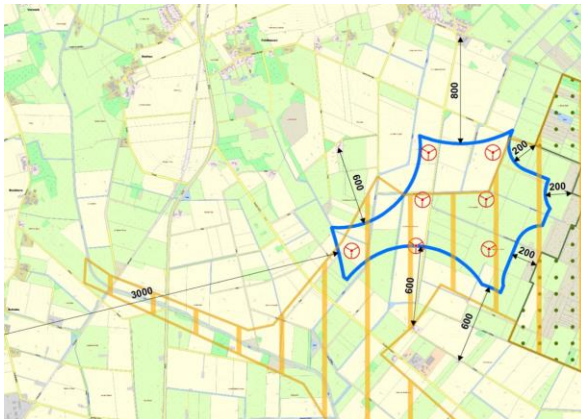
Aspekt 7-
Erholung

Aspekt 8-
Repowering /
Eigentümerinteressen

Neben dem Repoweringinteresse müssen auch von Eigentümern oder Windenergieunternehmen angemeldete Standortinteressen in die Abwägung eingestellt werden.

Schon im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur 1. Aufstellung des Flächennutzungsplans 2015 hat eine Gruppe von Grundeigentümern ihr besonderes Interesse an der Übernahme der Prüffläche 6 als Konzentrationsfläche kundgetan und dafür im Februar 2014 eine Standortplanung eingereicht (Abb. 12). In der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit an der hier anstehenden 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans wurde von derselben Gruppe im Sommer 2018 vorgeschlagen, die Suchfläche 6 mit der Suchfläche 7 zu vereinen.

Abb. 12 – Suchfläche 6 mit Standortplanung



Nachdem die Prüffläche 6 im Bereich von Lindern nicht als Konzentrationsfläche in den F-Plan 2015 der Stadt Sulingen übernommen worden war, hat eine Interessengemeinschaft der Eigentümer südlich von Lindern fristgerecht Normenkontrollantrag beim OVG Lüneburg gestellt. Dem Antrag wurde vom Gericht

stattgegeben, indem die mit der Darstellung der Konzentrationsflächen im F-Plan verbundene Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für unwirksam erklärt wurde. Das Urteil des niedersächsischen OVG beruht allerdings nicht auf einer positiven Würdigung des Prüfraums 6 südlich von Lindern, sondern auf einer – nach Ansicht des Gerichts – fehlerhaften Verwendung von Tabukriterien im Gesamträumlichen Konzept.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 1. Änderung /Ergänzung des Flächennutzungsplans erfolgten weitere Eingaben von Antragstellern, die Windenergieanlagen an weiteren Standorten (Prüfraum 5, tw. Prüfraum 6 sowie Prüfraum 12) errichten möchten.

Nach alledem sind im Ergebnis jedenfalls folgende Aspekte in die Bewertung der Prüfflächen untereinander einzustellen:

1. Windkraft
2. Flächengröße / Mindestgröße / Lage im Stadtgebiet
3. Vorbelastung
4. Naturschutz
5. Barrierewirkung / Entfernung
6. Boden
7. Erholung
8. Repowering / Standortvorsorge.

Zu diesen Aspekten wird nachfolgend ein tabellarisches Raster mit Bewertung der benannten Aspekte nach Punkten vorgestellt (siehe Abb. 14). Nicht in der Tabelle enthaltene Gesichtspunkte werden jeweils individuell erörtert. So sind z.B. einzelne Prüfflächen in der Öffentlichkeit besonders stark umstritten, was in entsprechenden

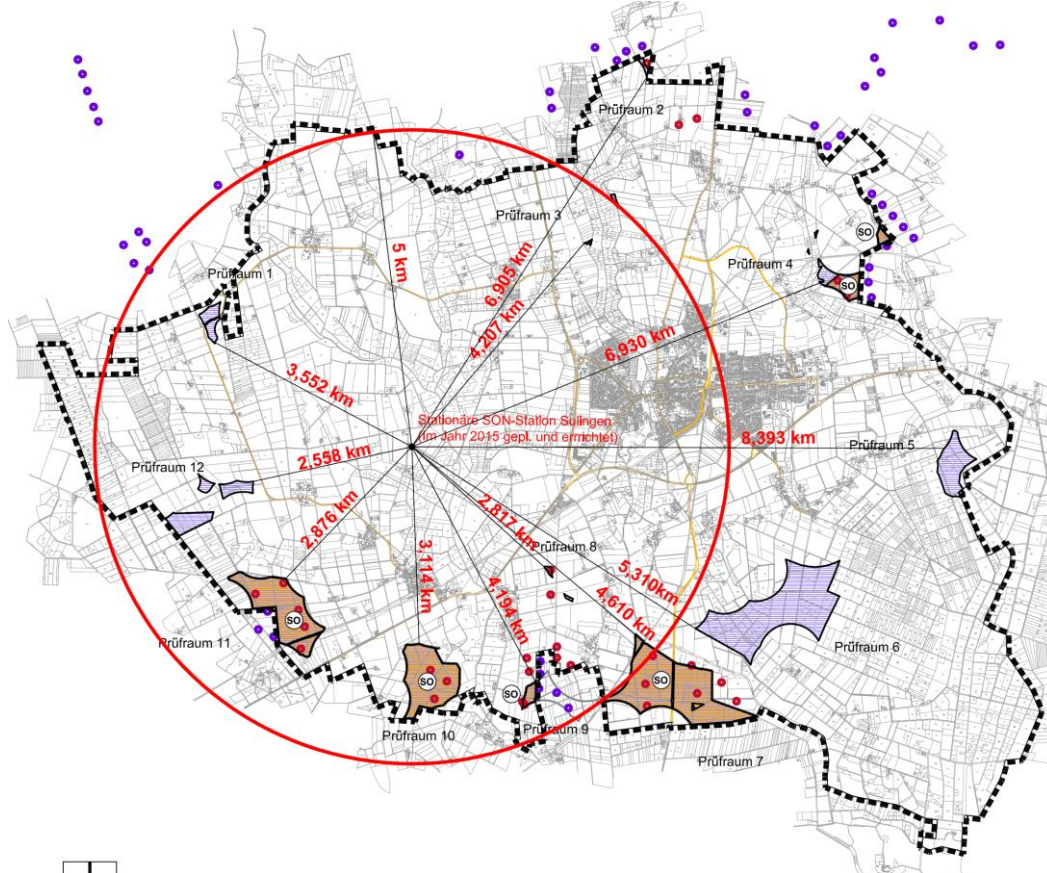
Eingaben zum Ausdruck kommt. Dies stellt zweifellos eine Belastung für die betreffende Fläche dar. So liegen z.B. zahlreiche Eingaben von Bürgern aus dem Bereich Lindern vor, die sich deutlich gegen eine Nutzung des südlich von Lindern gelegenen Prüfraums 6 für Windenergieanlagen ausgesprochen haben.

Als zusätzlicher Aspekt außerhalb der tabellarischen Bewertung ist weiterhin eine im Jahr 2015 geplante und 2016 errichtete **seismische Meßstation** der FA. ExxonMobil Production Deutschland GmbH zu betrachten. Die **SON-Station Sulingen** ist Bestandteil eines weitmaschigen bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems (BBS), das die Erdgasindustrie (Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V., kurz „BVEG“) errichtet hat. Es beruht auf behördlicher Anordnung (§ 125 BBergG) und steht unter Aufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Erdbebendienst (NED) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).

Diese Anordnung ist erfolgt, da es durch die Erdgasförderung zu geringfügigen Spannungsveränderungen in unmittelbarer Umgebung der Erdgaslagerstätten kommen kann, die durch den Druckabbau in den Speichergesteinen entstehen. Das Messsystem soll neben der Beweissicherung die Zusammenhänge tektonischer Ereignisse im Umfeld von Erdgaslagerstätten erforschen und wichtige Daten wie Lage und Tiefe von Erschütterungsherden, sowie die für die Wahrnehmung an der Oberfläche relevanten Schwinggeschwindigkeiten erfassen und damit eine genaue Kategorisierung der auftretenden Seismizität ermöglichen. Die Messungen im Rahmen des BBS sind erforderlich zur Erleichterung der Feststellung von Art und Umfang zu erwartender Einwirkungen der Erdgasförderung auf bauliche Anlagen an der Oberfläche (geringfügige Bodenerschütterungen).

Ein möglicher Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb eines Radius von 5 km und ein damit verbundener Eintrag von Vibrationen in den Boden kann den Betrieb der genannten seismischen Messstation in erheblichem Maße stören. Innerhalb des 5-km-Radius befinden sich 26 Anlagen in Betrieb, von denen sechs Anlagen nach Errichtung der SON-Station errichtet wurden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Neuerrichtung von Anlagen oder auch das Repowering im 5-km-Umkreis möglicherweise nur mit Auflagen oder auch gar nicht genehmigt wird. Dies ist aber Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und dort zu prüfen. Im Rahmen der Konzentrationsflächenplanung wird eine Betroffenheit des 5km-Radius in die Abwägung eingestellt

Abb. 13 - SON-Station mit Prüfräumen und Entfernungen



9.2 Tabellarische Bewertung der Prüfräume

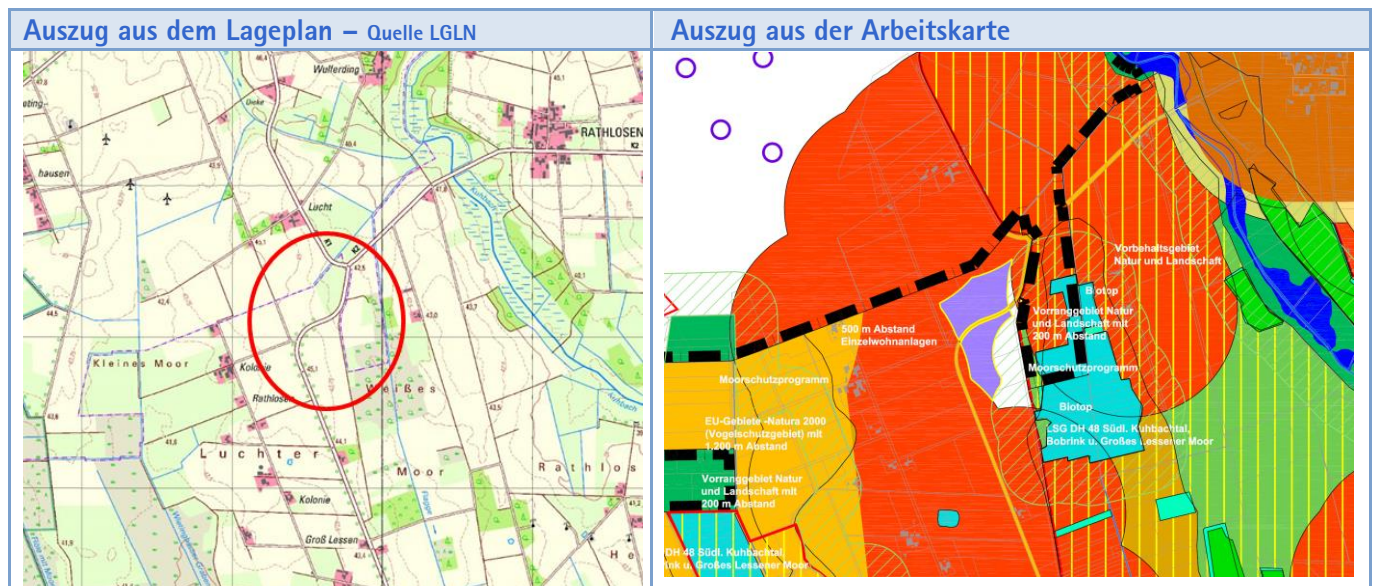
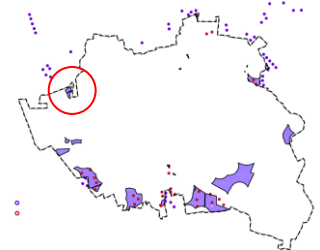
Anhand der oben genannten Aspekte erfolgt nachfolgend die Bewertung der einzelnen Prüfräume anhand der genannten Kriterien, die objektiv für eine Bewertung auf die Eignung verwendet werden. Das Bewertungsraster dient allein einer schnelleren Übersicht im Abwägungsvorgang und soll eine vergleichende Bewertung der Prüfräume erleichtern. Die Schlussbewertung erfolgt unter Würdigung aller öffentlichen und privaten Belange.

Abb. 14 Bewertungsraster für die Prüfräume

Thema	Kriterium	Quelle*	Erläuterung des Bewertungsrasters				
			Gebiet ist unter diesem Aspekt: für WEA weniger geeignet ⇔ für WEA sehr geeignet				
			1	2	3	4	5
1 Windkraft	<ul style="list-style-type: none"> Windhöffigkeit 	-	Die Windhöffigkeit der Prüfräume im weitgehend ebenen Stadtgebiet unterscheidet sich für moderne bis zu 200m hohe Anlagen nur unwesentlich, insoweit wurde für jeden ermittelten Prüfraum die höchste Eignung 5 angenommen.				
2 Flächengröße Mindestgröße Lage in der Stadt	<ul style="list-style-type: none"> Größe des Prüfraums in ha Lage des Prüfraums in der Gemeinde – Zusammenwirkung mit Windparks in benachbarten Gemeinden 	Eigene Bilanzierung	Punkte wurden entsprechend der Größe des Prüfraumes vergeben; Eignung 3 erst ab ca. 30 ha. Bei direktem Anschluss an bestehende, bestätigte Windparks in Nachbargemeinden wird auch bei kleiner Fläche hohe Eignung angenommen 5 .				
3 Vorbelastung	<ul style="list-style-type: none"> Vorbelastung 	Grundkarte	Ist der Bereich noch weitgehend unberührt, wurde mit der Eignung 1 gewichtet. Wenn auf der Fläche bereits Anlagen oder Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind (z.B. elektrische Freileitungen, Straßen, Wege), wurde die Eignung in einer höheren Skala bis 5 angenommen. Außer benachbarten Windparks werden nur Einrichtungen innerhalb der Prüffläche als Vorbelastung berücksichtigt.				
4 Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> Avifaunistisch wertvolle Bereiche – Gast- und Brutvogelgebiete Landesweite Biotopkartierung 	Avifaunistische Kartierungen durch Gutachter	Ist der Bereich bereits mit WEA bebaut, erhält der Prüfraum die Eignung 3 , dies gilt auch dann, wenn wertvolle Avifauna vorhanden ist. Ist nichts über Wertigkeiten bekannt, gilt 2 ; wenn gutachterliche Hinweise auf bes. Wertigkeiten vorliegen, wird von einer geringen oder eingeschränkten Eignung für WEA 1 oder 2 ausgegangen. Höhere Einstufungen erfolgen nicht.				
5 Barriere- wirkung Entwertung	<ul style="list-style-type: none"> Trennwirkung zwischen naturschutzfachlich wichtigen Bereichen Lage an Kompensationsflächen 		Liegt der Prüfraum so, dass WEA eine naturschutzfachlich unerwünschte Trennwirkung entfalten können, wird von einer geringen Eignung 1 ausgegangen. Je weniger eine Zerschneidung / Entwertung von Naturräumen zu befürchten wäre, umso höher kann die Eignung angesetzt werden. Es wird jedoch maximal von der Eignung 3 ausgegangen.				
6 Boden	<ul style="list-style-type: none"> Schutzwürdige Böden 	LK	Finden sich schutzwürdige Böden im Prüfraum, wird die Eignungsstufe 2 vergeben, finden sich keine schutzwürdigen Böden, wird die Eignung bei 3 gesetzt.				
7 Erholung	<ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiet für Erholung 	LK-RRÖP	Liegt der Prüfraum innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung, wird die Eignungsstufe 2 vergeben, liegt er nicht darin gilt Eignung 3 .				
8 Repowering Standort- vorsorge	<ul style="list-style-type: none"> Vorhandene Anlagen Angemeldete Standorte 		Gebiete mit vorhandenen Anlagen gelten als geeignet (4) oder sehr geeignet 5 , wenn noch neue Standorte hinzukommen können; angemeldete neue Standorte auf noch unbesetzten Flächen sprechen für Eignung der Fläche 4 ; Sonstige Gebiete 3 ; als Standort eher zu kleine (2) oder eindeutig zu kleine Gebiete 1				

Abkürzungen: LK-RROP = Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz, NLWKN = Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, LK - Landkreis
Wenn ein Prüfraum überwiegend im 5km-Radius um die SON-Station liegt, wird das Gesamtergebnis durch ein Minus-Zeichen im Wert eines halben Punktes abgewertet.

Prüfraum 1 – Rathlosen – Östlich Kolonie Rathlosen



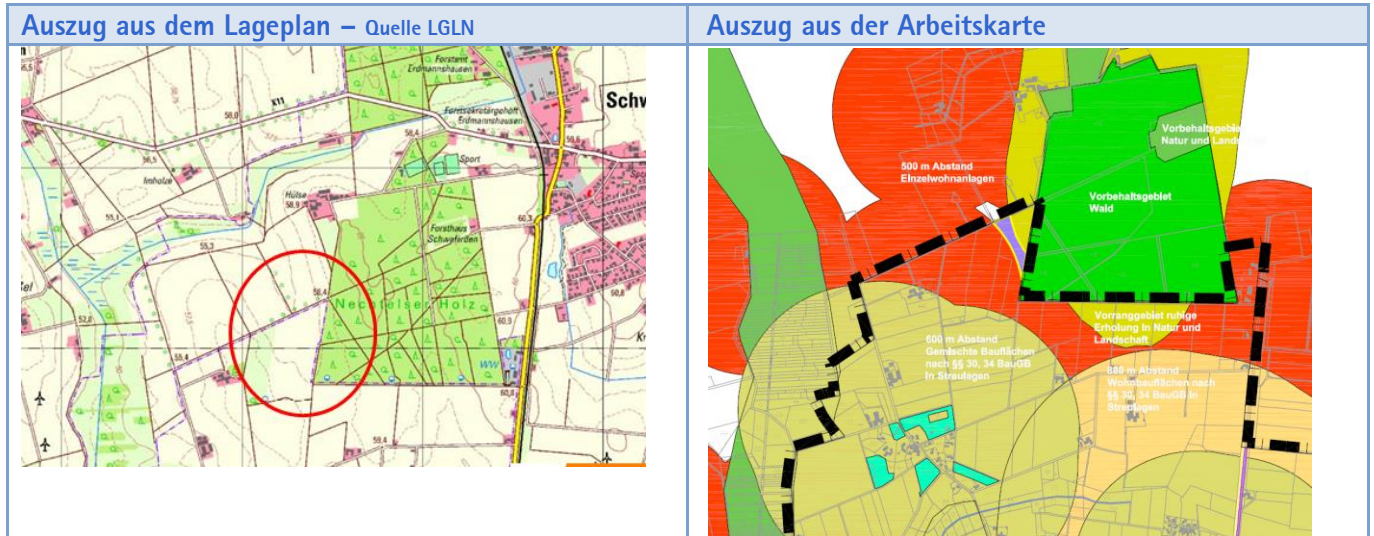
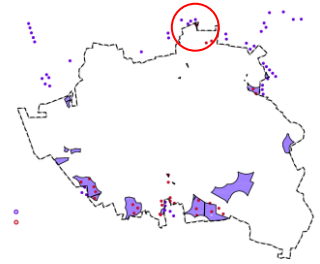
Prüfraum 1 Kriterium – Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt: weniger geeignet ⇔ sehr geeignet				
		1	2	3	4	5
Windkraft	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Flächengröße, Mindestgröße, Lage in der Stadt	Ca. 10,59 ha – nur für 2 WEA geeignet	1	2	3	4	5
Vorbelastung der Fläche	Unberührt	1	2	3	4	5
Naturschutz	Avifaunistische Wertigkeiten sind nicht bekannt	1	2	3	4	5
Barrierewirkung, Entwertung	Unmittelbar im Anschluß an wertvolle Bereiche (FFH /Moorbereich, Biotop, Ausgleichsfläche)	1	2	3	4	5
Boden	-	1	2	3	4	5
Erholung	-	1	2	3	4	5
Repowering, Standortvorsorge	-	1	2	3	4	5
Gesamtpunktzahl		19-				

Nicht in der Tabelle erfasste Aspekte

Die Fläche ist nur 3,5 km von SON Station entfernt. Der nächste Windpark in Nachbargemeinde Schwaförden liegt relativ nah 1,2 km nordwestlich.

Luftbild – Quelle google earth	Sonstiges
	-

Prüfraum 2 – Nordsulingen – Nechtelsen

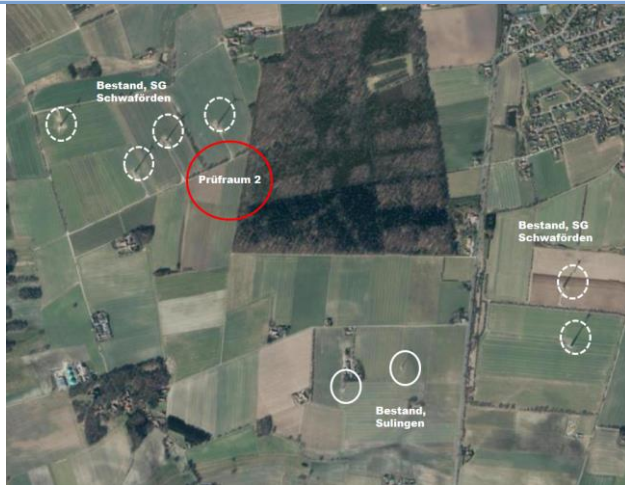


Prüfraum 2 Kriterium – Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt: weniger geeignet ⇒ sehr geeignet				
		1	2	3	4	5
Windkraft	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Flächengröße, Mindestgröße, Lage in der Stadt	Ca. 1,45 ha – nur für 1 WEA geeignet; die Fläche grenzt aber direkt an einen faktischen Nachbar-Windpark in Schwaförden an.	1	2	3	4	5
Vorbelastung der Fläche	WEA in der Gemeinde Schwaförden angrenzend mit 4 WEA und 2 WEA	1	2	3	4	5
Naturschutz	-Avifaunistische Wertigkeiten sind nicht bekannt	1	2	3	4	5
Barrierewirkung, Entwertung	-	1	2	3	4	5
Boden	Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit (Geozentrum)	1	2	3	4	5
Erholung	Lage im Vorbereitungsgebiet für Erholung	1	2	3	4	5
Repowering, Standortvorsorge	Erweiterung von bestehendem Park und Rückbau von 2 WEA an anderer Stelle möglich	1	2	3	4	5
Gesamtpunktzahl		25				

Nicht in der Tabelle erfasste Aspekte

Die Fläche ist 6,9 km von der SON Station entfernt.

Luftbild – Quelle google earth

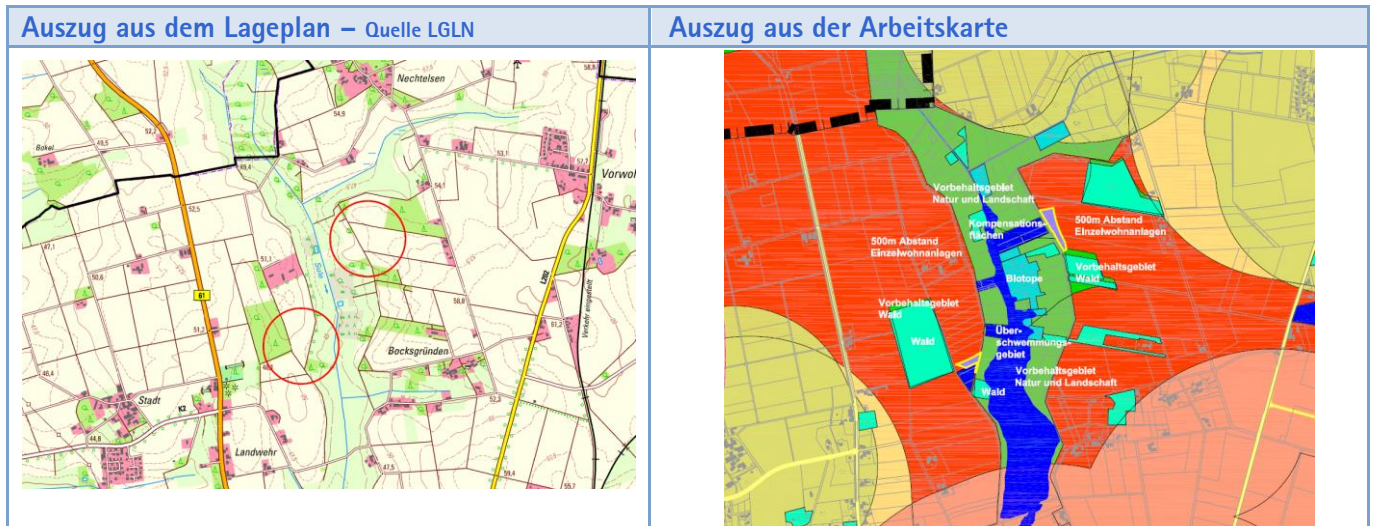
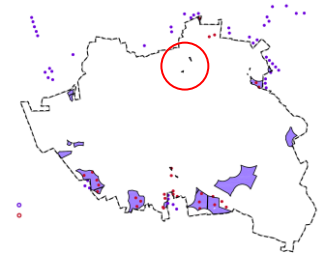


Sonstiges

Mit der 52. Änderung des FNP im Jahr 2010 hat die Stadt Sulingen eine Planung beim Landkreis Diepholz eingereicht, bei der angestrebt war, die vorhandenen beiden älteren WEA in Nechtelsen (siehe Übersicht nebenan), die über die 26. Änderung des FNP in 1995 auf Sonderbauflächen entwickelt worden sind, an einem etwas nördlich liegenden Standort (Prüfraum 2) direkt an der Grenze zu Schwaförden in Verbindung mit dem dortigen Park zu repowern.

Eine Genehmigung der 52. Änderung des FNP wurde seitens des Landkreises nicht in Aussicht gestellt, da es sich nach Auffassung des Landkreises bei den angrenzenden WEA in Schwaförden nicht um eine planungsrechtlich bestätigte Konzentrationsplanung der SG Schwaförden handelt. Seitens des Landkreises wurde im Rahmen einer Ausnahmeregelung die Errichtung einer WEA als privilegierte Anlage genehmigt, die infolge des damit verbundenen Rückbaus von 2 WEA in Nechtelsen vollständig von der Stadt unterstützt wurde.

Prüfraum 3 – Nordsulingen – Nördlich Bocksgründen



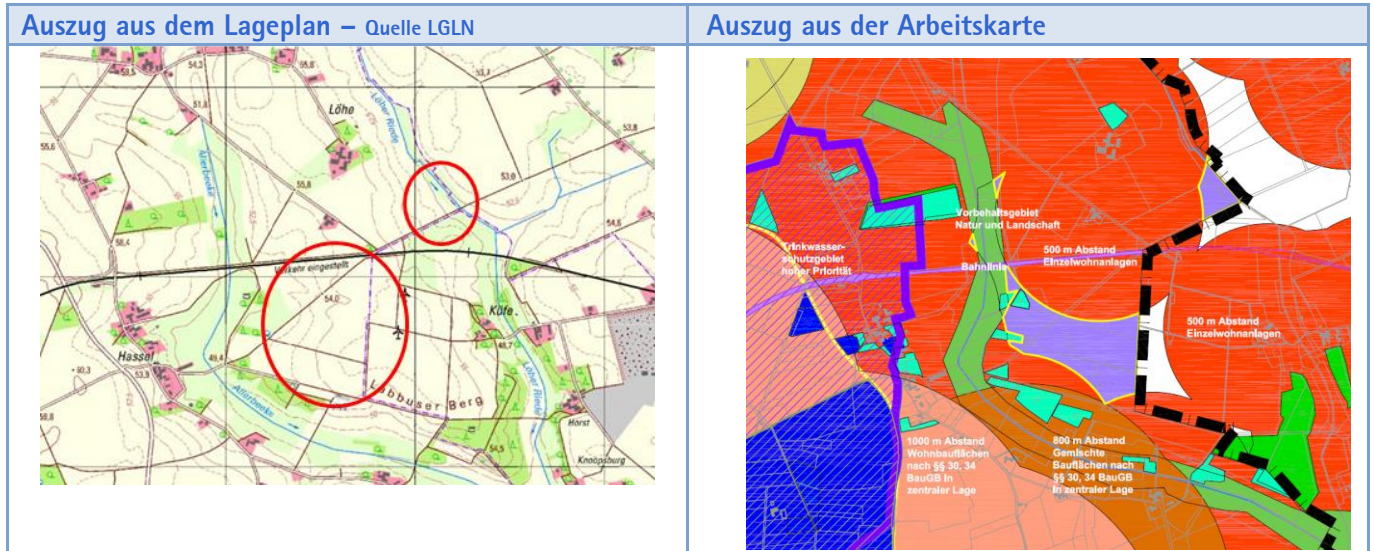
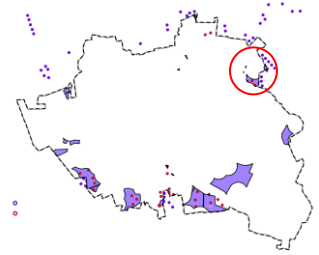
Prüfraum 3 Kriterium – Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt: weniger geeignet ⇨ sehr geeignet				
		1	2	3	4	5
Windkraft	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Flächengröße, Mindestgröße, Lage in der Stadt	Ca. 1,2 ha - 2 Teilflächen – jeweils nur für 1 WEA geeignet, Streulage	1	2	3	4	5
Vorbelastung	-	1	2	3	4	5
Naturschutz	Avifaunistische Wertigkeiten sind nicht bekannt	1	2	3	4	5
Barrierewirkung, Entwertung	Lage an Kompensationsflächen – Niederungsbereich	1	2	3	4	5
Boden	-	1	2	3	4	5
Erholung	-	1	2	3	4	5
Repowering, Standortvorsorge	-	1	2	3	4	5
Gesamtpunktzahl		18-				

Nicht in der Tabelle erfasste Aspekte

Die Fläche ist 4,2 km von SON Station entfernt. Es handelt sich um eine isolierte Streulage (1,4 km zu 4 WEA Schwaförden – 900 m zu 2 WEA Haaßel).

Luftbild – Quelle LGLN (2017)	Sonstiges
	—

Prüfraum 4 – Nordsulingen – Hassel



Prüfraum 4 Kriterium – Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt: weniger geeignet ⇒ sehr geeignet				
		1	2	3	4	5
Windkraft	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Flächengröße, Mindestgröße, Lage in der Stadt	Ca. 21,87 ha - 2 Teilflächen – direkt angrenzend Windpark in Siedenburg (4 WEA vorhanden), daher entwicklungsfähig	1	2	3	4	5
Vorbelastung	2 WEA in Sulingen vorhanden	1	2	3	4	5
Naturschutz	Fläche ist bereits mit WEA bebaut	1	2	3	4	5
Barrierewirkung, Entwertung	Lage an Kompensationsflächen	1	2	3	4	5
Boden	-	1	2	3	4	5
Erholung	-	1	2	3	4	5
Repowering, Standortvorsorge	ggf. + 2 WEA / Repowering möglich	1	2	3	4	5
Gesamtpunktzahl		30				

Nicht in der Tabelle erfasste Aspekte

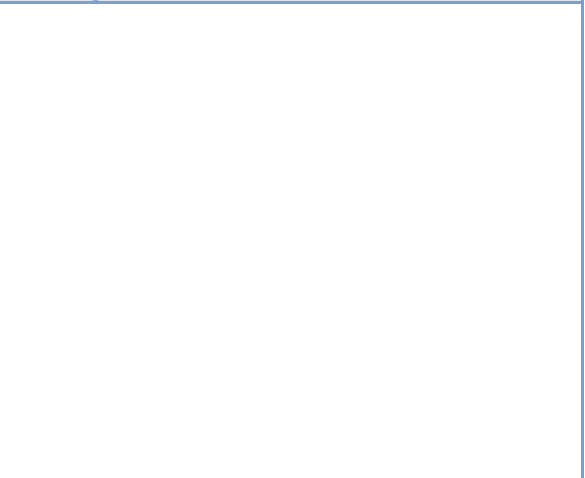
Die Fläche ist 6,9 km von der SON Station entfernt. Beide Teilflächen grenzen an WEA-Flächen in Siedenburg an. Siedenburg lehnt die Erschließung von WEA in Sulingen über das Gemeindegebiet von Siedenburg ab²⁹.

²⁹ Stellungnahme vom 5.7. 2018 (Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB)

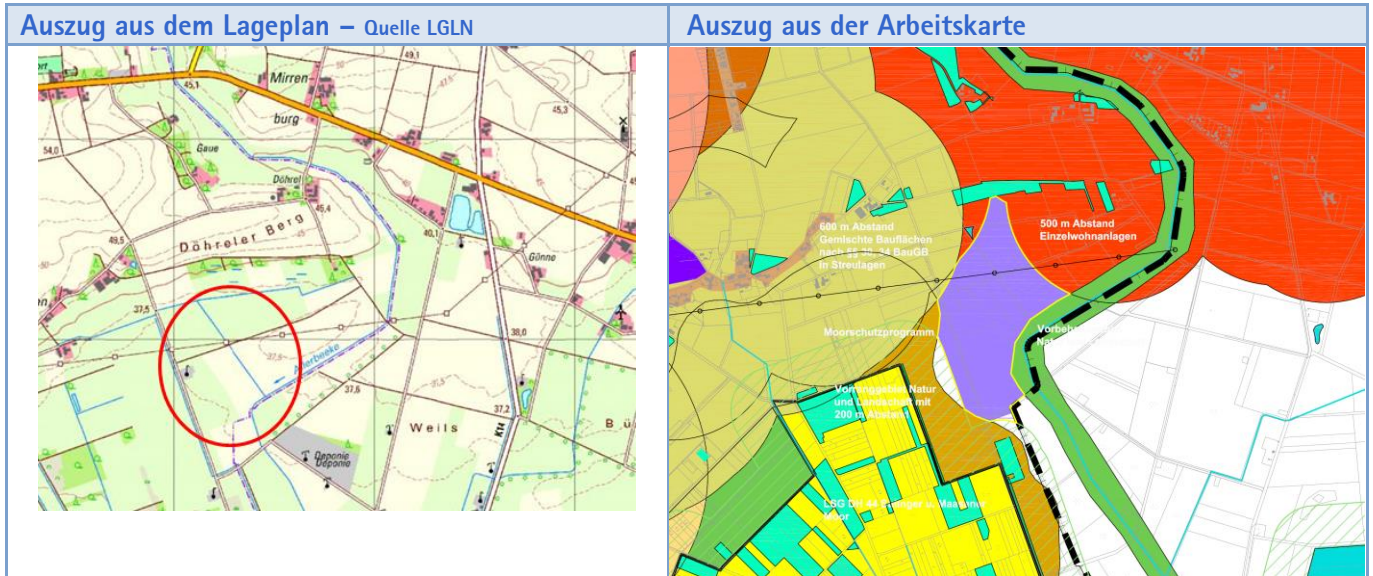
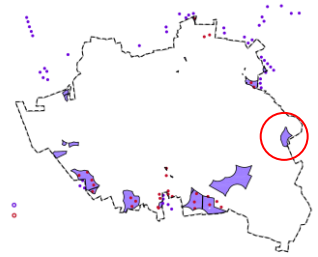
Luftbild – Quelle google earth



Sonstiges



Prüfraum 5 – Lindern – Östlich Brünhausen, Döhreler Berg



Prüfraum 5 Kriterium – Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt: weniger geeignet ⇒ sehr geeignet				
Windkraft	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Flächengröße, Mindestgröße, Lage in der Stadt	31,76 ha. Die Fläche befindet sich in Randlage – in der benachbarten Samtgemeinde Siedenburg wird – getrennt durch ein Schutzgebiet – ein Windpark projektiert.	1	2	3	4	5
Vorbelastung	110 kV-Leitung, Gasstation und Gasleitung	1	2	3	4	5
Naturschutz	Lt. Gutachten besteht hohes avifaunistisches Konfliktpotential gegenüber WEA	1	2	3	4	5
Barrierewirkung, Entwertung	-	1	2	3	4	5
Boden	-	1	2	3	4	5
Erholung	-	1	2	3	4	5
Repowering, Standortvorsorge	Investoreninteresse ist angemeldet	1	2	3	4	5
Gesamtpunktzahl		25				

Nicht in der Tabelle erfasste Aspekte

Die Fläche ist 8,4 km von der SON Station entfernt. 2,7 km zum nördlichen Windpark Hassel / Siedenburg; benachbart befindet sich eine projektierte, aber von der Samtgemeinde Siedenburg nicht bestätigte Fläche für die Windenergienutzung.

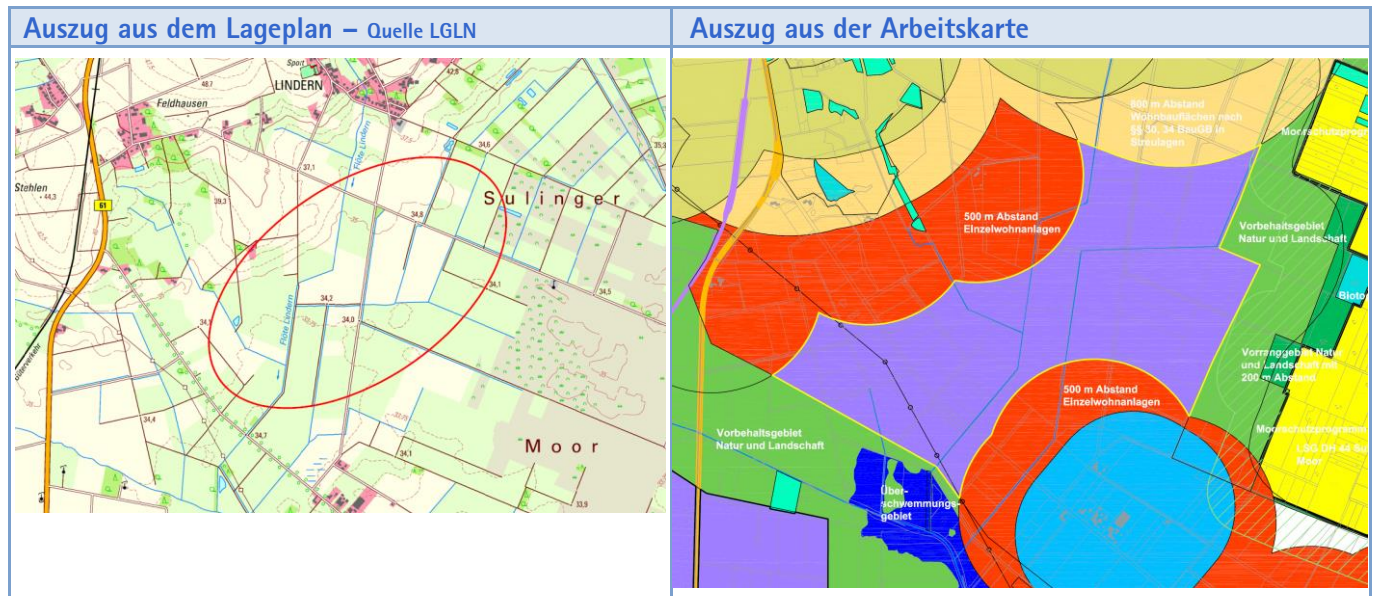
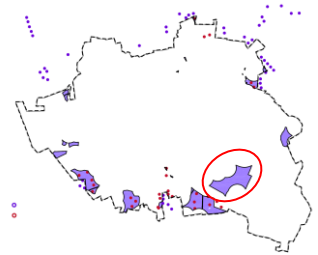
Luftbild – Quelle google earth



Sonstiges



Prüfraum 6 – Lindern – Südlich Lindern und Feldhausen



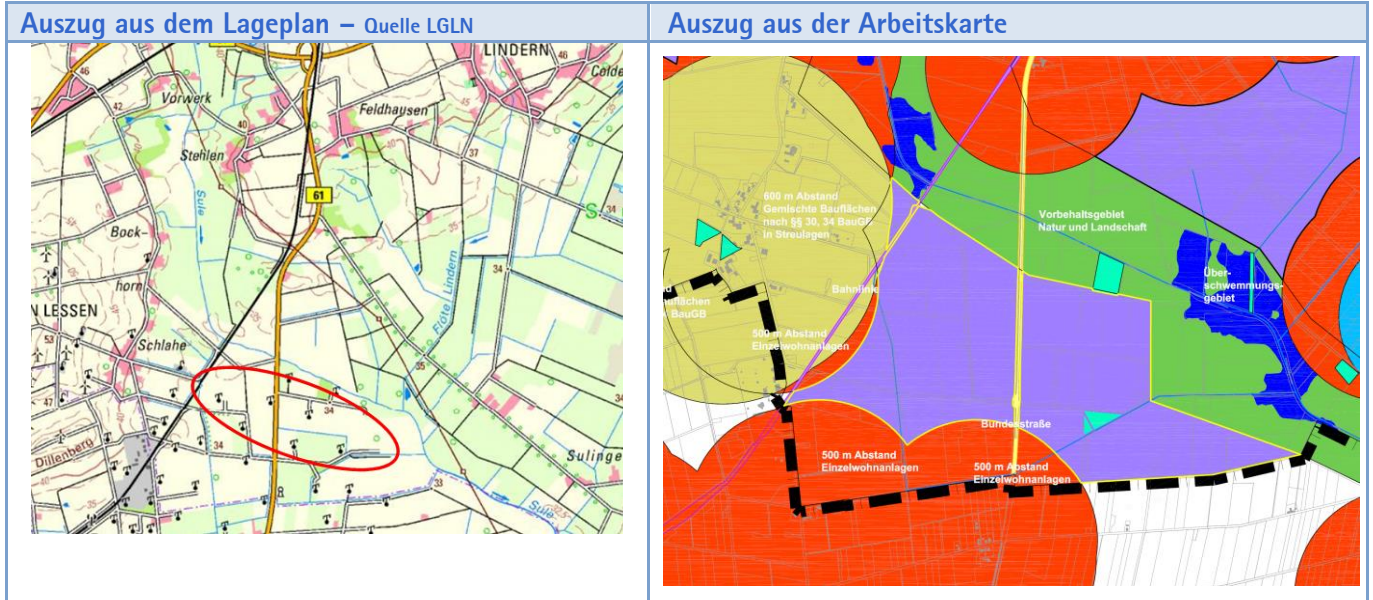
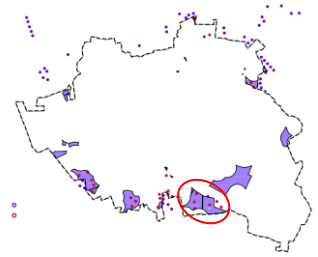
Prüfraum 6 Kriterium – Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt: weniger geeignet ⇒ sehr geeignet				
		1	2	3	4	5
Windkraft	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Flächengröße, Mindestgröße, Lage in der Stadt	Ca. 152,09 ha – ggf. 7-8 WEA	1	2	3	4	5
Vorbelastung	110-kV-Freileitung vorhanden	1	2	3	4	5
Naturschutz	Lt. Gutachten besteht hohes avifaunistisches Konfliktpotential gegenüber WEA	1	2	3	4	5
Barrierewirkung, Entwertung	Tlw. im Bereich der landesweiten Biotopkartierung	1	2	3	4	5
Boden	-	1	2	3	4	5
Erholung	Liegt tw. im Vorbehaltsgebiet Erholung	1	2	3	4	5
Repowering, Standortvorsorge	Standortanmeldungen liegen vor	1	2	3	4	5
Gesamtpunktzahl		25				

Nicht in der Tabelle erfasste Aspekte

Die Fläche ist 5,3 km von der SON Station entfernt. Der Windpark Kirchdorf befindet sich 1,7 km südwestlich. Die ursprünglich konkurrierenden Planungen für einen künstlich angelegten See als Erholungsort wurden aufgegeben.

Luftbild – Quelle LGLN (2017)	Sonstiges
	—


Prüfraum 7 – Lindern – Südöstlich Schlahe



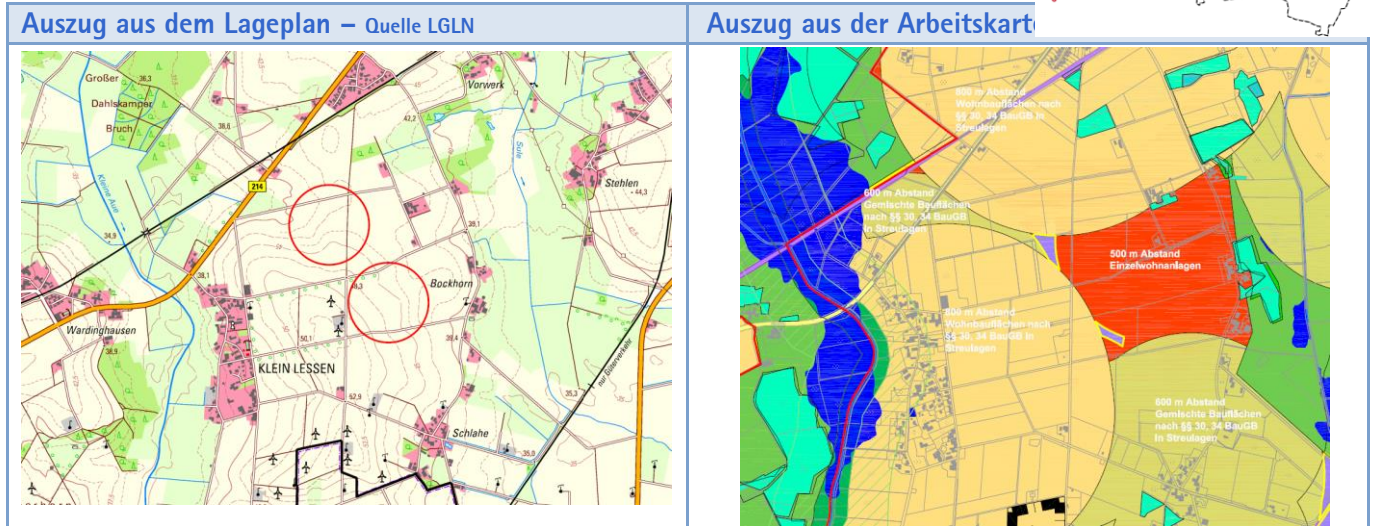
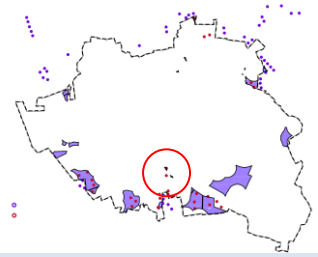
Prüfraum7 Kriterium – Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt: weniger geeignet ⇒ sehr geeignet				
Windkraft	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Flächengröße, Mindestgröße, Lage in der Stadt	Ca. 128,24 ha – Konzentrationsfläche der Nachbargemeinde Kirchdorf grenzt direkt an.	1	2	3	4	5
Vorbelastung	Leitungstrassen, Förderstationen, Bundesstraße, Bahnlinie	1	2	3	4	5
Naturschutz	Fläche ist bereits mit WEA bebaut, WEA-sensible Arten sind vorhanden	1	2	3	4	5
Barrierewirkung, Entwertung	-	1	2	3	4	5
Boden	-	1	2	3	4	5
Erholung	-	1	2	3	4	5
Repowering, Standortvorsorge	Repowering möglich, weitere Standorte verfügbar	1	2	3	4	5
Gesamtpunktzahl		32				

Nicht in der Tabelle erfasste Aspekte

Der Rand der Fläche ist 4,6 km von der SON Station entfernt. Das Gros der Fläche liegt außerhalb des 5-km-Radius der SON-Station. Das Gebiet wird von einer Bundesstraße durchquert und von einer Bahnlinie berührt.

Luftbild – Quelle google earth	Sonstiges
	—

Prüfraum 8 – Klein Lessen – Östlich Klein Lessen



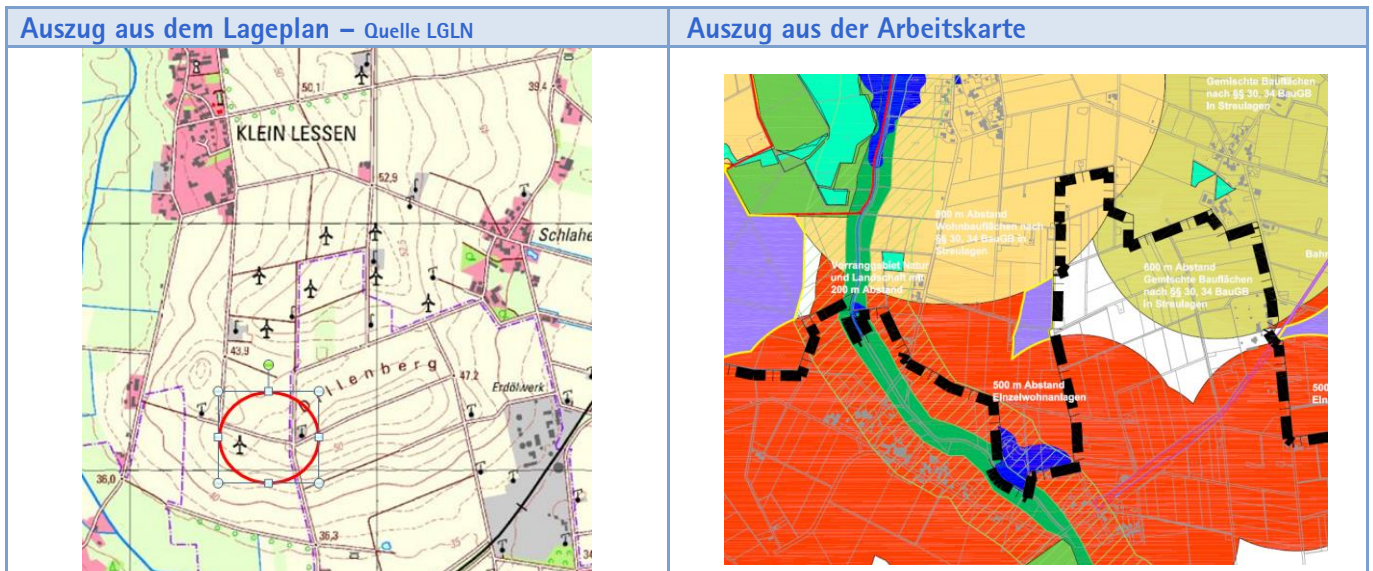
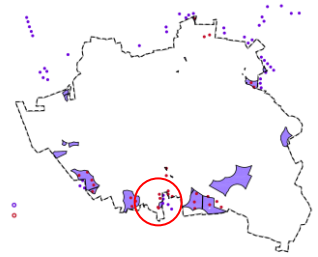
Prüfraum 8 Kriterium – Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt: weniger geeignet → sehr geeignet				
Windkraft	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Flächengröße, Mindestgröße, Lage in der Stadt	Ca. 1,54 ha – 2 sehr kleine Teilflächen in Streulage	1	2	3	4	5
Vorbelastung	Teil des vorhandenen Windparks Dillenber, benachbarte WEA in Kirchdorf	1	2	3	4	5
Naturschutz	WEA bereits vorhanden-	1	2	3	4	5
Barrierewirkung, Entwertung	-	1	2	3	4	5
Boden	-	1	2	3	4	5
Erholung	-	1	2	3	4	5
Repowering, Standortvorsorge		1	2	3	4	5
Gesamtpunktzahl		25-				

Nicht in der Tabelle erfasste Aspekte

Die Fläche ist 4,1 km von der SON Station entfernt. Der Windpark Buchhorst ist ca. 1,5 km entfernt. Der Prüfraum 8 ist zu klein, um als Konzentrationsfläche übernommen werden zu können. Möglicherweise kann aber unter der Bedingung von der Regel-Ausschlusswirkung abgesehen werden, dass die vorhandene Anlage komplett abgebaut und sich ein Neubau im Ausschreibungsverfahren nach dem EEG durchsetzt. Die Grundkonzeption des Standortkonzepts würde dadurch nicht durchbrochen, da sich der Standort vollständig in einem Prüfraum befindet. Daraus folgt, dass dem Standort keine Tabu-Kriterien entgegenstehen. Der Standort kann ausnahmsweise von der Regel-Ausschlusswirkung ausgenommen werden, ohne die Grundkonzeption der Planung zu verletzen.

Luftbild – LGLN (2017)	Sonstiges
	—

Prüfraum 9 – Klein Lessen – Dillenberg



Prüfraum 9 Kriterium – Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt: weniger geeignet ⇨ sehr geeignet				
Windkraft	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Flächengröße, Mindestgröße, Lage in der Stadt	Ca. 4,76 ha – direkt angrenzend großer Windpark Dillenberg / Kirchdorf mit 5 WEA	1	2	3	4	5
Vorbelastung	12 WEA der Parks Dillenberg/Kirchdorf führen dazu, dass der Prüfraum der Sache nach mit dem Prüfraum 7 zu einem Windpark zusammen gefasst ist.	1	2	3	4	5
Naturschutz	WEA bereits vorhanden	1	2	3	4	5
Barrierewirkung, Entwertung	-	1	2	3	4	5
Boden	-	1	2	3	4	5
Erholung	-	1	2	3	4	5
Repowering, Standortvorsorge	Repowering möglich.				4	
Gesamtpunktzahl		31-				

Nicht in der Tabelle erfasste Aspekte

Die Fläche ist 4,1 km von der SON Station entfernt.

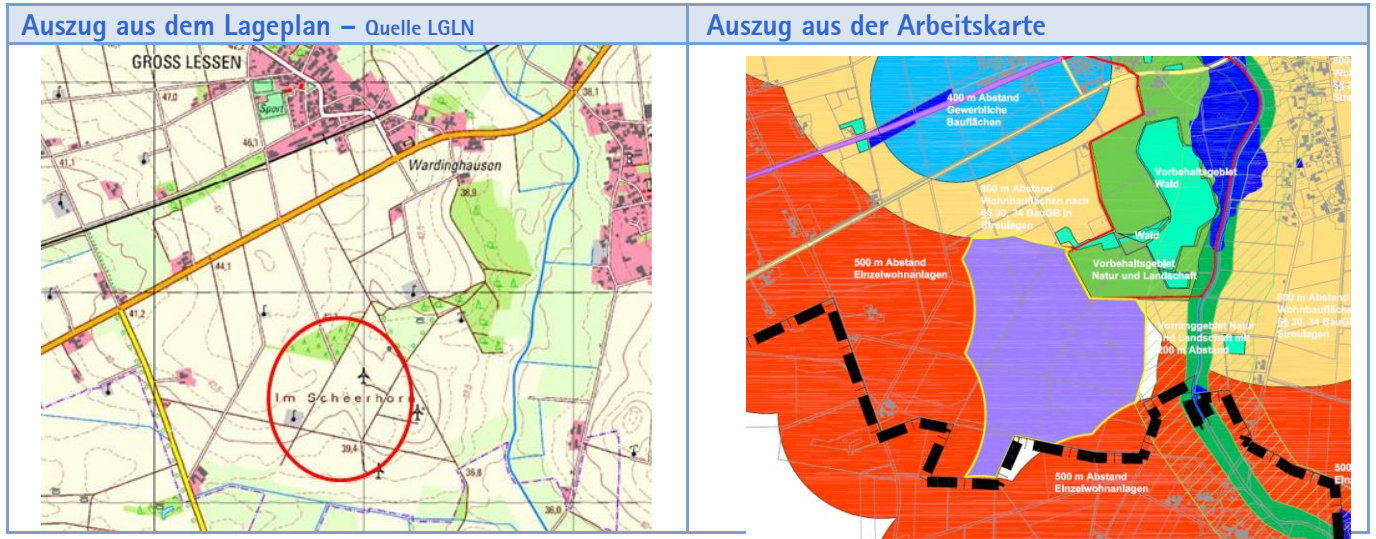
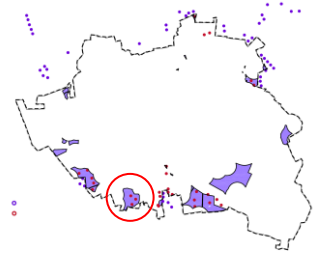
Luftbild – Quelle google earth



Sonstiges

—

Prüfraum 10 – Groß Lessen – Scheerhorn



Prüfraum 10 Kriterium – Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt: weniger geeignet ⇒ sehr geeignet				
Windkraft	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Flächengröße, Mindestgröße, Lage in der Stadt	Ca. 68,27 ha – 3 bis 5 WEA	1	2	3	4	5
Vorbelastung	3 WEA vorhanden – Parks in Dillenberg u. Buchhorst sichtbar	1	2	3	4	5
Naturschutz	Die Fläche ist bereits mit WEA bebaut, daher 3 Punkte trotz Vorkommen WEA-sensibler Arten im Gebiet	1	2	3	4	5
Barrierewirkung, Entwertung	-	1	2	3	4	5
Boden	-	1	2	3	4	5
Erholung	-	1	2	3	4	5
Repowering, Standortvorsorge	Repowering möglich. Neue Standorte möglich	2	2	3	4	5
Gesamtpunktzahl		32-				

Nicht in der Tabelle erfasste Aspekte

Die Fläche ist 3,1 km von der SON Station entfernt. Die Entfernung zum Windpark Buchhorst im Westen beträgt 2,1 km, die Entfernung zum vorhandenen Park Dillenberg / Kirchdorf nach Osten 1,2 km.

Luftbild – Quelle google earth

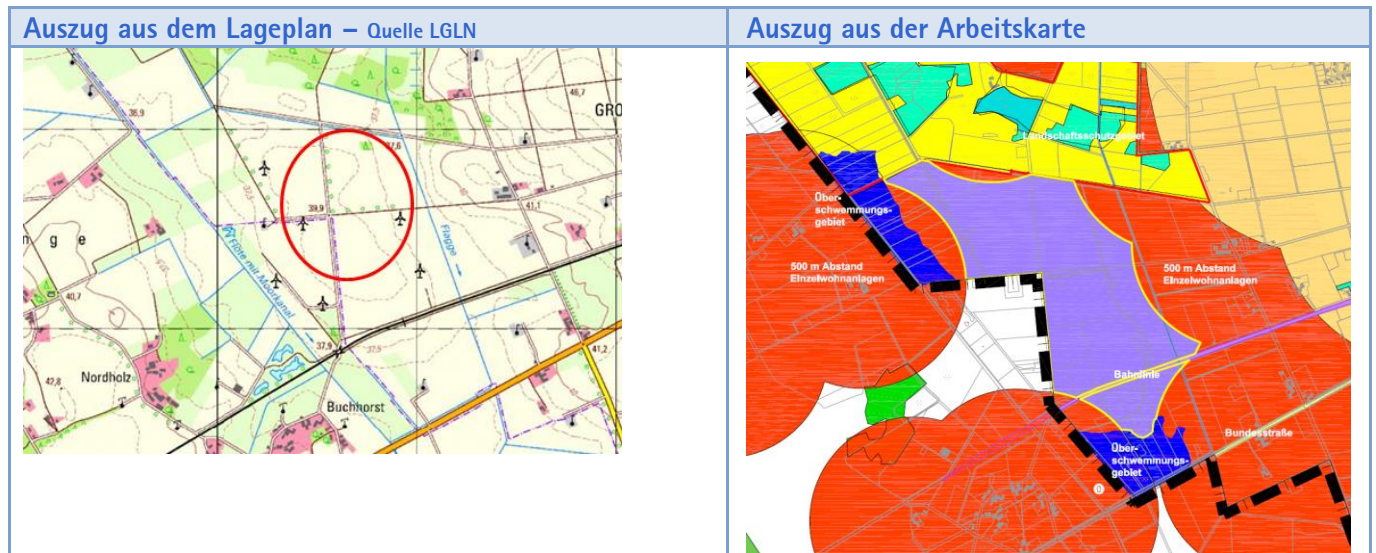
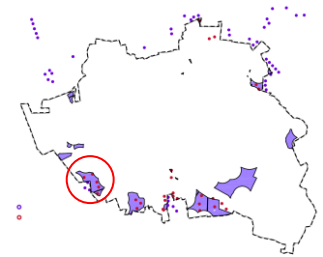


Sonstiges

Die vorhandenen 3 WEA im Bereich Scheerhorn sind als privilegierte Anlagen vom Landkreis genehmigt worden. Sie entsprachen zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht dem planerischen Konzept der Stadt, die zwischen dem Standort Buchholz im Westen und dem Dillenbergl im Osten ausreichend Raum lassen wollte.

Die vorhandenen 3 WEA befinden sich vollständig im ermittelten max. Antragsraum.


Prüfraum 11 – Groß Lessen – Nördlich Buchhorst



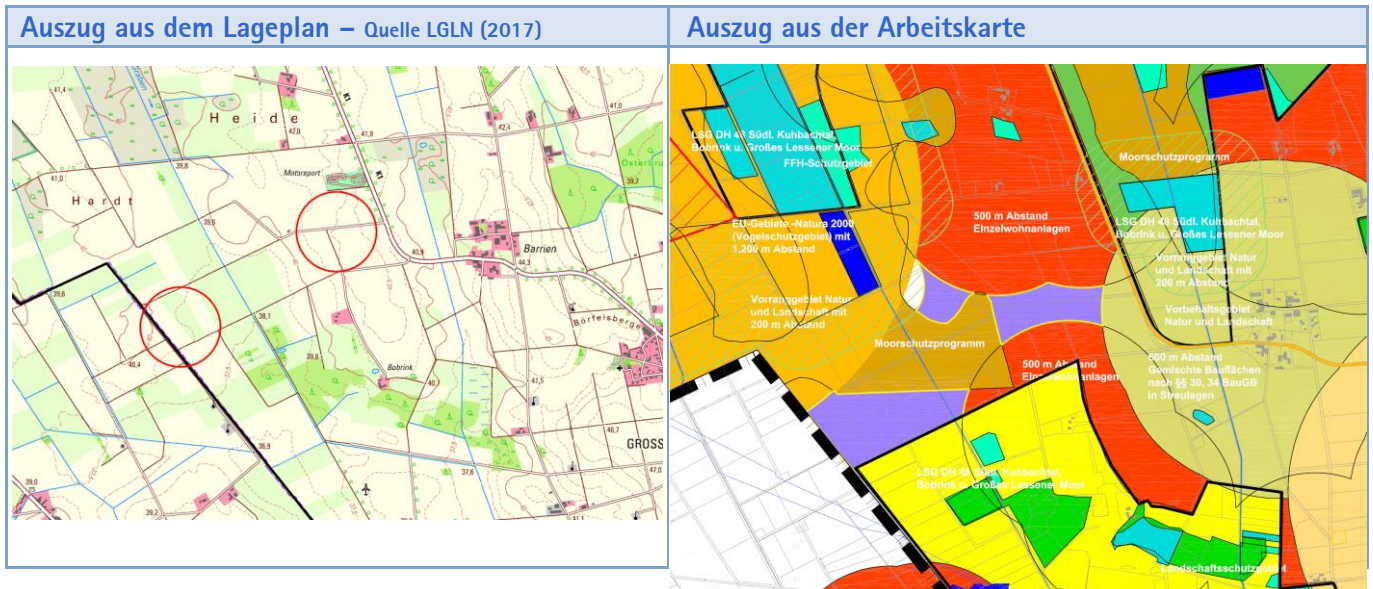
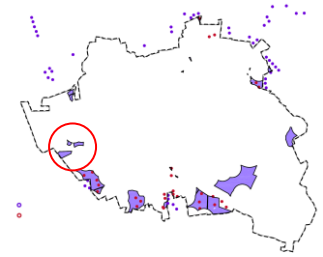
Prüfraum 11 Kriterium – Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt: weniger geeignet ⇨ sehr geeignet				
Windkraft	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Flächengröße, Mindestgröße, Lage in der Stadt	Ca. 76,07 ha – Teil eines bestehenden Windparks, 3 WEA in der SG Kirchdorf (Buchhorst) grenzen direkt an	1	2	3	4	5
Vorbelastung	5 WEA vorhanden, Bahnlinie, Hochdruckgrasleitungen, 3 WEA im benachbart bestätigten Windpark Wehrbleck	1	2	3	4	5
Naturschutz	Fläche ist bereits mit WEA belegt.-Lt. Gutachten besteht eine mittlere avifaunistische Wertigkeit für Gastvögel	1	2	3	4	5
Barrierewirkung, Entwertung	-	1	2	3	4	5
Boden	-	1	2	3	4	5
Erholung	-	1	2	3	4	5
Repowering, Standortvorsorge	Repowerig möglich.	1	2	3	4	5
Gesamtpunktzahl		31-				

Nicht in der Tabelle erfasste Aspekte

Die Fläche ist 2,8 km von der SON Station entfernt. Die Fläche grenzt direkt an vorhandene WEA in der Nachbargemeinde Kirchdorf an.

Luftbild – Quelle google earth	Sonstiges
 <p>Bestand, Sulingen</p> <p>Bestand, SG Kirchdorf</p>	-


Prüfraum 12 – Groß Lessen –Westlich und südlich Barrien



Prüfraum 12 Kriterium – Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt: weniger geeignet ⇒ sehr geeignet				
		1	2	3	4	5
Windkraft	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Flächengröße, Mindestgröße, Lage in der Stadt	Ca. 29,26 ha – Die süd-westliche Teilfläche grenzt an die Samtgemeinde Kirchdorf an.	1	2	3	4	5
Vorbelastung	-	1	2	3	4	5
Naturschutz	Lt. Gutachten besteht eine sehr hohe Konfliktrichtigkeit gegenüber WEA	1	2	3	4	5
Barrierewirkung, Entwertung	Zerschneidung wertvoller Bereiche (FFH / Moorschutzbereich)	1	2	3	4	5
Boden	-	1	2	3	4	5
Erholung	-	1	2	3	4	5
Repowering, Standortvorsorge	Standortvorschläge sind angemeldet			3	4	
Gesamtpunktzahl		21 -				

Nicht in der Tabelle erfasste Aspekte

Die Fläche ist am Rand der nördlichen Teilfläche nur 2,5 km von der SON Station entfernt. In der Nachbargemeinde wird angrenzend an die südliche Teilfläche ein Windpark projektiert; diese Planungen sind durch die Gemeinde Kirchdorf noch nicht bestätigt. Wenn es tatsächlich dazu kommen sollte, dass die Samtgemeinde Kirchdorf unmittelbar angrenzend eine Konzentrationszone für die Windkraftnutzung festlegt, könnte im Genehmigungsverfahren für unmittelbar angrenzende Standorte in Sulingen im Prüfraum 12 (südl. Teilgebiet) von der Regel-Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB abgesehen werden. Eine eigenständige Konzentrationszone auf Sulinger Seite ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Luftbild – Quelle LGLN	Sonstiges
	-

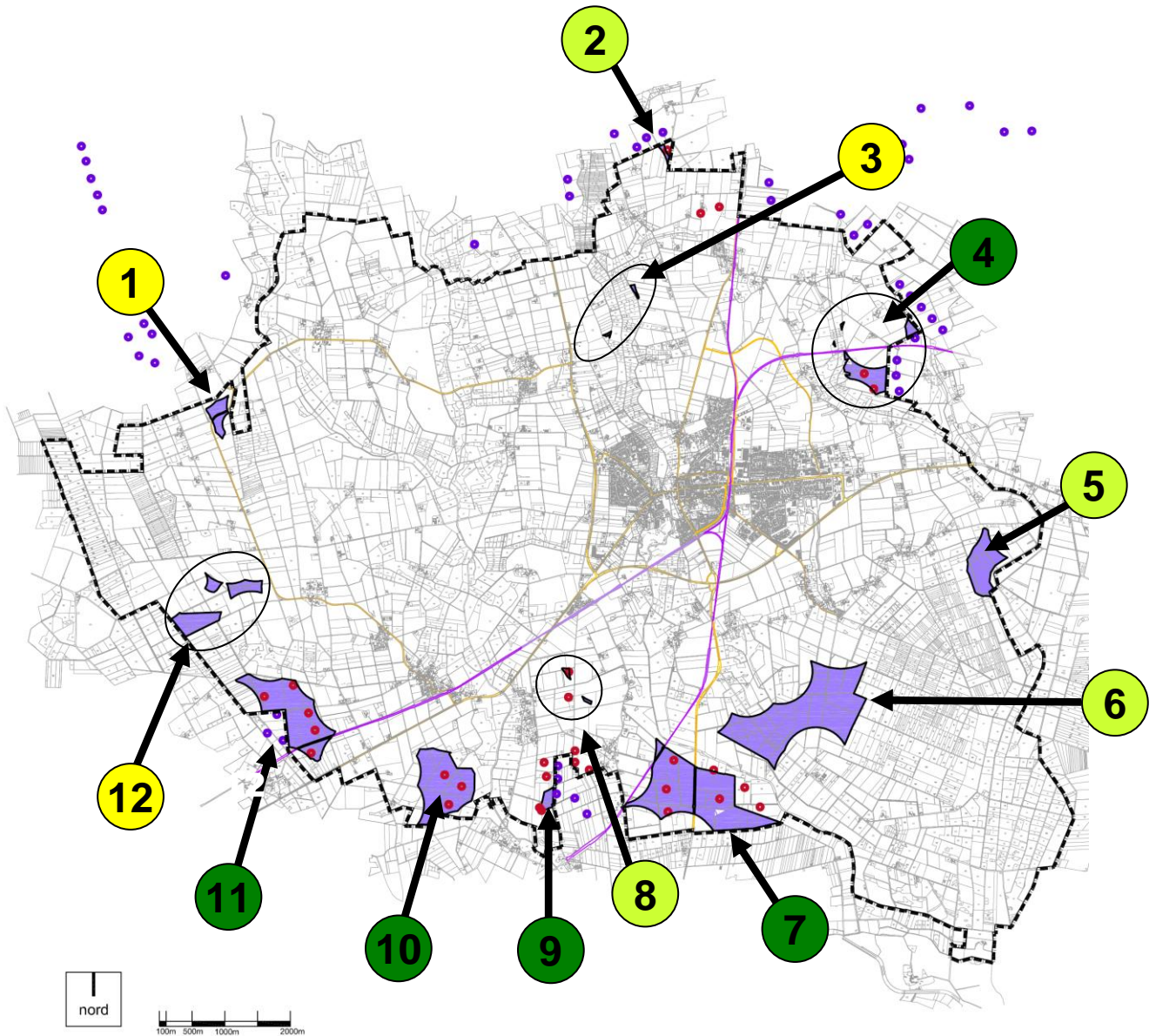
9.3 Zusammenfassung der Ergebnisse zu den Prüfräumen

Bei einer Gesamtschau der ermittelten Prüfräume ergeben sich deutliche Unterschiede in ihrer Eignung als zukünftige Konzentrationsbereiche für WEA. Mit dem gewählten Bewertungsraster zeigt sich folgendes Ranking der Prüfräume zueinander.

Abb. 15 – Eignung der Prüfräume in Abgleich mit anderen Kriterien / Belangen
 (gr = Prüfraum grenzständig an Gemeindegrenze, daher u.U. auch bei weniger als 30 ha
 entwicklungsfähig)

Nr.	Lage	ha	Gesamtpunktzahl / Weniger geeignet ⇒ sehr geeignet (-) liegt im 5-km-Radius der SON-Station)									
3	Nordsulingen - Nördlich Bocksgründen	1,20	18-									
1	Rathlosen – Östlich Kolonie Rathlosen	10,59	19-									
12	Groß Lessen –Westlich und südlich Barrien	29,26 Tw. gr.		21-								
8	Klein Lessen – Östlich Klein Lessen	1,54				25-						
2	Nordsulingen - Nechtelsen	1,45 gr				25						
6	Lindern – Südlich Lindern und Feldhausen	152,09				25						
5	Lindern – Östlich Brünhausen, Döhreler Berg	31,76				25						
4	Nordsulingen - Hassel	21,87 gr						30				
9	Klein Lessen - Dillenbergr	4,76 gr							31-			
11	Groß Lessen – Nördlich Buchhorst	76,07							31-			
7	Lindern – Südöstlich Schlahe	128,24									32	
10	Groß Lessen - Scheerhorn	68,27									32-	
SUMMEN ha		527,10	Gelb= 41,05			Hellgrün = 186,84		Dunkelgrün = 299,21				

Abb. 16 – Eignung der Prüfräume nach Bewertungsraster (siehe Abb. 15)



Hohe Punktzahlen haben die Prüfräume 4, 7, 9, 10 und 11 (dunkelgrün) mit zusammen 299,21 ha. Es folgen die Prüfräume 2, 5, 6 und 8 (hellgrün), wobei der Prüfraum 2 in sich mit 1,45 ha zu klein für eine Konzentrationszone ist. Er könnte nur zusammen mit einer Konzentrationszone in der Nachbargemeinde Bestandteil einer Konzentrationszone werden. Die Prüfräume 2, 5, 6 und 8 liegen alle vier nur im Mittelfeld.

Die Prüfräume 1, 3 und 12 (gelb) weisen geringe Punktzahlen auf. Der südliche Teil des Prüfraums 12 ist grenzständig.

10 Entwicklungsfähige Prüfräume

Von den zwölf Prüfräumen sind insgesamt vier (nämlich die Nummern 2, 3, 8, und 9) **kleiner als 10 ha** und damit als eigenständige Konzentrationszonen wesentlich zu klein. Der Prüfraum 2 grenzt an einen vorhandenen Windpark der nördlichen Nachbargemeinde an; dieser Windpark ist jedoch nicht durch Bauleitplanung gesichert. Der Prüfraum Nr. 9 grenzt direkt an einen vorhandenen großen und planerisch gesicherten Windpark in der Nachbargemeinde Kirchdorf an, so dass er zu den entwicklungsfähigen Räumen gerechnet werden darf.

Die Prüfräume 1 und 4 bleiben mit ca. 11 und ca. 22 ha ebenfalls noch deutlich unter der in der Praxis häufig angewendeten **Mindestgröße von ca. 30 ha**, sind jedoch grenzständig. Der grenzständige Prüfraum 1 wird zusätzlich durch die Kreisstraße K 1 in zwei, für sich genommen unter 10 ha kleine Konzentrationsflächen zerschnitten. Der nördliche Teil des Prüfraums hat eine Größe von 6 ha, der südliche Teil ist 4,59 ha groß. Die Errichtung von mindestens drei modernen WEA in der Größe der hier verwendeten Referenzanlage (200 m hoch) ist in diesen kleinen Teilflächen nicht möglich. Der Prüfraum 4 ist mit ca. 22 ha für sich genommen ebenfalls relativ klein. Er grenzt jedoch an einen bauleitplanerisch gesicherten Windpark auf dem Gebiet der Samtgemeinde Siedenburg an. **Der Prüfraum 4 ist daher entwicklungsfähig.**

Der (dreigeteilte) Prüfraum 12 ist ca. 29 ha groß. Der südliche Teil des Prüfraums 12 grenzt an die benachbarte Gemeinde Kirchdorf an. Auf der Kirchdorfer Seite befindet sich jedoch keine gesicherte Konzentrationsfläche. Es sind dort auch keine Anlagen vorhanden. Mit Rücksicht auf die im Übrigen geringe Punktzahl scheidet dieser Prüfraum aus.

Als **eigenständig entwicklungsfähig** bleiben somit nur die Prüfräume 5 (32 ha), 6 (152 ha), 7 (128 ha) sowie 10 (68 ha) und 11 (76 ha) übrig. Wenn alle diese Prüfräume zusammen mit dem randständigen Prüfraum 9 als Konzentrationsflächen übernommen und mit WEA belegt würden, würden die Stadt Sulingen und ihre Ortschaften im Süden in bedenklicher Weise mit Windenergieanlagen umgeben. Dies sollte vermieden werden, indem die Umfassungswinkel in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt werden. Da die Suchflächen Nr. 7 bis 11 schon heute mit WEA deutlich sichtbar belegt sind, kann die Umfassung nur dadurch vermieden werden, dass die Suchräume Nr. 5 und Nr. 6 nicht übernommen werden.

Die Räume 7, 9, 10 und 11 bilden mit 277,34 ha ein großräumlich **zusammenhängendes Band** am südlichen Rand des Gemeindegebiets von Sulingen. Zusammen mit der Suchfläche 4 (21,87 ha) repräsentieren sie mit 299,21 ha deutlich mehr als Hälfte der Prüfräume (56,76%). In diesen fünf Räumen befinden sich bereits 16 Windenergieanlagen in Betrieb. Indem die Windparks in der Stadt Sulingen so weit wie möglich an bereits bestehende, bauleitplanerisch gesicherte Windparks in Nachbargemeinden angeschlossen werden, wird einer gemeindeübergreifenden Standortkonkurrenz wirkungsvoll begegnet; in der Landschaft werden sinnvolle zusammenhängende Parks hergestellt.

11 Zur Frage, ob der Windkraftnutzung substanziell Raum gegeben wird

Neben der Frage, **welche** Prüfräume sich als Konzentrationsbereiche für moderne WEA eignen, ist die Frage zu beantworten, **wie viele** Prüfräume in die Nutzung zu übernehmen sind, um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu

gewähren. Das Bundesverwaltungsgericht hat aus der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich mit Recht abgeleitet, dass der Windenergienutzung im Gemeindegebiet „substanziell“ Raum gegeben werden muss, wenn eine Konzentration erfolgt. Die Untergrenze des Substanziellen darf nicht unterschritten werden. Eine Mehrausstattung ist zulässig. Darüber abwägend zu entscheiden, ist Sache des Stadtrats.

Für die Beurteilung, ob der Windenergie substanziell Raum eingeräumt wird, sind stets die Umstände des Einzelfalls im Sinn der örtlichen Verhältnisse und Besonderheiten heranzuziehen. Neben der Bezugsgröße der **erzeugten Energieleistung** kann vor allem das Verhältnis der **potenziell für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Fläche zu der schließlich bereitgestellten Fläche verwendet werden**. Dabei wird ins Verhältnis gesetzt, wie viel Fläche für die Windenergienutzung auf der Basis der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eigentlich im Stadtgebiet vorhanden wäre und wieviel Fläche am Ende wirklich bereitgestellt wird. Von vornherein abzuziehen sind hierbei all jene Flächen, auf denen die Errichtung einer privilegierten Anlage von der Genehmigungsbehörde ohnehin nicht zugelassen werden könnte (alle Flächen mit harten Ausschlusskriterien, z. B. Naturschutzgebiete). Der potenziell möglichen Fläche für die Windenergienutzung (maximale Potentialfläche) werden dann die nach planerischer Abwägung gefundenen Konzentrationszonen gegenübergestellt. Ergibt sich hier ein Missverhältnis, so könnte dies ein Indiz für eine Verhinderungsplanung sein, die rechtlich unzulässig ist. Nach Ziffer 2.7 des gemeinsamen Runderlass der niedersächsischen Ministerien MU, ML, MS, MW und MI vom 24. 2. 2016 „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“ RdErl. – MU-52-29211/1/300 – sollen im Landesdurchschnitt von den Regionen 7,35 der Potenzialfläche (abzüglich Waldflächen und FFH-Gebiete) zur Verfügung gestellt werden, damit die energiepolitischen Ziele des Landes Niedersachsen erreicht werden können. Diese Zahl wurde allerdings auf der Basis der nur für Regionale Raumordnungsprogramme möglichen Annahme errechnet, dass sich lediglich der Turm der Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche befinden müsse. Bei der Bauleitplanung gilt der Grundsatz, dass sich bauliche Anlagen vollständig innerhalb der äußeren Grenzen des Bauleitplans befinden müssen. Dadurch erhöht sich der Richtwert für die kommunale Planung von Konzentrationsflächen um rund 20 % – also um 1,47 % auf 8,82 % der Potenzialfläche (abzüglich Waldflächen und FFH-Gebiete).

Welche Kriterien der Substantialität im Einzelfall zugrunde zu legen sind, ist von den örtliche Gegebenheiten abhängig; pauschale Antworten können nicht gegeben werden³⁰.

Für die Stadt Sulingen wird deshalb neben einer **Flächenbilanz** auch die **Leistungsbilanz** dargelegt. Zugleich werden die **möglichen neuen Konzentrationsbereiche ins Verhältnis zur bisherigen Situation** gesetzt. Damit wird den Entscheidungsgremien der Stadt Abwägungsmaterial an die Hand gegeben, um fundiert über den städtebaulich sinnvollen und rechtlich notwendigen Umfang der darzustellenden Konzentrationszonen entscheiden zu können.

Mit der Übernahme der Prüfräume

- Nr. 4 Nordsulingen-Hassel (leicht verkleinert, siehe Seite 100)
- Nr. 7 Lindern-Südöstlich Schlahe,
- Nr. 9 Klein Lessen-Dillenberg,
- Nr. 10 Groß Lessen- Scheerhorn und
- Nr. 11 Groß Lessen-nördlich Buchhorst

Kriterium Fläche

würden in der Summe 293 ha als Konzentrationsfläche festgelegt. Damit wären **10,08 %** des zuvor ermittelten maximalen Antragsraumes von 2.906 ha und 55,6 % des ermittelten Prüfraums umfasst, wenn man die durch die Stadt Sulingen ermittelten Tabukriterien zugrunde legt. Bei Anwendung der harten Tabukriterien gemäß dem RROP 2016 des Landkreises Diepholz sind weitere Flächen kraft Zielfestlegung nicht für Windenergieanlagen nutzbar und daher als harter und nicht nur als weicher Tabubereich wie im System Sulingen einzuordnen. Bei Anwendung nach dem RROP verringert sich der maximale Antragsraum auf 1.016 ha. Davon würden dann mit den o.g. Prüfräumen sogar 28,84 % als Konzentrationszonen ausgewiesen. Damit sind die Vorgaben des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen zweifelsfrei erfüllt. Die „niedersächsische Quote“ von 7,35 % bzw. 8,8 % Fläche – bezogen auf das örtliche Gesamtpotential zur Stromerzeugung mit erneuerbarer Energie aus Windkraft – wird schon mit 10,08 % deutlich übertroffen.

Abb. 17 – Flächenbilanz (ha gerundet)

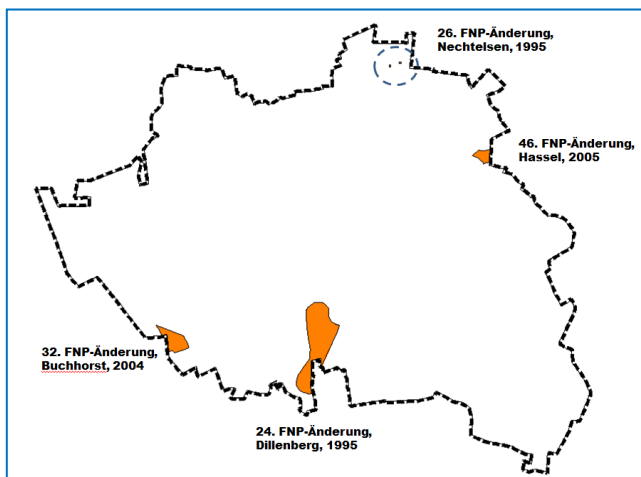
Zeile	Fläche	ha	% von Zeile 1 (Gesamtfläche Sulingen)	% von Zeile 2a/2b (max. Antragsraum)	% von Zeile 3 (ermittelter Prüfraum)
1	Gesamtfläche Sulingen	11.082	100	--	--
2a	Max. Antragsraum nach Modell RROP 2016 LK Diepholz	1016	9,2	100	
2b	Max. Antragsraum nach Modell Stadt Sulingen	2906	26,2	100	
3	Ermittelter Prüfraum	527	4,7	2a: 51,87 2b: 18,13	100
4	Konzentrationszonen 4, 7, 9, 10 ,11	293	2,6	2a: 28,84 2b: 10,08	55,6

Der Prüfraum 2 (1,45 ha) kann durch textliche Darstellung für den Fall von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB freigestellt werden, da der Prüfraum durch förmliche Bauleitplanung in der Nachbargemeinde Anschluss an einen dort benachbarten Windpark gewinnt. Entsprechendes gilt für den südwestlichen Teil des Prüfraums 12. Damit würde sich die Bilanz weiter verbessern.

12 Zur Nichtübernahme von bisher im Flächennutzungsplan enthaltenen Konzentrationsflächen

Eine abgestimmte Standortsuche für die moderne Generation von WEA liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse. Dies schließt mit ein, dass bestehende Standorte und Baurechte entsprechend den städtebaulichen Wertungen und Zielen geändert werden können. Die Darstellung von neuen Konzentrationszonen für moderne leistungsstarke Anlagen bedingt teilweise, dass bestehende, aber für ein Repowering ungeeignete Standorte zurückgeführt oder verändert dargestellt werden müssen.

Abb. 18 – Bisherige Darstellungen im FNP der Stadt Sulingen, die überplant und neu gefasst werden



- Die bisherigen Sonderbauflächen für Windenergie in Nechtelsen und am Dillenberg (26. Änderung FNP 1996, sowie 24. Änderung FNP 1996) sollten „überplant“ werden. Sie sind zukünftig vor dem Hintergrund moderner leistungs-starker Anlagen städtebaulich nicht mehr als Konzentrationszonen

geeignet. Die Möglichkeit für die Genehmigungsbehörde, bei bestimmten Anträgen Ausnahmen von der Regelwirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu gestatten, bleibt davon unberührt. Dies gilt z.B. für die Angliederung einer repowerten Anlage an den Standort in Schwaförden, mit dem zugleich der Rückbau von WEA in Nordsulingen verbunden wäre.

- Die große seit 1995 (24. Änderung des FNP) bestehende Sonderbaufläche des Dillenbergs sollte infolge der neu zugrunde gelegten Abstandskriterien weitgehend aus der Planung genommen werden. Die Fläche ist heute infolge ihres geringen Abstandes Ortslage Klein Lessen (300 m) und Schlahe für große, moderne Anlagen nicht mehr zeitgemäß. Ein allmählicher Rückbau der Anlagen ist anstrebenswert. Alle Anlagen genießen jedoch bis zu ihrem Betriebsende Bestandsschutz. Ein kleinerer Bereich des Standortes Dillenbergs, der direkt an der Grenze zu Kirchdorf liegt, könnte bestätigt werden.
- Im Bereich der Sonderbauflächen Buchhorst (32. Änderung des FNP 2004) und Hassel (46. Änderung FNP 2005) können die Standorte nicht nur bestätigt, sondern in Abgleich und Abwägung mit allen aufgezeigten Kriterien flächenmäßig entsprechend den vorliegenden Prüfräumen vergrößert werden.
- In östlicher Verlängerung des kleinen verbleibenden Standortes am Dillenbergs über die Konzentrationszone der SG Kirchdorf hinweg könnte ein

Rückführung bisheriger Standorte

Bestätigung bisheriger Standorte

Standort neu als Konzentrationszone angeboten werden. Er könnte ggf. eine Standortalternative für die im Bereich Dillenberg überplanten Flächen und Alt-Anlagen bieten.

Neuentwicklung von
Flächen

13 **Detaildarstellung der entwicklungsfähigen Prüfräume für die Windenergienutzung**

Die Ermittlung der Prüfräume für das gesamte Stadtgebiet von Sulingen konnte nur in einem der Größe des Stadtgebiets entsprechenden kleinen Maßstab durchgeführt werden³¹. Konzentrationsflächen müssen jedoch parzellenscharf dargestellt werden, weil sie mit ihrer Ausschlusswirkung normative Folgen haben. Daher wird nachfolgend für die Konzentrationsflächen mit den größten Punktzahlen in der Eignungsbewertung eine Darstellung im großen Maßstab vorgestellt. Die darin enthaltenen Detailinformationen insbesondere zum Anlagenbestand müssen in die Abwägung einfließen.

³¹ Die Adjektive „groß“ und „klein“ beim Maßstab beziehen sich auf die Größe eines Objektes auf der Karte und nicht auf die Maßstabszahl.

Abb. 19 – Sonderbauflächen Windenergie im Bereich Nordsulingen – Hassel (Prüfraum 4 – Nord und Süd)

Teilbereich (blau) des Prüfraumes wird nicht zur Übernahme in den FNP empfohlen - Begründung:
 -Kleine Waldflächen vorhanden
 -Abstand zum Niederungsbereich sinnvoll
 -Keine unverhältnismäßige Prägung der Hofstelle mit WEA

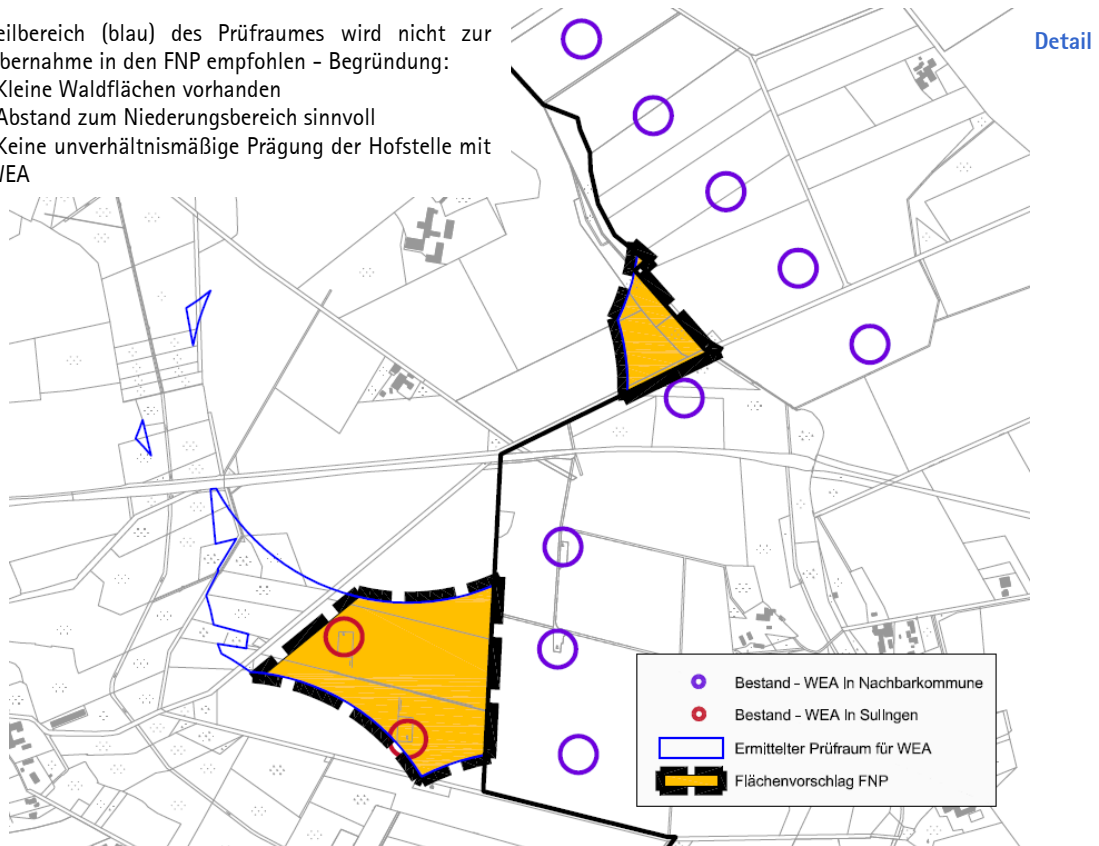
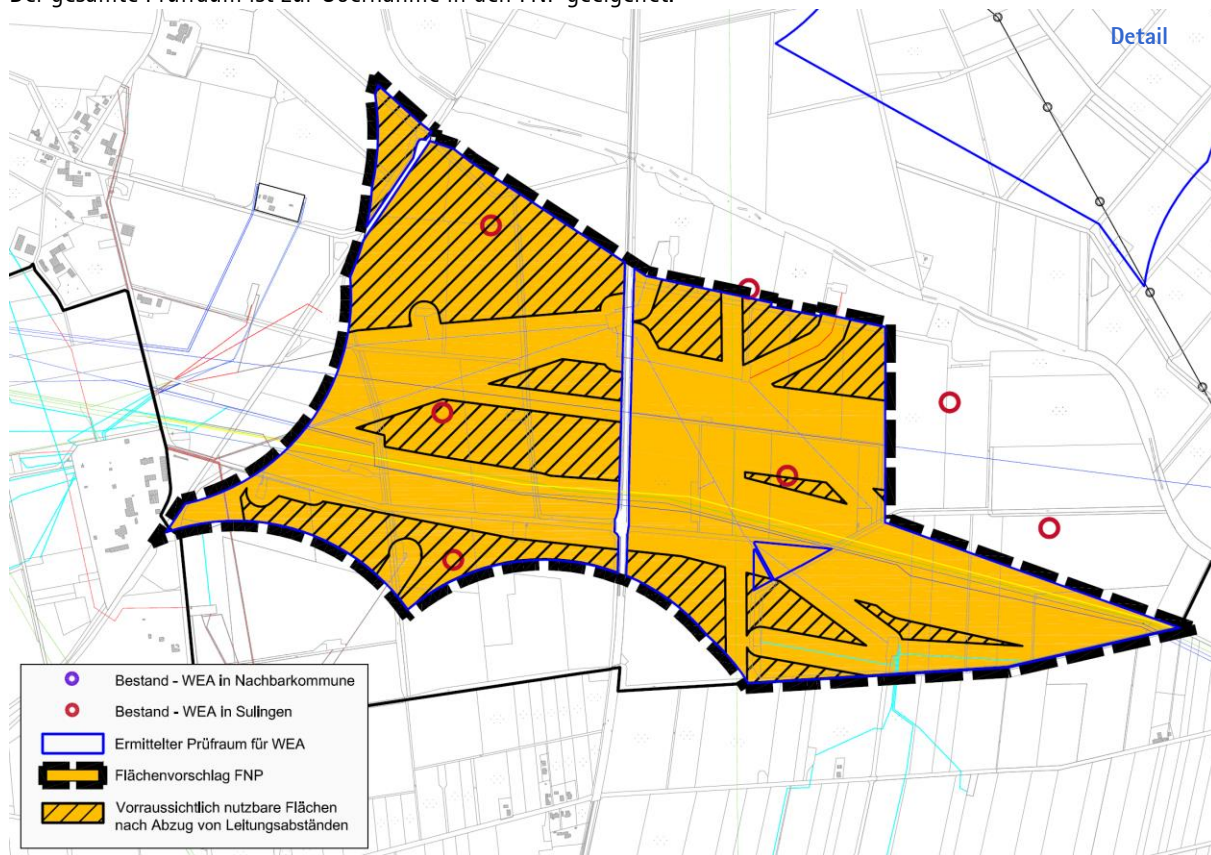


Abb. 20 – Sonderbaufläche Windenergie im Bereich Lindern – östlich Schlahe (Prüfraum 7)

Der gesamte Prüfraum ist zur Übernahme in den FNP geeignet.



Der Prüfraum 7 im Bereich Lindern – südöstlich Schlahe wird von einer Bundesstraße, einer Bahnlinie und von zahlreichen Süßgas- und Sauer gasleitungen gequert. Hinzu kommen entsprechende Süßgas – und Sauer gasbohrlöcher. Die schräg schraffierten für WEA verfügbaren Flächen innerhalb der hellgelb dargestellten Konzentrationsfläche 7 ergeben sich nach Abzug von Mindestabständen zu technischen Einrichtungen.

Die oftmals vom Landesbergamt (LBEG) oder den Leitungsträgern eingeforderten sehr großen Sicherheitsabstände zu Leitungen und Bohrlöchern wurden geprüft, konnten aber nicht übernommen werden. Die dinglich von den Flächeneigentümern erworbenen Schutzrechte der Leitungsbetreiber decken zumeist nur wenige Meter ab. Die vorsorglich in Planungsverfahren angesetzten Sicherheitsabstände liegen üblicherweise bei 30 – 50 m. Für darüber hinausgehende Forderungen, die teilweise weit über mögliche Kipphöhen von Anlagen hinausgehen oder z.B. 600 m Abstand von Bohrlöchern einfordern, gibt es keine Rechtsgrundlagen. Zum Teil handelt es sich um technische Baubestimmungen; z.T. beruhen die Abstandsfordernungen auf internen Regelwerken einer Behörde oder eines Unternehmens.

Geforderte Schutzabstände sind zwar in die Abwägung einzustellen, sie müssen aber nicht in jedem Fall schon in der Planung mit Sperrwirkung berücksichtigt werden. Die Anordnung im Genehmigungsverfahren reicht aus.

Die Sicherheit und der Schutz der Bevölkerung vor Havarien sind von hohem öffentlichem Interesse. Sie können jedoch durch geeignete Maßnahmen an den Windenergieanlagen (kürzere Wartungsintervalle zur Vermeidung von Havarien und Flügelbrüchen, Abschaltung der Anlagen bei Eiswurf, verbesserte Fundamentgründungen, Sicherheitsgutachten, Vorkehrungen beim kathodischen Korrosionsschutz der WEA-Fundamente o.ä.) sichergestellt werden. Es ist

städtebaulich nicht sinnvoll, die nur möglicherweise gebotenen Abstände bereits als Flächensperrung zu berücksichtigen.

Im Abwägungsvorgang sollte berücksichtigt werden, dass die Nutzung eines bereits hoch mit technischen Anlagen und Förderstationen vorbelasteten Raumes zwar ggf. zu höheren Gestehungskosten einer WEA an diesen Standorten führen kann. Gleichwohl wird damit im öffentlichen Interesse der Zugriff auf bislang weitgehend unbelastete Areale vermieden. Durch die Konzentration von emittierenden Energieerzeugungsanlagen auf einer Fläche wird dem Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Die seit 2015 im Prüfraum 7 oder in dessen Umfeld genehmigte Errichtung von insgesamt sieben modernen leistungsfähigen Anlagen zeigt, dass auch mit Leitungen vorbelastete Flächen für die Nutzung durch Windenergie geeignet sind.

Abb. 21 – Sonderbauflächen Windenergie im Bereich Klein Lessen – Dillenberg (Prüfraum 9)

Der gesamte Prüfraum ist zur Übernahme in den FNP geeignet

Detail

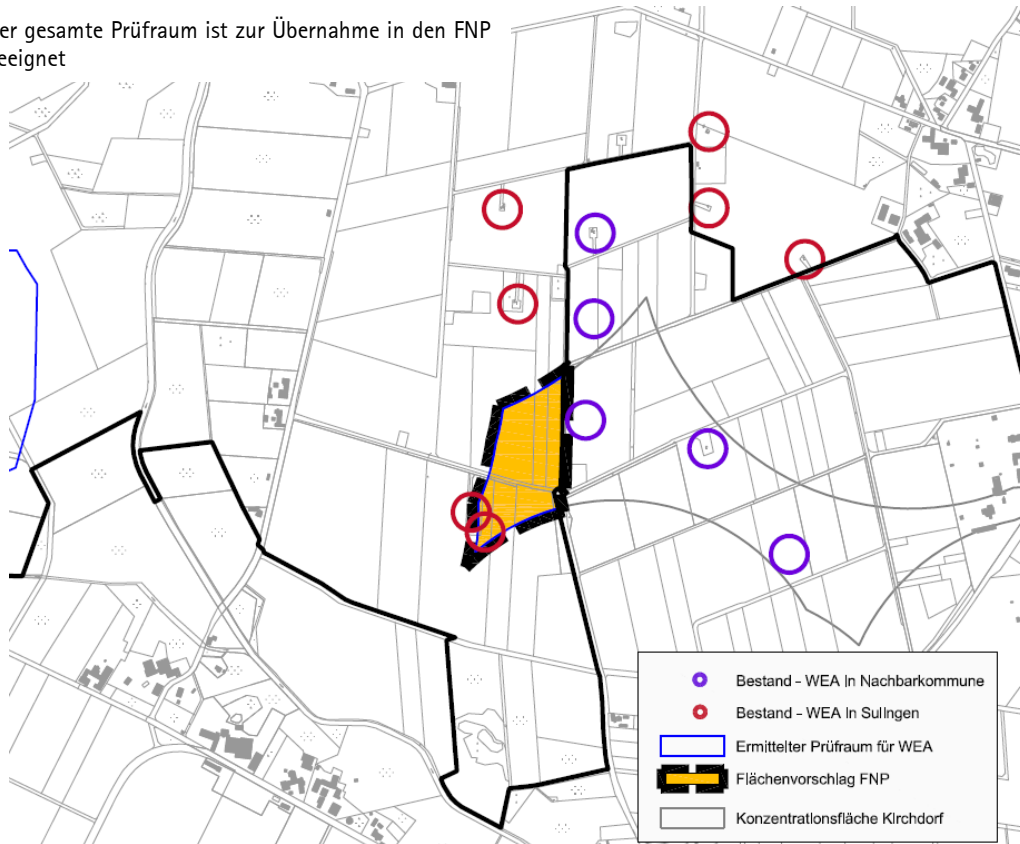


Abb. 22 – Sonderbauflächen Windenergie im Bereich Groß Lessen – Scheerhorn (Prüfraum 10)

Der gesamte Prüfraum ist zur Übernahme in den FNP geeignet.

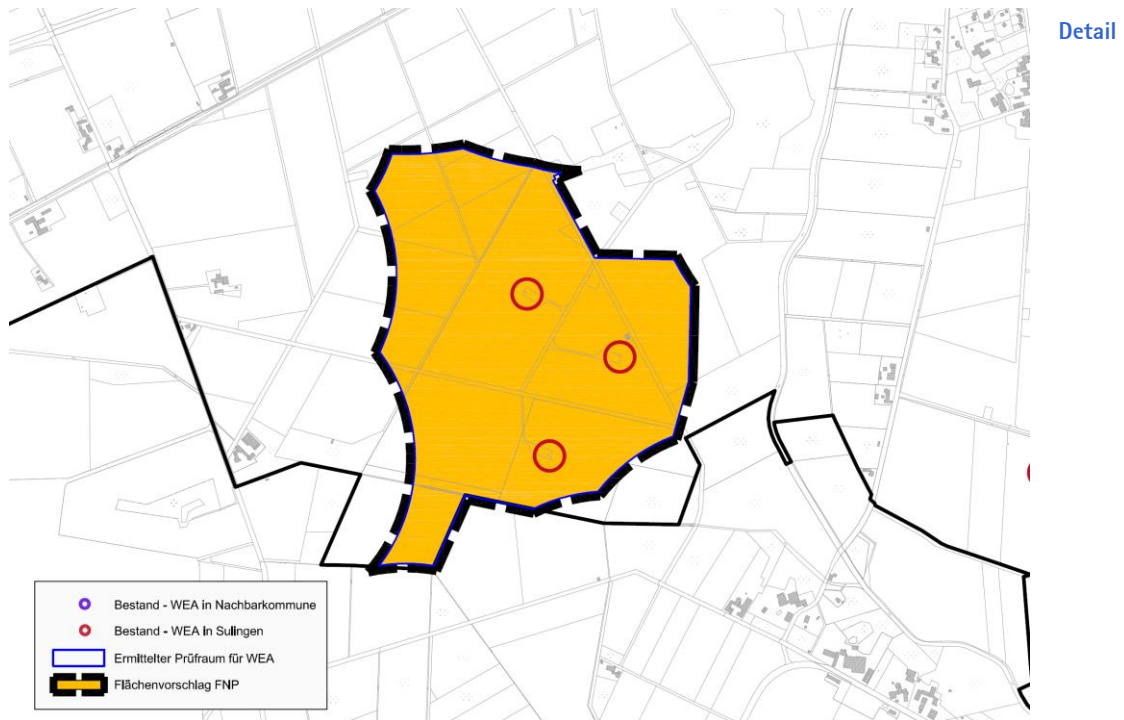
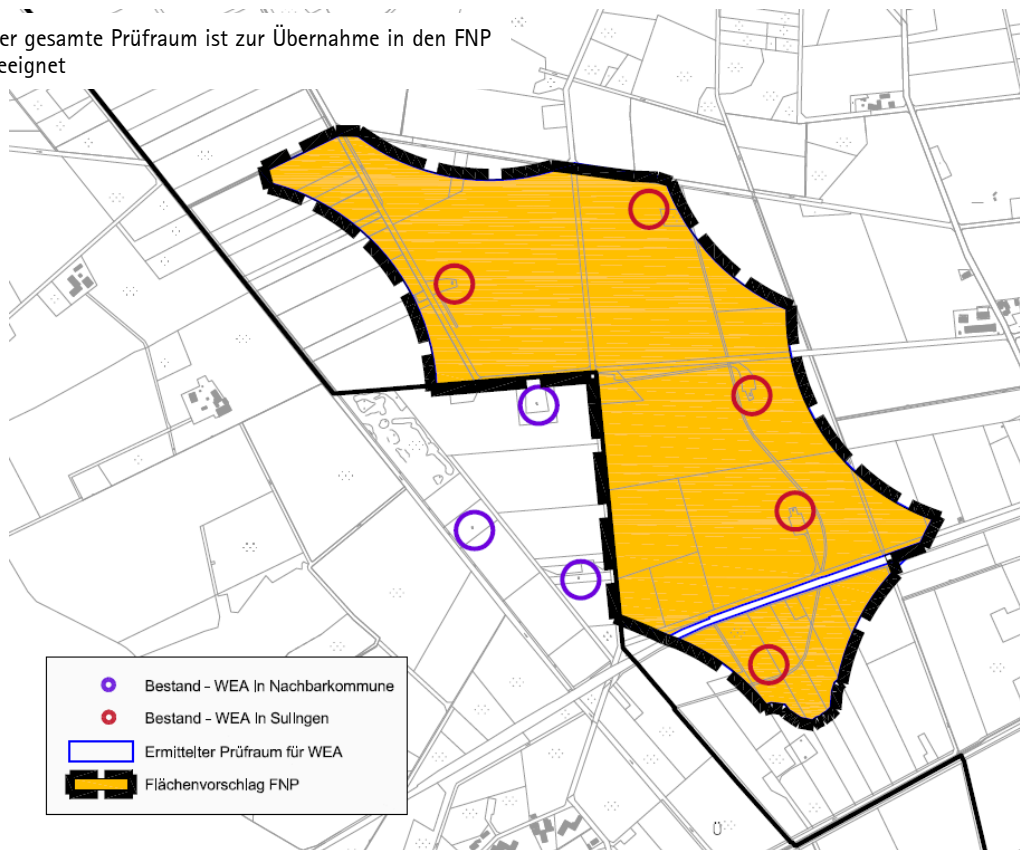


Abb. 23 – Sonderbauflächen Windenergie im Bereich Groß Lessen – Buchhorst (Prüfraum 11)

Der gesamte Prüfraum ist zur Übernahme in den FNP geeignet

Detail



Arbeitskarte 10: Empfohlene Konzentrationszonen für Windenergie in der Stadt Sulingen (Überblick)

